

Anlage 1 Formblätter zur Konfliktanalyse

Anlage 1.1 – 1.2	Säugetiere in Einzelarten: Wildkatze, Wolf
Anlage 1.3	Gilde der Fledermäuse
Anlage 1.4 – 1.32	Brutvögel in Einzelarten: Baumpieper, Bluthänfling, Brachpieper, Braunkehlchen, Flussregenpfeifer, Gartenrotschwanz, Gelbspötter, Grauammer, Grauspecht, Grünspecht, Haubenlerche, Heidelerche, Kiebitz, Kuckuck, Mäusebussard, Mittelspecht, Neuntöter, Raubwürger, Rotmilan, (Wiesen-) Schafstelze, Schwarzei, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Sperber, Sperbergrasmücke, Star, Steinschmätzer, Waldkauz, Wendehals
Anlage 1.33 – 1.36	Brutvögel in Gilden: Boden-, Gehölzfrei, Gehölzhöhlen-, Nischenbrüter
Anlage 1.37	Reptilien: Zauneidechse
Anlage 1.38	Amphibien: Knoblauchkröte
Anlage 1.39	Entomofauna: Eremit (Juchtenkäfer)

Säugetiere

Anlage 1.1 Wildkatze

Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung Industriegebiet und Sondergebiet Holzimpulszentrum Torgau	Vorhabenträger Mercer Torgau GmbH und Co. KG	Betroffene Art Wildkatze (<i>Felis silvestris</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus ☒ streng geschützt ☐ Art nach Anh. A der EGArtSchVO ☒ Art nach Anh. IV FFH-RL ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV ☒ besonders geschützt ☐ Art nach Anh. B der EGArtSchVO ☐ Europäische Vogelart ☒ Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV		
Gefährdungsstatus ☒ Rote Liste Deutschland: 3 (2020) ☒ Rote Liste Sachsen: 1 (2015)		Einstufung des Erhaltungszustandes (SN 2017) ☐ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen Die Art ist v.a. aus waldreichen Mittelgebirgsregionen bekannt. Sie besiedelt dort reich strukturierte, möglichst unzerschnittene Wälder und gehölzreiches Halboffenland mit viel Totholz und heterogener Altersstruktur und guten Versteckmöglichkeiten. Es häufen sich jedoch auch Nachweise der Ansiedlung in der halboffenen Kulturlandschaft (vgl. GÖTZ et al. 2018). Wildkatzen leben vorwiegend solitär und nutzen weite Streifgebiete. Ihre Aktionsräume werden für die Kulturlandschaft (Götz 2015) mit im Mittel 285 ha (♀) bzw. 1.206 ha (♂) angegeben. Die Art ist überwiegend dämmerungs- und nachtaktiv. Schlaf- und Ruhestätten finden sich v.a. in Totholz am Boden, trockenen Mulden, umgeklappten Wurzeltellern, in Höhlen (bodennahe Baumhöhlen, Dachs-/ Fuchsbaue etc.), in Holzstapeln, alten Kellern, Scheunen und Bunkern. Gejagt wird im Wald, aber auch entlang von Waldrändern, Bachläufen, auf waldnahen Wiesen. Hauptwurfzeit ist März bis April. Die Jungtiere sind nach knapp einem Jahr geschlechtsreif. Weitwandernd/ hochmobil. Legen Entfernungen von 3 km/Nacht (Sommer) bis 11 km/Nacht (Winter) zurück. Die Wildkatze gilt als sehr empfindlich gegenüber Störungen. Detaillierte Angaben dazu liegen nicht vor. Gefährdung v.a. durch Zerschneidung des Lebensraums (Verkehrswege, Zäune) inkl. Verinselung von Populationen, Zerstörung von Verstecken durch maschinelle Forstarbeit, Störung durch Freizeitaktivitäten, Kollision an Straßen sowie Verschlechterung der Nahrungsverfügbarkeit (Rodentizide). (ffh-anhang4.bfn.de)		
Verbreitung Verbreitung in Deutschland: waldreiche Mittelgebirgsregionen (Pfälzerwald, Eifel-Hunsrück, Reingau-Taunus, Kaiserstuhl-Rheinauen, Kaufunger Wald, Harz-Solling, Nordthüringen-Hainich) Verbreitung in Sachsen: Gesicherte Nachweise vom Vogtland sowie Leipziger Auwald und Dübener Heide (BUND LV Sachsen/ LfULG 2016) Verbreitung im Untersuchungsraum: ☐ Vorkommen nachgewiesen ☒ Vorkommen potenziell möglich Eine Bedeutung des Vorhabenbereiches und dessen Umgebung als Streifgebiet ist nicht auszuschließen, da geeignete Strukturen (Korridore, Verstecke, Deckung) vorhanden sind.		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Entnahme, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der vorhabenbedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? Entstehen vorhabenbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (Signifikante Erhöhung)?		
☐ Ja ☐ Ja ☒ Nein ☒ Nein		



Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung Industriegebiet und Sondergebiet Holzimpulszentrum Torgau	Vorhabenträger Mercer Torgau GmbH und Co. KG	Betroffene Art Wildkatze (<i>Felis silvestris</i>)
☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
V 1 – Ökologische Baubegleitung (ÖBB) V 2 – Bauzeitenregelung – Baufeldräumung V 5 – Kontrolle und Pessimierung von Nischenhabitaten		
Fang, Entnahme zum Schutz von Individuen (Legalausnahme gem. § 44 (5) Nr. 2 BNatSchG) ☐ Ja, i.V.m. Maßnahme Nr.: ☒ Nein		
Potenzielle Wurf- und Ruheplätze sind nicht im Vorhabengebiet zu erwarten, jedoch nicht gänzlich auszuschließen. Mit dem Freistellen der Fläche und Beginn der geplanten Eingriffe außerhalb der Wurfzeit (Hauptwurfzeit ist März bis April.) (V 2) wird ein vorhabenbedingtes Verletzen oder Töten der Art und somit der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 (1) BNatSchG vermieden. Weiterhin wird durch eine Kontrolle und Pessimierung von Nischenhabitaten (V 5) ebenfalls außerhalb der Wurfzeit, wie Holzhaufen und anderen Ablagerungen, die Art im Eingriffsbereich vergrämt. Die Art kann auf angrenzende Bereiche innerhalb ihres Reviers ausweichen. Zudem werden alle Arbeiten im Zuge des Vorhabens von einer Ökologischen Baubegleitung (V 1) begleitet, die ggf. operativ weitere Maßnahmen zu Schutz und Vermeidung einleitet. Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 (1) BNatSchG wird nicht ausgelöst. Der Verbotstatbestand tritt vorhabenbedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein		
b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert)? ☐ Ja ☒ Nein		
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
☐ Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population tritt nicht ein		
Potenzielle Wurf- und Ruheplätze sind nicht im Vorhabengebiet zu erwarten, jedoch nicht gänzlich auszuschließen. Durch den bereits bestehenden Betrieb des Sägewerks unterliegt die Art bereits jetzt einer anlage- und betriebsbedingten Störung, sodass davon ausgegangen werden kann, dass das Eingriffsgebiet bereits gemieden wird und lediglich eine Nutzung als Streifgebiet anzunehmen ist. Da die Tiere während der Fortpflanzungsphase mehr oder weniger sesshaft sind, kann eine Störung somit ausgeschlossen werden. Gemessen an der Größe eines Reviers und den Distanzen, die abwandernde Tiere zurücklegen, ist der Eingriff kleinräumig und zeitlich begrenzt. Die Art kann auf umliegende Bereiche ausweichen, sodass keine Störung, die sich auf den Erhaltungszustand der Art auswirkt, zu erwarten ist. Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 (2) BNatSchG wird nicht ausgelöst. Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein		
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ Ja ☒ Nein		
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
CEF 5 - Erhalt des Eichenwaldes und Fläche nördlich des Forstweges als Wald- bzw. Grünfläche CEF/FCS 9 - Aufwertung und Erhalt von Kompensationsflächen für Gebüschbrüter CEF/FCS 11 - Waldumwandlungsflächen		
☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt		
Mit dem geplanten Vorhaben wird nicht in potenzielle Ruhe- oder Fortpflanzungsstätten eingegriffen. Ebenso wenig führt die Erweiterung des Holzimpulszentrums zur Zerschneidung oder Fragmentierung von Habitaten oder Wanderkorridoren. Das Betriebsgelände weist keine Habitatsignung auf. Die Art kann auf angrenzende Bereiche innerhalb ihres Reviers ausweichen. Weiterhin werden im Rahmen der Maßnahmen CEF 5 „Erhalt des Eichenwaldes und Fläche nördlich des Forstweges als Wald- bzw. Grünfläche“, CEF/FCS 9 „Aufwertung und Erhalt von Kompensationsflächen für Gebüschbrüter“ und CEF/FCS 11 „Waldumwandlungsflächen“ geeignete Habitate für die Art erhalten bzw. strukturell aufgewertet. Der Verbotstatbestand der Schädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird mit dem geplanten Vorhaben für o.g. Art nicht ausgelöst.		



Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung Industriegebiet und Sondergebiet Holzimpulszentrum Torgau	Vorhabenträger Mercer Torgau GmbH und Co. KG	Betroffene Art Wildkatze (<i>Felis silvestris</i>)
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein.		☐ Ja ☒ Nein
d) Abschließende Bewertung		
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?	☒ Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit. ☐ Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.	

Anlage 1.2 Wolf

Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung Industriegebiet und Sondergebiet Holzimpulszentrum Torgau	Vorhabenträger Mercer Torgau GmbH und Co. KG	Betroffene Art Wolf (<i>Canis lupus</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus ☒ streng geschützt ☐ Art nach Anh. A der EGArtSchVO ☒ Art nach Anh. IV FFH-RL ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV ☒ besonders geschützt ☐ Art nach Anh. B der EGArtSchVO ☐ Europäische Vogelart ☒ Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV		
Gefährdungsstatus ☒ Rote Liste Deutschland: 3 (2020) ☒ Rote Liste Sachsen: 2 (2015)		Einstufung des Erhaltungszustandes (SN 2017) ☐ FV günstig / hervorragend ☒ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Der Wolf besiedelt große Waldgebiete ebenso wie die halboffene Kulturlandschaft. Er ist nicht an bestimmte Lebensräume gebunden. Limitierende Faktoren für die Ansiedlung sind die Nahrungsverfügbarkeit sowie vorhandene, störungsarme Rückzugsräume für die Jungenaufzucht. Wölfe leben in Sozialverbänden. Die Rudel bestehen typischerweise aus den beiden Elterntieren zzgl. Jungtiere der letzten beiden Jahre. Die Rudel beanspruchen sehr große Territorien (200-350 km²), die gegen andere Wölfe verteidigt werden. Territorien werden durch Markierungen wie Absetzen von Urin oder Losung, sowie durch Heulen abgegrenzt. Fortpflanzungsstätte ist die Wurfhöhle inkl. der „Wechselhöhlen“. Selbstgegrabene Erdbaue, auch Nachnutzung von Dachs- und Fuchsbauen. Paarung i.d.R. Ende Februar/ Anfang März. Tragzeit 63 Tage. Wurf von 4-8 Welpen Ende April/ Anfang Mai. Welpen verlassen den Bau nach ca. 58 Tagen. Während dieser Zeit mehrmals Wechseln des Baus (durchschnittlich 2,25-mal). Abstand zwischen den Wechselbauen eines Jahres 0,5-7 km. Jungwölfe verlassen das Rudel meist im Alter von 10 – 22 Monaten. Jungtiere streifen dann umher auf der Suche nach Paarungspartnern und einem eigenen Territorium. Wanderungen können sehr weit sein, mitunter 1.000 km. Die Tiere wandern dabei bis 70 km pro Tag. Aktionsradius tragender Fähen verkleinert sich, je näher die Geburt rückt. Kurz vor und nach der Geburt fast ausschließlich im Bau. Die Nahrung besteht v.a. aus Rehen, Rothirschen und Wildschweinen, örtlich auch von Damhirschen und Mufflons. (wolfmonitoring.com) Der Wolf besitzt einen sehr guten Hör- und Geruchssinn. Er ist entsprechend störungsempfindlich, v.a. zur Trag- und Wurfzeit sowie während der Welpenaufzucht und meidet i.d.R. die Nähe zu Menschen. Gegenüber gleichmäßigen und regelmäßigen Störreizen (akust., optisch, Erschütterung) kann eine Gewöhnung eintreten, wenn sie nicht zu nah an der Wurfhöhle auftreten, so dass sich Tiere u.a. auf Truppenübungsplätzen ansiedeln. (ffh-vp-info.de) Gefährdung v.a. durch Störung durch forstwirtschaftliche Arbeiten, illegale Bejagung, Kollision an Straßen, Zerschneidung des Lebensraums (Verkehrswege, Zäune) inkl. Verinselung von Populationen. (ffh-anhang4.bfn.de)		
Verbreitung Verbreitung in Deutschland: Seit 1998 wieder einbürgernd, v.a. ausgehend von Nordosten. In Süddeutschland vereinzelt Einwanderung aus Westalpen (Italien/ Frankreich). Seit 2000 Reproduktion in SN; seit 2009 Repro. in BB und in ST. Kurzfristiger Bestandstrend mit deutlicher Zunahme. Bundesweit: 89 Wolfsrudel, 19 Wolfspaare und 16 residente Einzelwölfe (Stand: Monitoringjahr 2020/21, DBBW). Verbreitung im Untersuchungsraum: ☐ Vorkommen nachgewiesen Verbreitung in Sachsen: Verbreitungsschwerpunkt im Nordosten Sachsens (Lausitz) mit Ausbreitungstendenz nach Nordwesten (Düben-Dahlener Heide); Landesweit: 15 Rudel, 2 Paare (Stand: Monitoringjahr 2020/21, DBBW). ☒ Vorkommen potenziell möglich Eine Bedeutung des Vorhabenbereiches und dessen Umgebung als Streifgebiet ist nicht auszuschließen, da geeignete Strukturen (Korridore, Verstecke, Deckung) vorhanden sind.		



Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung Industriegebiet und Sondergebiet Holzimpulszentrum Torgau	Vorhabenträger Mercer Torgau GmbH und Co. KG	Betroffene Art Wolf (<i>Canis lupus</i>)
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Entnahme, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der vorhabenbedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? ☐ Ja ☒ Nein Entstehen vorhabenbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (Signifikante Erhöhung)? ☐ Ja ☒ Nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen V 1 – Ökologische Baubegleitung (ÖBB) V 2 – Bauzeitenregelung – Baufeldräumung Fang, Entnahme zum Schutz von Individuen (Legalausnahme gem. § 44 (5) Nr. 2 BNatSchG) ☐ Ja, i.V.m. Maßnahme Nr.: ☒ Nein Potenzielle Wurf- und Ruheplätze sind nicht im Vorhabengebiet zu erwarten, lediglich die Nutzung als Streifgebiet ist anzunehmen. Mit dem Freistellen der Fläche und Beginn der geplanten Eingriffe außerhalb der Wurfzeit (Ende April/ Anfang Mai) (V 2) wird ein vorhabenbedingtes Verletzen oder Töten der Art und somit der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 (1) BNatSchG vermieden. Die Art kann auf angrenzende Bereiche innerhalb ihres Reviers ausweichen. Zudem werden alle Arbeiten im Zuge des Vorhabens von einer Ökologischen Baubegleitung (V 1) begleitet, die ggf. operativ weitere Maßnahmen zu Schutz und Vermeidung einleitet. Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 (1) BNatSchG wird nicht ausgelöst. Der Verbotstatbestand tritt vorhabenbedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein		
b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert)? ☐ Ja ☒ Nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population tritt nicht ein Potenzielle Wurf- und Ruheplätze sind nicht im Vorhabengebiet zu erwarten, lediglich die Nutzung als Streifgebiet ist anzunehmen. Da die Tiere während der Fortpflanzungsphase mehr oder weniger sesshaft sind, kann eine Störung somit ausgeschlossen werden. Gemessen an der Größe eines Reviers und den Distanzen, die abwandernde Tiere zurücklegen, ist der Eingriff kleinräumig und zeitlich begrenzt. Durch den bereits bestehenden Betrieb des Sägewerks unterliegt die Art bereits jetzt einer anlage- und betriebsbedingten Störung, sodass davon ausgegangen werden kann, dass das Eingriffsgebiet bereits gemieden wird. Die Art kann auf umliegende Bereiche ausweichen, sodass keine Störung, die sich auf den Erhaltungszustand der Art auswirkt, zu erwarten ist. Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 (2) BNatSchG wird nicht ausgelöst. Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein		
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ Ja ☒ Nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen CEF 5 - Erhalt des Eichenwaldes und Fläche nördlich des Forstweges als Wald- bzw. Grünfläche CEF/FCS 11 - Waldumwandlungsflächen ☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Mit dem geplanten Vorhaben wird nicht in potenzielle Ruhe- oder Fortpflanzungsstätten eingegriffen. Ebenso wenig führt die Erweiterung des Holzimpulszentrums zur Zerschneidung oder Fragmentierung von Habitaten oder Wanderkorridoren. Das Betriebsgelände weist keine Habitatsignung auf.		



Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung Industriegebiet und Sondergebiet Holzimpulszentrum Torgau	Vorhabenträger Mercer Torgau GmbH und Co. KG	Betroffene Art Wolf (<i>Canis lupus</i>)
Die Art kann auf angrenzende Bereiche innerhalb ihres Reviers ausweichen. Weiterhin werden im Rahmen der Maßnahmen CEF 5 „Erhalt des Eichenwaldes und Fläche nördlich des Forstweges als Wald- bzw. Grünfläche“ und CEF/FCS 11 „Waldumwandlungsflächen“ geeignete Habitate für die Art erhalten bzw. strukturell aufgewertet. Der Verbotstatbestand der Schädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird mit dem geplanten Vorhaben für o.g. Art nicht ausgelöst. Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein		
d) Abschließende Bewertung		
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?	☒ Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit. ☐ Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.	

Säugetiere in Gilden

Gilde der Fledermäuse

Anlage 1.3 Gilde der Fledermäuse

Formblatt Artenschutz – Artengruppe					
Projektbezeichnung	Vorhabenträger	Betroffene Artengruppe Gilde der Fledermäuse			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus					
Artname	Schutzstatus	Gefährdungsstatus		EHZ-SN	Bestand SN [2]
		RL-D	RL-SN		
Braunes Langohr	2, 6	3	V	FV	etwa 200 bekannte Wochenstubenkolonien (WSK), fast 300 bekannte Winterquartiere (WQ), aktuelle Nachweise auf 420 MTBQ
Fransenfledermaus	2, 6	*	V	FV	k.A.
Große Bartfledermaus	2, 6	*	3	U1	54 bekannte WSK, 25 bekannte WQ, aktuelle Nachweise auf 182 MTBQ
Großer Abendsegler	2, 6	V	V	U1	100 bekannte WSK, 66 bekannte WQ, aktuelle Nachweise auf 357 MTBQ
Großes Mausohr	2, 5, 6	*	3	FV	62 bekannte WSK, 121 bekannte WQ, aktuelle Nachweise auf 289 MTBQ
Kleiner Abendsegler	2, 6	D	3	U1	Nur Wochenstuben und Sommerquartiere bekannt: 16 WSK, aktuelle Nachweise auf 51 MTBQ
Mopsfledermaus	2, 5, 6	2	2	U1	45 bekannte WSK, 76 bekannte WQ, aktuelle Nachweise auf 170 MTBQ
Mückenfledermaus	2, 6	*	3	U1	10 bekannte WSK, 1 bekanntes WQ, aktuelle Nachweise auf 39 MTBQ
Rauhautfledermaus	2, 6	-	3	U1	147 bekannte Sommer- und Paarungsquartiere, 4 bekannte WSK, 7 bekannte WQ, aktuelle Nachweise auf 170 MTBQ
Wasserfledermaus	2, 6	-	-	FV	k.A.
Zwergfledermaus	2, 6	-	V	FV	k.A.
Schutzstatus streng geschützt 1 Art nach Anh. A der EGArtSchVO 2 Art nach Anh. IV FFH-RL 3 Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV					Erhaltungszustand Sachsen (LFULG 2017) FV – günstig/hervorragend U1 – ungünstig / unzureichend U2 – ungünstig /schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit					
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Die o.g. Fledermausarten besiedeln im Jahresverlauf bevorzugt oder in Nebenvorkommen verschiedene Quartierstrukturen an Bäumen wie verlassene Spechthöhlen, Fäulnishöhlen in Stamm und Ästen, Spalthöhlen (z.B. durch Blitzschlag), Rindenspalten und Spalten hinter abstehender Borke. Von einigen Arten werden auch an Bäumen angebrachte Fledermauskästen angenommen. Braunes Langohr: Wochenstuben- und Sommerquartiere in Spalten in und an Gebäuden sowie in Baumhöhlen und -spalten, häufige Quartierwechsel, Winterquartiere in ehemaligen Bergwerken und Stollen, daneben Kellergewölbe und Bunker sowie Baumhöhlen					

Formblatt Artenschutz – Artengruppe		
Projektbezeichnung	Vorhabenträger	Betroffene Artengruppe Gilde der Fledermäuse
Fransenfledermaus: Wochenstuben- und Sommerquartiere in Spalten in und an Gebäuden sowie in Baumhöhlen und -spalten, häufige Quartierwechsel, Winterquartiere vor allem in ehemaligen Bergwerken und Stollen, daneben Kellergewölbe, Steinbrücken und Bunker Große Bartfledermaus: Wochenstuben- und Sommerquartiere in Spalten in und an Gebäuden sowie in Baumhöhlen und -spalten, Winterquartiere vor allem in ehemaligen Bergwerken und Stollen Großer Abendsegler: Wochenstuben- und Sommerquartiere in Baumhöhlen und in Spalten von Bauwerken, häufige Quartierwechsel, Winterquartiere in Baumhöhlen sowie in Fels- oder Mauerspalten Großes Mausohr: Wochenstubenquartiere meist in geräumigen Dachstühlen sowie in großen Brücken Sommer-, Männchen- und Paarungsquartiere ebenfalls in Bauwerken, daneben werden Baumhöhlen als Tages- und nächtliche Rastquartiere genutzt Kleiner Abendsegler: Wochenstuben- und Sommerquartiere in Baumhöhlen und – spalten, seltener in Spalten von Bauwerken, häufige Quartierwechsel, Winterquartiere in Baumhöhlen, aber auch an Gebäuden sowie in Felsspalten Mopsfledermaus: Wochenstuben- und Sommerquartiere vor allem in Bäumen hinter abstehender Borke, daneben auch in Spalten an Gebäuden, nahezu tägliche Quartierwechsel innerhalb eines Quartierkomplexes, Winterquartiere hinter Baumrinde sowie in Spalten von ober- und unterirdischen Bauwerken, in unterirdischen Winterquartieren befinden sich die Hangplätze im kalten Eingangsbereich Mückenfledermaus: Wochenstubenquartiere in Spalten in und an Gebäuden sowie in Baumhöhlen, Wochenstubenkolonien können bis 1.000 adulte Weibchen umfassen, Paarungsquartiere in Baumhöhlen, Fledermauskästen und Gebäuden, Winterquartiere oberirdisch in Gebäuden und Baumhöhlen Rauhautfledermaus: Sommer- und Wochenstubenquartiere vor allem in Baumhöhlen und -spalten, daneben auch in Bauwerken, z.B. hinter Fassadenverkleidungen oder in Dehnungsfugen, Winterquartiere in Baumhöhlen- und spalten, Holzstapeln, Spalten an Gebäuden und Felsspalten Wasserfledermaus: Wochenstuben- und Sommerquartiere in Baumhöhlen oder -spalten, seltener in Brücken oder Gebäuden, Quartierwechsel aller 2 – 5 Tage, Winterquartiere sind frostfrei und weisen eine sehr hohe Luftfeuchtigkeit auf, dazu gehören vor allem in ehemalige Bergwerken und Stollen, daneben Kellergewölbe und Bunker Eine ganzjährige, bevorzugte Nutzung von Baumquartieren ist v. a. von Rauhautfledermaus, Großem und Kleinem Abendsegler und Mopsfledermaus bekannt, während Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Wasserfledermaus sowie Große Bartfledermaus fast ausschließlich im Sommer in Bäumen anzutreffen sind und im Winter ehemalige Bergwerksstollen, Bunker und Keller aufsuchen. Meist sind geeignete Höhlen und Spalten in alten Baumbeständen häufiger zu finden, wobei auch dünne Bäume und knapp über dem Boden befindliche Höhlungen Quartiere aufweisen können. Oft nutzen Fledermäuse im Jahresverlauf abwechselnd mehrere Höhlen, manche Arten auch während der Jungenaufzucht. Alle in Deutschland vorkommenden Fledermäuse sind Insektenfresser und jagen je nach Art in verschiedenen Biotopen: Wälder, Karstgebiete, (Strauch-) Heiden, Offenland, Wasserläufe, stehende Gewässer und Feuchtgebiete, Parks und Gärten, Streuobstwiesen und Siedlungen. Fledermäuse gelten als relativ unempfindlich gegenüber Störreizen in für den Menschen wahrnehmbaren Frequenzen. Störreize in für Fledermäuse wahrnehmbaren und zur Orientierung notwendigen Ultraschallfrequenzen (15 bis 150 kHz) können sich möglicherweise negativ auswirken, besonders in den Quartieren. Durch akustische Störreize können Geräusche der Beutetiere überdeckt werden und damit für passiv akustisch ortende Arten (insbesondere Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr, Braunes und Graues Langohr) den Jagderfolg mindern. Auch können direkt Störungen der Tiere im Quartier ausgelöst werden. Ebenso können Licht, optische Reize und Erschütterungen zu direkten und indirekten Störungen führen. Erschütterungen durch Bau- und Betriebsprozesse, Sprengungen, Baumfällungen etc. können sich auf Fledermäuse direkt und indirekt auswirken und können in den Quartieren (v. a. in den Winterquartieren) relevant werden. Besonders relevant sind hier Störungsintensitäten, die zu einer Unterbrechung des Winterschlafs führen. Kurzzeitige (< 30 min) Erschütterungen scheinen dabei geringere Auswirkungen auf den Winterschlaf zu haben, als mehrere Stunden andauernde. Zudem kommt es in Winterquartieren durch Höhlentourismus und Freizeitaktivitäten, die mit Schall, Licht, Vibrationen, Berührungen etc. verbunden sind, zu Individuenverlusten oder der Aufgabe des Quartiers. Andererseits ist für viele Arten eine außerordentliche Revier- und Quartiertreue zu beobachten. (www.ffh-vp-info.de) Gefährdung der o. g. Arten entsteht v.a. durch Quartiersverlust (z. B. Rodung von Höhlenbäumen, besonders Alt- und stehendes Totholz; keine fledermausgerechte Sicherung von Winterquartieren), Verlust von Jagdgebieten sowie Verschlechterung der Nahrungsverfügbarkeit (Insekten). (ffh-anhang4.bfn.de)		
Verbreitung Verbreitung in Deutschland: I.d.R. weit verbreitet und meist flächendeckend vorkommend Verbreitung in Sachsen: Seltene (z. B. Kleine Bartfledermaus) bis häufige (z. B. Großer Abendsegler) Arten, Bestandszahlen s.o.		



Formblatt Artenschutz – Artengruppe		
Projektbezeichnung	Vorhabenträger	Betroffene Artengruppe Gilde der Fledermäuse
Verbreitung im Untersuchungsraum: ☐ Vorkommen nachgewiesen ☒ Vorkommen potenziell möglich Aus der Biotopkartierung geht demnach ein Potential für Fledermausquartiere im VG vor, zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung liegen jedoch noch keine konkreten Artnachweise für Fledermäuse im VG vor. Weiterhin ist das VG als potentiell Jagdrevier verschiedener Fledermausarten zu betrachten. Entsprechend wird die Artgruppe zusammengefasst als Gilde behandelt. Ein detaillierte Betrachtung auf Artebene wird in Abstimmung mit der UNB im 2. Teil des AFB nach erfolgter Gehölz- bzw. Fällkontrolle nachgereicht.		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Entnahme, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der vorhabenbedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? ☐ Ja ☒ Nein		
Entstehen vorhabenbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (Signifikante Erhöhung)? ☒ Ja ☐ Nein		
☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
V 1 – Ökologische Baubegleitung (ÖBB) V 2 – Bauzeitenregelung – Baufeldräumung V 4 – Ökologische Fällkontrolle		
Fang, Entnahme zum Schutz von Individuen (Legalausnahme gem. § 44 (5) Nr. 2 BNatSchG) ☐ Ja, i.V.m. Maßnahme Nr.: ☒ Nein		
Durch Baumfällungen ist mit dem Verlust von möglichen Quartierstrukturen wie Baumhöhlen, Baumspalten und abstehender Borke als Lebensstätten zu rechnen, wodurch es auch zum Verletzen oder Töten von Fledermäusen kommen kann. Zur Vermeidung dessen sind Baumkontrollen (V 4) zur Untersuchung auf Quartierpotential /-besatz und ggf. eine anschließende Fällbegleitung (V 4) durchzuführen sowie Maßnahmen zur Tötungsvermeidung einzuleiten. Geplante Fällungen aktuell besetzter Quartiere können erst nach dem Verlassen des Quartiers durchgeführt werden (V 2); Umsiedlungen sind möglichst zu vermeiden. Zudem werden alle Arbeiten im Zuge des Vorhabens von einer Ökologischen Baubegleitung (V 1) begleitet, die ggf. operativ weitere Maßnahmen zu Schutz und Vermeidung einleitet.		
Mit der Entfernung von Gehölzen und anderer Vegetation wird weiterhin eine wirksame Vergrämung der höhlenbrütenden Art erreicht. Die o.g. Arten können auf angrenzende Bereiche innerhalb ihres Reviers ausweichen. Zudem werden alle Arbeiten im Zuge des Vorhabens von einer Ökologischen Baubegleitung (V 1) begleitet, die ggf. operativ weitere Maßnahmen zu Schutz und Vermeidung einleitet. Eine Fallen-/Barrierewirkung besteht dagegen nicht, da die Art Hindernisse leicht überfliegen und Gefahren flexibel ausweichen kann.		
Der Verbotstatbestand tritt vorhabenbedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein		
b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert)? ☐ Ja ☒ Nein		
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
☒ Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population tritt nicht ein Fledermäuse gelten als relativ unempfindlich gegenüber Störreizen in für den Menschen wahrnehmbaren Frequenzen. Störreize in für Fledermäuse wahrnehmbaren und zur Orientierung notwendigen Ultraschallfrequenzen (15 bis 150 kHz) können sich möglicherweise negativ auswirken. Da die Bautätigkeiten tagsüber erfolgen, sind bei den vorrangig nachtaktiven Fledermäusen keine erheblichen Störungen der Orientierung durch indirekte akustische sowie optische Störreize zu erwarten. In unmittelbar angrenzenden Baumquartieren können Bauaktivitäten zu einem temporär begrenzten, leicht erhöhten Störungsaufkommen durch Lärm führen. Langfristig und anlagebedingt ist jedoch nicht mit höheren Störungen zu rechnen. Erschütterungen sind kleinräumig beim Abkippen des Materials, bei Erdarbeiten zu erwarten und können für die		



Formblatt Artenschutz – Artengruppe		
Projektbezeichnung	Vorhabenträger	Betroffene Artengruppe Gilde der Fledermäuse
vergleichsweise gegenüber Erschütterungen unempfindlichen Fledermäuse vernachlässigt werden. Es entsteht vermutlich keine erhebliche Störung durch indirekte Störreize gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.		
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein		
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ Ja ☐ Nein		
☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
V 1 – Ökologische Baubegleitung (ÖBB) V 2 – Bauzeitenregelung – Baufeldräumung V 4 – Ökologische Fällkontrolle CEF/FCS 1 – Errichtung von Totholzpyramiden/-wällen/-hochstubben CEF/FCS 2 - Ausbringung Nist-/Fledermauskästen CEF 5 - Erhalt des Eichenwaldes und Fläche nördlich des Forstweges als Wald- bzw. Grünfläche CEF/FCS 11 - Waldumwandlungsflächen		
☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Durch Baumfällungen ist mit dem Verlust von möglichen Quartierstrukturen wie Baumhöhlen, Baumspalten und abstehender Borke als Lebensstätte zu rechnen. Zur Vermeidung dessen sind Baumkontrollen (V4) zur Untersuchung auf Quartierpotential/-besatz und ggf. eine anschließende Fällbegleitung (V4) durchzuführen. Wenn geeignete Strukturen festgestellt werden, ist ein Ersatz im nahegelegenen Umfeld für die wegfallenden Strukturen zu schaffen (v.a. CEF/FCS 2). Geplante Fällungen aktuell besetzter Quartiere sind erst nach dem Verlassen des Quartiers durchzuführen (V 2) und Umsiedlungen möglichst zu vermeiden. Zudem werden alle Arbeiten im Zuge des Vorhabens von einer Ökologischen Baubegleitung (V 1) begleitet, die ggf. operativ weitere Maßnahmen zu Schutz und Vermeidung einleitet. Die Art kann so auf angrenzende Bereiche innerhalb ihres Reviers ausweichen. Weiterhin werden im Rahmen der Maßnahmen CEF/FCS 1 „Errichtung von Totholzpyramiden/-wällen/-hochstubben“ und CEF/FCS 2 „Ausbringung Nist-/Fledermauskästen“ sowie CEF 5 „Erhalt des Eichenwaldes und Fläche nördlich des Forstweges als Wald- bzw. Grünfläche“ und CEF/FCS 11 „Waldumwandlungsflächen“ geeignete Brutstrukturen bzw.-habitate für die Art erhalten bzw. strukturell aufgewertet. Eine Lebensstättenschädigung tritt nicht ein. Der Eingriff in Jagdreviere erfolgt verhältnismäßig kleinräumig und betrifft v.a. bedingt strukturgebundene Arten (Zwerg- und Rauhauffledermaus). Die Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA) schreibt hierzu: „Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flugrouten und Wanderkorridore unterliegen als solche nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Ausnahmsweise kann ihre Beschädigung auch tatbestandsmäßig sein, wenn dadurch die Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte vollständig entfällt. Das ist beispielsweise der Fall, wenn durch den Wegfall eines Nahrungshabitats eine erfolgreiche Reproduktion in der Fortpflanzungsstätte ausgeschlossen ist; eine bloße Verschlechterung der Nahrungssituation reicht nicht. Entsprechendes gilt, wenn eine Ruhestätte durch bauliche Maßnahmen auf Dauer verhindert wird.“ (LANA 2009)		
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein		
d) Abschließende Bewertung		
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?	☒ Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit. ☐ Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.	

Brutvögel in Einzelarten

Baumpieper, Bluthänfling, Brachpieper, Braunkehlchen, Flussregenpfeifer, Gartenrotschwanz, Gelbspötter, Grauammer, Grauspecht, Grünspecht, Haubenlerche, Heidelerche, Kiebitz, Kuckuck, Mäusebussard, Mittelspecht, Neuntöter, Raubwürger, Rotmilan, (Wiesen-) Schafstelze, Schwarzkehlchen, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Sperber, Sperbergrasmücke, Star, Steinschmätzer, Waldkauz, Wendehals

Anlage 1.4 Baumpieper

Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung Industriegebiet und Sondergebiet Holzimpulszentrum Torgau	Vorhabenträger Mercer Torgau GmbH und Co. KG	Betroffene Art Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus ☐ streng geschützt ☐ Art nach Anh. A der EGArtSchVO ☒ Art nach Anh. I VS-RL ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV ☒ besonders geschützt ☐ Art nach Anh. B der EGArtSchVO ☒ Europäische Vogelart ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV		
Gefährdungsstatus ☒ Rote Liste Deutschland: 3 (2020) ☒ Rote Liste Sachsen: 3 (2015)		Einstufung des Erhaltungszustandes (SN 2017) ☐ FV günstig / hervorragend ☒ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen Der Baumpieper besiedelt offene bis halboffene Landschaften mit nicht zu dichter Krautschicht. Solitäre Gehölze, lockere Baumgruppen oder Sträucher nutzt er als Singwarte. Der Bodenbrüter baut sein Nest jährlich neu, unter Grasbulten oder Büschen. Die Reviergröße während der Brutzeit beträgt 0,15 bis über 2,5 ha pro BP (LANUV). Die Nahrung besteht überwiegend aus Insekten, vereinzelt auch Sämereien und Pflanzenteile. Langstreckenzieher. Brutzeit (Mitte) Ende April – Mitte August (Anfang September). 1-2 Jahresbruten. Brutdauer etwa 12-14 Tage, Nestlingsdauer 10 bis 12(13) Tage. Wegzug Ende August-Mitte Oktober. Mit einer Effektdistanz von 200 m gilt die Art als weniger lärmempfindlich (GARNIEL & MIERWALD 2010). Vögel gelten grundsätzlich als eine gegenüber indirekten (v.a. akustischen und optischen) Störreizen besonders empfindliche Artengruppe. So können störreizbedingte Schreck- und Störfwirkungen zu verändertem Verhalten (z.B. Unterbrechung der Nahrungsaufnahme) oder zu Fluchtreaktionen führen und so die Energiebilanz der Tiere (z.B. bei Brut, Überwinterung oder während des Vogelzugs) negativ beeinflussen und u.U. die Population beeinträchtigen. Störungsbedingte Fluchtreaktionen brütender oder Junge führender Elterntiere können die Gelege- und Jungtierversluste stark erhöhen. Akustische und optische Störfwirkungen können zu veränderten Aktivitätsmustern und Raumnutzung und somit u.U. zur Revieraufgabe führen. Weiterhin kann die innerartliche Kommunikation durch Schallemissionen überdeckt oder erschwert werden. Als Folge indirekter Störreize können sich die Überlebenswahrscheinlichkeit von Individuen verringern, Teilhabitate entwertet werden, Bruten verloren gehen und über den Rückgang der Bestände lokale Populationen beeinträchtigt oder ausgelöscht werden. Die Empfindlichkeit gegenüber indirekten Störreizen kann auf Individuen- und Populationsebene Lern- und Gewöhnungseffekten unterliegen, die abhängig von Konstanz/ Berechenbarkeit der Störquelle, Habitatstruktur oder Aufenthaltsdauer unterschiedlich ausgeprägt sind. (www.ffh-vp-info.de) Gefährdungen durch Habitatverlust/ -entwertung (Verlust von halboffenen Kulturlandschaften mit Gehölzbeständen und strukturreichen, mageren Gras- und Krautfluren, Aufforstung von Windwurfflächen und Waldlichtungen, Nutzungsänderung bzw. -intensivierung extensiv genutzter Grünlandflächen und Brachen), Insektenrückgang sowie während des Zugs ins Winterquartier (LANUV, STEFFENS et al. 2013).		
Verbreitung Verbreitung in Deutschland: In ganz Deutschland mit rückläufigen Beständen verbreitet, 252.000 – 360.000 BP (2011-2016), abnehmender 24-Jahrestrend (GERLACH et al. 2019) Verbreitung in Sachsen: Sächsisch-Niederlausitzer Heideland, BFL südlich Leipzig, höhere Lagen des Ost- und Mittelerzgebirges und der Vorderen Sächsischen Schweiz, 10.000 – 24.000 BP (2016)		

Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung Industriegebiet und Sondergebiet Holzimpulszentrum Torgau	Vorhabenträger Mercer Torgau GmbH und Co. KG	Betroffene Art Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>)
Verbreitung im Untersuchungsraum: ☒ Vorkommen nachgewiesen ☒ Vorkommen potenziell möglich Nachweis 2012: Keine Angabe oder Verortung der Brutreviere, da zum Kartierzeitpunkt nicht betrachtungs- relevant Worst-case - Potentialanalyse 2024: Vorkommen und Brut in 5 Biotoptypen mit geplanten Eingriffen möglich: II-2, (III-1, III-3), IV-2, V-2, V-3, VI		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Entnahme, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der vorhabenbedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? ☒ Ja ☐ Nein Entstehen vorhabenbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (Signifikante Erhöhung)? ☒ Ja ☐ Nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
V 1 – Ökologische Baubegleitung (ÖBB) V 2 – Bauzeitenregelung – Baufeldräumung V 3 – Vergrämuungsmaßnahmen Boden- und Gebüschbrüter (ggf.)		
Fang, Entnahme zum Schutz von Individuen ☐ Ja, i.V.m. Maßnahme Nr.: ☒ Nein (Legalausnahme gem. § 44 (5) Nr. 2 BNatSchG) In insgesamt 5 der im Rahmen der Biotopkartierung 2023 festgestellten Biotoptypen ist ein Vorkommen und eine Brut des Baumpiepers möglich. Ein Verletzen oder Töten nicht-flügger Jungtiere, brütender Alttiere oder Gelege ist deshalb in Betracht zu ziehen. Mit dem Freistellen der Fläche und Beginn der geplanten Eingriffe außerhalb der Brutzeit (V 2) wird ein vorhabenbedingtes Verletzen oder Töten der Art und somit der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 (1) BNatSchG vermieden. Die Art kann auf angrenzende Bereiche innerhalb ihres Reviers ausweichen. Zudem werden alle Arbeiten im Zuge des Vorhabens von einer Ökologischen Baubegleitung (V 1) begleitet, die ggf. operativ weitere Maßnahmen zu Schutz und Vermeidung einleitet, wie ggf. wirksame Vergrämuungsmaßnahmen (V3) im Baufeld, um Neuansiedlungen zu vermeiden. Eine Fallen-/ Barrierewirkung besteht dagegen nicht, da die Art Hindernisse leicht überfliegen und Gefahren flexibel ausweichen kann.		
Der Verbotstatbestand tritt vorhabenbedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein		
b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert)? ☒ Ja ☐ Nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
V 1 – Ökologische Baubegleitung (ÖBB) V 2 – Bauzeitenregelung – Baufeldräumung		
☒ Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population tritt nicht ein Mit einer Effektdistanz von 200 m zählt der Baumpieper zu den weniger lärmempfindlichen Arten (GARNIEL & MIERWALD 2010). Wird mit der Freistellung und den geplanten Eingriffen in den potentiellen Habitaten außerhalb der Brutsaison (V 2) begonnen, wird der Baumpieper wirksam im Eingriffsbereich vergrämt und kann auf störungsärmere Bereiche innerhalb des Reviers ausweichen. Zudem werden alle Arbeiten im Zuge des Vorhabens von einer Ökologischen Baubegleitung (V 1) begleitet, die ggf. operativ weitere Maßnahmen zu Schutz und Vermeidung einleitet. Durch den bereits bestehenden Betrieb des Sägewerks unterliegt die Art bereits jetzt einer anlage- und betriebsbedingten Störung, sodass eine Habituation anzunehmen ist.		
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein		
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ Ja ☐ Nein		



Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung Industriegebiet und Sondergebiet Holzimpulszentrum Torgau	Vorhabenträger Mercer Torgau GmbH und Co. KG	Betroffene Art Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>)
☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
V 1 – Ökologische Baubegleitung (ÖBB) V 2 – Bauzeitenregelung – Baufeldräumung CEF 5 - Erhalt des Eichenwaldes und Fläche nördlich des Forstweges als Wald- bzw. Grünfläche CEF/FCS 6 - Erhalt/Anlage halboffener Strukturen CEF/FCS 11 - Waldumwandlungsflächen		
☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Die Art errichtet ihr Nest jährlich neu. Um den Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 (3) BNatSchG zu vermeiden, ist der Eingriff, einschl. Freistellung der Fläche, außerhalb der Brutzeit (V 2) zu beginnen und über die Dauer der Maßnahme wirksam zu vergrämen. Zudem werden alle Arbeiten im Zuge des Vorhabens von einer Ökologischen Baubegleitung (V 1) begleitet, die ggf. operativ weitere Maßnahmen zu Schutz und Vermeidung einleitet. Die Art kann so auf angrenzende Bereiche innerhalb ihres Reviers ausweichen. Weiterhin werden im Rahmen der Maßnahmen CEF 5 „Erhalt des Eichenwaldes und Fläche nördlich des Forstweges als Wald- bzw. Grünfläche“ CEF/FCS6 „Erhalt/Anlage halboffener Strukturen“ und CEF/FCS 11 „Waldumwandlungsflächen“ geeignete Habitate für die Art erhalten bzw. strukturell aufgewertet. Eine Lebensstättenschädigung tritt nicht ein. Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein		
d) Abschließende Bewertung		
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?	☒ Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit. ☐ Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.	

Anlage 1.5 Bluthänfling

Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung Industriegebiet und Sondergebiet Holzimpulszentrum Torgau	Vorhabenträger Mercer Torgau GmbH und Co. KG	Betroffene Art Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus ☐ streng geschützt ☐ Art nach Anh. A der EGArtSchVO ☐ Art nach Anh. I VS-RL ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV ☒ besonders geschützt ☐ Art nach Anh. B der EGArtSchVO ☒ Europäische Vogelart ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV		
Gefährdungsstatus ☒ Rote Liste Deutschland: 3 (2020) ☒ Rote Liste Sachsen: 2 (2015)		Einstufung des Erhaltungszustandes (SN 2017) ☒ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen <u>Habitatansprüche:</u> Offene bis halboffene Landschaften mit Gebüsch, Hecken, Einzelbäumen. Agrarlandschaften mit Hecken (Ackerbau und Grünland), Heiden, verbuschte Halbtrockenrasen; Zwergstrauchgürtel. Dringt in Dörfer und Stadtrandbereiche vor (Gärten, Parkanlagen, Industriegebiete, -brachen), als Nahrungshabitate Hochstaudenfluren, Saumstrukturen; Gehölze (Nistplatz). Nahrungshabitate können von Vögeln genutzt werden, deren Brutplätze in größerer Entfernung liegen (bis > 1000 m vom Neststandort). Koloniebrüter fliegen die Nahrungshabitate häufig im Trupp an <u>Artspezifisches Verhalten:</u> Kurzstrecken- bzw. Teilzieher; Ankunft ab März, Brutzeit: April bis September, Freibrüter, Nest in dichten Hecken und Büschen aus Laub- und Nadelgehölzen (vor allem junge Nadelbäume, aber auch Dornsträucher und an Kletterpflanzen), selten Bodennester in Gras- bzw. Krautbeständen sowie Schilfröhrichten; Einzelbrüter, häufig auch in lockeren Kolonien), 2 Jahresbruten, Nachgelege, Brutdauer 12-13 Tage, Nestlingsdauer 12-17 Tage. Wegzug: September – November Die Fluchtdistanz unbekannt [8]. <u>Allgemeine Gefährdungsursachen:</u> Kältewinter, Zerstörung von Ackerrändern und Feldrainen mit heimischen Wildkräutern, des Einsatzes von Herbiziden und der Beseitigung dichter Hecken im Offenland. Vögel gelten grundsätzlich als eine gegenüber indirekten (v.a. akustischen und optischen) Störreizen besonders empfindliche Artengruppe. So können störrisikobedingte Schreck- und Störrisikowirkungen zu verändertem Verhalten (z.B. Unterbrechung der Nahrungsaufnahme) oder zu Fluchtreaktionen führen und so die Energiebilanz der Tiere (z. B. bei Brut, Überwinterung oder während des Vogelzugs) negativ beeinflussen und u.U. die Population beeinträchtigen. Störrisikobedingte Fluchtreaktionen brütender oder Junge führender Elterntiere können die Gelege- und Jungtierverluste stark erhöhen. Akustische und optische Störrisikowirkungen können zu veränderten Aktivitätsmustern und Raumnutzung und somit u.U. zur Revieraufgabe führen. Weiterhin kann die innerartliche Kommunikation durch Schallemissionen überdeckt oder erschwert werden. Als Folge indirekter Störrisikoreize können sich die Überlebenswahrscheinlichkeit von Individuen verringern, Teilhabitate entwertet werden, Bruten verloren gehen, und über den Rückgang der Bestände lokale Populationen beeinträchtigt oder ausgelöscht werden. Die Empfindlichkeit gegenüber indirekten Störrisikoreizen kann auf Individuen- und Populationsebene Lern- und Gewöhnungseffekten unterliegen, die abhängig von Konstanz/Berechenbarkeit der Störrisikquelle, Habitatstruktur oder Aufenthaltsdauer unterschiedlich ausgeprägt sind. (www.ffh-vp-info.de) Gefährdungen durch Habitatverlust (Nutzungsänderung/Intensivierung der Landwirtschaft) und Verlust insektenreicher Nahrungsflächen und Störung am Brutplatz. (ffh-vp-info.de)		
Verbreitung Verbreitung in Deutschland: In ganz Deutschland mit rückläufigen Beständen verbreitet, 110.000 – 205.000 BP (2011-2016), abnehmender 24-Jahrestrend (GERLACH et al. 2019) Verbreitung im Untersuchungsraum: ☒ Vorkommen nachgewiesen Verbreitung in Sachsen: Sächsisch-Niederlausitzer Heideland, BFL südlich Leipzig, höhere Lagen des Ost- und Mittelerzgebirges und der Vorderen Sächsischen Schweiz, 7.000 – 16.000 BP (2016) ☒ Vorkommen potenziell möglich		

Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung Industriegebiet und Sondergebiet Holzimpulszentrum Torgau	Vorhabenträger Mercer Torgau GmbH und Co. KG	Betroffene Art Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)
Nachweis 2012: Keine Angabe oder Verortung der Brutreviere, da zum Kartierzeitpunkt nicht betrachtungsrelevant Worst-case - Potentialanalyse 2024: Vorkommen und Brut in 5 Biotoptypen mit geplanten Eingriffen möglich: II-3, (III-1, III-3), IV-2, V-2, V-3, VI		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Entnahme, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der vorhabenbedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? ☒ Ja ☐ Nein		
Entstehen vorhabenbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (Signifikante Erhöhung)? ☒ Ja ☐ Nein		
☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
V 1 – Ökologische Baubegleitung (ÖBB)		
V 2 – Bauzeitenregelung – Baufeldräumung		
Fang, Entnahme zum Schutz von Individuen ☐ Ja, i.V.m. Maßnahme Nr.: ☒ Nein (Legalausnahme gem. § 44 (5) Nr. 2 BNatSchG)		
In insgesamt 5 der im Rahmen der Biotopkartierung 2023 festgestellten Biotoptypen ist ein Vorkommen und eine Brut der o.g. Art möglich. Ein Verletzen oder Töten nicht-flügler Jungtiere, brütender Alttiere oder Gelege ist deshalb in Betracht zu ziehen. Mit dem Freistellen der Fläche und Beginn der geplanten Eingriffe außerhalb der Brutzeit (V 2) wird ein vorhabenbedingtes Verletzen oder Töten der Art vermieden. Mit der Entfernung von Gehölzen und anderer Vegetation wird weiterhin eine wirksame Vergrämung des Gebüschbrüters erreicht. Die Art kann auf angrenzende Bereiche innerhalb ihres Reviers ausweichen. Zudem werden alle Arbeiten im Zuge des Vorhabens von einer Ökologischen Baubegleitung (V 1) begleitet, die ggf. operativ weitere Maßnahmen zu Schutz und Vermeidung einleitet. Eine Fallen-/ Barrierewirkung besteht dagegen nicht, da die Art Hindernisse leicht überfliegen und Gefahren flexibel ausweichen kann.		
Der Verbotstatbestand tritt vorhabenbedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein		
b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert)? ☒ Ja ☐ Nein		
☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
V 1 – Ökologische Baubegleitung (ÖBB)		
V 2 – Bauzeitenregelung – Baufeldräumung		
☒ Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population tritt nicht ein		
Für den Bluthänfling liegen keine Angaben zur Lärmempfindlichkeit und der Fluchtdistanz vor (GARNIEL & MIERWALD 2010). Wird mit der Freistellung und den geplanten Eingriffen in den potentiellen Habitaten außerhalb der Brutsaison (V 2) begonnen, wird der Bluthänfling wirksam im Eingriffsbereich vergrämt und kann auf störungsärmere Bereiche innerhalb des Reviers ausweichen. Zudem werden alle Arbeiten im Zuge des Vorhabens von einer Ökologischen Baubegleitung (V 1) begleitet, die ggf. operativ weitere Maßnahmen zu Schutz und Vermeidung einleitet. Durch den bereits bestehenden Betrieb des Sägewerks unterliegt die Art bereits jetzt einer anlage- und betriebsbedingten Störung, sodass eine Habituation anzunehmen ist.		
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein		
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ Ja ☐ Nein		
☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
V 1 – Ökologische Baubegleitung (ÖBB)		



Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung Industriegebiet und Sondergebiet Holzimpulszentrum Torgau	Vorhabenträger Mercer Torgau GmbH und Co. KG	Betroffene Art Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)
V 2 – Bauzeitenregelung – Baufeldräumung CEF 5 - Erhalt des Eichenwaldes und Fläche nördlich des Forstweges als Wald- bzw. Grünfläche CEF/FCS 6 - Erhalt/Anlage halboffener Strukturen CEF/FCS 11 - Waldumwandlungsflächen		
☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Die Art errichtet ihr Nest jährlich neu. Um den Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 (3) BNatSchG zu vermeiden, ist der Eingriff, einschl. Freistellung der Fläche, außerhalb der Brutzeit (V 2) zu beginnen und über die Dauer der Maßnahme wirksam zu vergrämen. Zudem werden alle Arbeiten im Zuge des Vorhabens von einer Ökologischen Baubegleitung (V 1) begleitet, die ggf. operativ weitere Maßnahmen zu Schutz und Vermeidung einleitet. Die Art kann so auf angrenzende Bereiche innerhalb ihres Reviers ausweichen. Weiterhin werden im Rahmen der Maßnahmen CEF 5 „Erhalt des Eichenwaldes und Fläche nördlich des Forstweges als Wald- bzw. Grünfläche“, CEF/FCS6 „Erhalt/Anlage halboffener Strukturen“ und CEF/FCS 11 „Waldumwandlungsflächen“ geeignete Habitate für die Art erhalten bzw. strukturell aufgewertet. Eine Lebensstättenschädigung tritt nicht ein.		
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein		
d) Abschließende Bewertung		
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?	☒ Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit. ☐ Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.	

Anlage 1.6 Brachpieper

Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung Industriegebiet und Sondergebiet Holzimpulszentrum Torgau	Vorhabenträger Mercer Torgau GmbH und Co. KG	Betroffene Art Brachpieper (<i>Anthus campestris</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus ☒ streng geschützt ☐ Art nach Anh. A der EGArtSchVO ☒ Art nach Anh. I VS-RL ☒ Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV ☐ besonders geschützt ☐ Art nach Anh. B der EGArtSchVO ☒ Europäische Vogelart ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV		
Gefährdungsstatus ☒ Rote Liste Deutschland: 1 ☒ Rote Liste Sachsen: 2		Einstufung des Erhaltungszustandes (LFULG 2017a) ☐ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☒ U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen [2], [8], [10] <u>Habitatansprüche:</u> ausgedehnte, vegetationsfreie oder kaum bewachsene Flächen, kleinflächige Grashorste und Zwergsträucher sowie einzelne Bäume als Sitzwarten <u>Artspezifisches Verhalten:</u> Zugvogel, Ankunft ab Anfang April, Nest versteckt in Bodenvegetation, Brutzeit: ab Mitte Mai, 1 - 2 Jahresbruten, Wegzug ab Mitte Juli bis Mitte September, Fluchtdistanz: 40 m <u>Fortpflanzungsstätten:</u> Die Fortpflanzungsstätte ist das Brutrevier. Die Reviergröße schwankt biotopabhängig, die Reviere sind aber relativ groß, z. B. Mittelwerte in Bezzel (1993) ca. 3-12 ha; Raumbedarf zur Brutzeit nach Flade (1994): 1-35 ha. <u>Ruhestätten:</u> liegen zur Brutzeit innerhalb des Brutreviers. <u>Allgemeine Gefährdungsursachen:</u> Beeinträchtigungen während des Zugs, Lebensraumverlust Vögel gelten grundsätzlich als eine gegenüber indirekten (v.a. akustischen und optischen) Störreizen besonders empfindliche Artengruppe. So können störreizbedingte Schreck- und Störwirkungen zu verändertem Verhalten (z.B. Unterbrechung der Nahrungsaufnahme) oder zu Fluchtreaktionen führen und so die Energiebilanz der Tiere (z. B. bei Brut, Überwinterung oder während des Vogelzugs) negativ beeinflussen und u.U. die Population beeinträchtigen. Störungsbedingte Fluchtreaktionen brütender oder Junge führender Elterntiere können die Gelege- und Jungtierversluste stark erhöhen. Akustische und optische Störwirkungen können zu veränderten Aktivitätsmustern und Raumnutzung und somit u.U. zur Revieraufgabe führen. Weiterhin kann die innerartliche Kommunikation durch Schallemissionen überdeckt oder erschwert werden. Als Folge indirekter Störreize können sich die Überlebenswahrscheinlichkeit von Individuen verringern, Teilhabitate entwertet werden, Bruten verloren gehen, und über den Rückgang der Bestände lokale Populationen beeinträchtigt oder ausgelöscht werden. Die Empfindlichkeit gegenüber indirekten Störreizen kann auf Individuen- und Populationsebene Lern- und Gewöhnungseffekten unterliegen, die abhängig von Konstanz/Berechenbarkeit der Störquelle, Habitatstruktur oder Aufenthaltsdauer unterschiedlich ausgeprägt sind. (www.ffh-vp-info.de) Gefährdungen durch Habitatverlust (Nutzungsänderung/Intensivierung der Landwirtschaft) und Verlust insektenreicher Nahrungsflächen und Störung am Brutplatz. (ffh-vp-info.de)		
Verbreitung Verbreitung in Deutschland: 550 – 900 BP (2011-2016), stark abnehmender 34-Jahrestrend (GERLACH et al. 2019) Verbreitung im Untersuchungsraum: ☐ Vorkommen nachgewiesen ☒ Vorkommen potenziell möglich Verbreitung in Sachsen: 150 - 300 BP (2016), im Süden Sachsens fehlend		
Kein Nachweis 2012 Worst-case - Potentialanalyse 2024: Vorkommen und Brut in 3 Biotoptypen mit geplanten Eingriffen möglich: II-3, (III-3), V-2, V-3		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		

Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung Industriegebiet und Sondergebiet Holzimpulszentrum Torgau	Vorhabenträger Mercer Torgau GmbH und Co. KG	Betroffene Art Brachpieper (<i>Anthus campestris</i>)
a) Fang, Entnahme, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der vorhabenbedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? ☐ Ja ☒ Nein		
Entstehen vorhabenbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (Signifikante Erhöhung)? ☐ Ja ☐ Nein		
☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
V 1 – Ökologische Baubegleitung (ÖBB) V 2 – Bauzeitenregelung – Baufeldräumung V3 – Vergrämnungsmaßnahmen Boden- und Gebüschbrüter (ggf.)		
Fang, Entnahme zum Schutz von Individuen (Legalausnahme gem. § 44 (5) Nr. 2 BNatSchG) ☐ Ja, i.V.m. Maßnahme Nr.: ☒ Nein		
In insgesamt 3 der im Rahmen der Biotopkartierung 2023 festgestellten Biotoptypen ist ein Vorkommen und eine Brut des Brachpiepers möglich. Ein Verletzen oder Töten nicht-flügger Jungtiere, brütender Alttiere oder Gelege ist deshalb in Betracht zu ziehen. Mit dem Freistellen der Fläche und Beginn der geplanten Eingriffe außerhalb der Brutzeit (V 2) wird ein vorhabenbedingtes Verletzen oder Töten der Art und somit der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 (1) BNatSchG vermieden. Die Art kann auf angrenzende Bereiche innerhalb ihres Reviers ausweichen. Zudem werden alle Arbeiten im Zuge des Vorhabens von einer Ökologischen Baubegleitung (V 1) begleitet, die ggf. operativ weitere Maßnahmen zu Schutz und Vermeidung einleitet, wie ggf. wirksame Vergrämnungsmaßnahmen (V3) im Baufeld, um Neuansiedlungen zu vermeiden. Eine Fallen-/ Barrierewirkung besteht dagegen nicht, da die Art Hindernisse leicht überfliegen und Gefahren flexibel ausweichen kann.		
Der Verbotstatbestand tritt vorhabenbedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein		
b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert)? ☐ Ja ☒ Nein		
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
V 1 – Ökologische Baubegleitung (ÖBB) V 2 – Bauzeitenregelung – Baufeldräumung		
☒ Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population tritt nicht ein		
Mit einer Fluchtdistanz von 40 m zählt der Brachpieper zu den weniger lärmempfindlichen Arten (GASSNER et al. 2010: 192, modifiziert). Wird mit der Freistellung und den geplanten Eingriffen in den potentiellen Habitaten außerhalb der Brutsaison (V 2) begonnen, wird die Art wirksam im Eingriffsbereich vergrämt und kann auf störungsärmere Bereiche innerhalb des Reviers ausweichen. Zudem werden alle Arbeiten im Zuge des Vorhabens von einer Ökologischen Baubegleitung (V 1) begleitet, die ggf. operativ weitere Maßnahmen zu Schutz und Vermeidung einleitet. Durch den bereits bestehenden Betrieb des Sägewerks unterliegt die Art bereits jetzt einer anlage- und betriebsbedingten Störung, sodass eine Habituation anzunehmen ist.		
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein		
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ Ja ☒ Nein		
☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
V 1 – Ökologische Baubegleitung (ÖBB) V 2 – Bauzeitenregelung – Baufeldräumung CEF/FCS 6 - Erhalt/Anlage halboffener Strukturen		



Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung Industriegebiet und Sondergebiet Holzimpulszentrum Torgau	Vorhabenträger Mercer Torgau GmbH und Co. KG	Betroffene Art Brachpieper (<i>Anthus campestris</i>)
CEF/FCS 7 - Anlage von Dachbegrünung (Trockenrasen)		
CEF/FCS 12 - Kompensation Trockenrasenflächen		
☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Die Art errichtet ihr Nest jährlich neu. Um den Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 (3) BNatSchG zu vermeiden, ist der Eingriff, einschl. Freistellung der Fläche, außerhalb der Brutzeit (V 2) zu beginnen und über die Dauer der Maßnahme wirksam zu vergrämen. Zudem werden alle Arbeiten im Zuge des Vorhabens von einer Ökologischen Baubegleitung (V 1) begleitet, die ggf. operativ weitere Maßnahmen zu Schutz und Vermeidung einleitet. Die Art kann so auf angrenzende Bereiche innerhalb ihres Reviers ausweichen. Weiterhin wird im Rahmen der Maßnahme CEF/FCS6 „Erhalt/Anlage halboffener Strukturen“, CEF/FCS 7 „Anlage von Dachbegrünung (Trockenrasen)“ (Nahrungshabitat) und CEF/FCS 12 „Kompensation Trockenrasenflächen“ (Bruthabitat) geeignete Habitate für die Art erhalten bzw, strukturell aufgewertet. Eine Lebensstättenschädigung tritt nicht ein.		
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein		
d) Abschließende Bewertung		
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?	☒ Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit. ☐ Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich;	

Anlage 1.7 Braunkehlchen

Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung Industriegebiet und Sondergebiet Holzimpulszentrum Torgau	Vorhabenträger Mercer Torgau GmbH und Co. KG	Betroffene Art Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus ☐ streng geschützt ☐ Art nach Anh. A der EGArtSchVO ☐ Art nach Anh. I VS-RL ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV		
☒ besonders geschützt ☐ Art nach Anh. B der EGArtSchVO ☒ Europäische Vogelart ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV		
Gefährdungsstatus ☒ Rote Liste Deutschland: 2 (2020) ☒ Rote Liste Sachsen: 2 (2015)		Einstufung des Erhaltungszustandes (SN 2017) ☐ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☒ U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen <u>Habitatansprüche:</u> Das Braunkehlchen ist ein Brutvogel offener und halboffener Landschaften mit einzelnen Gebüschern oder anderen Vertikalstrukturen. Besiedelt werden verbuschte Grünländer, Landschilfröhrichte, Niedermoore, Uferstaudenfluren, Feuchtwiesen, Brachen, Ruderalflächen, Grabensäume, aber auch Kahlschläge und trockene Heideflächen. Die Bevorzugung feuchter Standorte resultiert in erster Linie aus deren extensiverer Nutzung. Das Braunkehlchen besiedelt offene Landschaften mit Sitzwarten (z. B. Einzelbüsche, Koppelpfähle, Hochstauden, Schilf) und bodennaher Deckung (Nestbau), meist an feuchten oder staunassen Standorten. Bevorzugte Bruthabitate sind verschliffte Feuchtbrachen, dichte Reitgras-Fluren, Feucht- und Nasswiesen, Gräben mit Hochstaudensäumen, Uferstaudenfluren, Moore, sonstige Brachen und Ödland sowie große Kahlschläge. Auf dem Zug werden zudem Raps-, Mais-, Kohl-, Rüben-, Kartoffel- und Kleeschläge als Rasthabitate genutzt. <u>Artspezifisches Verhalten:</u> Die Art brütet am Boden und versteckt das Nest in dichter Vegetation (z. B. unter Grasbüscheln, Stauden) in der Nähe zu einer Sitzwarte. In der Regel findet eine Jahresbrut mit 5-7 Eiern statt. Nur das Weibchen brütet. Die Brutdauer beträgt 11-13 Tage und Nestlingsdauer 11-15 Tage. Die Jungvögel werden von beiden Partnern gefüttert. Die Nahrung besteht vor allem aus Insekten (Käfer, Hautflügler, Zweiflügler, Heuschrecken, Wanzen, Raupen), zudem aus Spinnen, kleinen Schnecken und Würmern. Die Beute wird meist von Sitzwarten aus im Flug erjagt (auch Rüttelflug). Im Herbst werden auch Beeren gefressen. Das Braunkehlchen ist ein Langstreckenzieher mit Hauptüberwinterungsgebiet in den Savannen Afrikas südlich der Sahara. <u>Fortpflanzungsstätten:</u> Die Fortpflanzungsstätte ist das Brutrevier. Der Raumbedarf beträgt zur Brutzeit 0,5 bis ca. 3 ha (Flade 1994). <u>Ruhestätten:</u> Ruhestätten liegen während der Brut innerhalb des Brutreviers (Nest und Nestumgebung). In den ersten Tagen nach dem Verlassen des Nests nächtigt der Nachwuchs in der Nestumgebung am Boden oder in geringer Höhe in der Vegetation. Später sucht er vermutlich jeden Abend einen neuen Schlafplatz in üppigem Pflanzenwuchs oder in Büschen auf (Stiefel 1979). <u>Fluchtdistanz:</u> Nach GASSNER et al. (2010) liegt die Fluchtdistanz bei 40 m. <u>Allgemeine Gefährdungsursachen:</u> Vögel gelten grundsätzlich als eine gegenüber indirekten (v.a. akustischen und optischen) Störreizen besonders empfindliche Artengruppe. So können störreizbedingte Schreck- und Störwirkungen zu verändertem Verhalten (z.B. Unterbrechung der Nahrungsaufnahme) oder zu Fluchtreaktionen führen und so die Energiebilanz der Tiere (z. B. bei Brut, Überwinterung oder während des Vogelzugs) negativ beeinflussen und u.U. die Population beeinträchtigen. Störungsbedingte Fluchtreaktionen brütender oder Junge führender Elterntiere können die Gelege- und Jungtiervverluste stark erhöhen. Akustische und optische Störwirkungen können zu veränderten Aktivitätsmustern und Raumnutzung und somit u.U. zur Revieraufgabe führen. Weiterhin kann die innerartliche Kommunikation durch Schallemissionen überdeckt oder erschwert werden. Als Folge indirekter Störreize können sich die Überlebenswahrscheinlichkeit von Individuen verringern, Teilhabitate entwertet werden, Bruten verloren gehen, und über den Rückgang der Bestände lokale Populationen beeinträchtigt oder ausgelöscht werden. Die Empfindlichkeit gegenüber indirekten Störreizen kann auf Individuen- und Populationsebene Lern- und Gewöhnungseffekten unterliegen, die abhängig von Konstanz/Berechenbarkeit der Störquelle, Habitatstruktur oder Aufenthaltsdauer unterschiedlich ausgeprägt sind. (www.ffh-vp-info.de) Gefährdungen durch Habitatverlust (Nutzungsänderung/Intensivierung der Landwirtschaft) und Verlust insektenreicher Nahrungsflächen und Störung am Brutplatz. (ffh-vp-info.de)		

Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung Industriegebiet und Sondergebiet Holzimpulszentrum Torgau	Vorhabenträger Mercer Torgau GmbH und Co. KG	Betroffene Art Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>)
Verbreitung Verbreitung in Deutschland: In ganz Deutschland mit rückläufigen Beständen verbreitet, 19.500–35.000 BP (2011-2016), abnehmender 34-Jahrestrend (GERLACH et al. 2019) Verbreitung im Untersuchungsraum: ☒ Vorkommen nachgewiesen Verbreitung in Sachsen: Sächsisch-Niederlausitzer Heideland, BFL südlich Leipzig, höhere Lagen des Ost- und Mittelerzgebirges und der Vorderen Sächsischen Schweiz, 500 – 800 BP (2016) ☒ Vorkommen potenziell möglich Nachweis 2012: 1 BP außerhalb des aktuellen BR Worst-case - Potentialanalyse 2024: Vorkommen und Brut in 6 Biotoptypen mit geplanten Eingriffen möglich: II-3, (III-1), IV-2, V-1, V-2, V-3, VII		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Entnahme, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der vorhabenbedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? ☒ Ja ☐ Nein Entstehen vorhabenbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (Signifikante Erhöhung)? ☒ Ja ☐ Nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
V 1 – Ökologische Baubegleitung (ÖBB) V 2 – Bauzeitenregelung – Baufeldräumung V3 – Vergrämuungsmaßnahmen Boden- und Gebüschbrüter (ggf.)		
Fang, Entnahme zum Schutz von Individuen ☐ Ja, i.V.m. Maßnahme Nr.: ☒ Nein (Legalausnahme gem. § 44 (5) Nr. 2 BNatSchG) In insgesamt 6 der im Rahmen der Biotopkartierung 2023 festgestellten Biotoptypen ist ein Vorkommen und eine Brut des Braunkehlchens möglich. Ein Verletzen oder Töten nicht-flügger Jungtiere, brütender Alttiere oder Gelege ist deshalb in Betracht zu ziehen. Mit dem Freistellen der Fläche und Beginn der geplanten Eingriffe außerhalb der Brutzeit (V 2) wird ein vorhabenbedingtes Verletzen oder Töten der Art und somit der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 (1) BNatSchG vermieden. Die Art kann auf angrenzende Bereiche innerhalb ihres Reviers ausweichen. Zudem werden alle Arbeiten im Zuge des Vorhabens von einer Ökologischen Baubegleitung (V 1) begleitet, die ggf. operativ weitere Maßnahmen zu Schutz und Vermeidung einleitet, wie ggf. wirksame Vergrämuungsmaßnahmen (V3) im Baufeld, um Neuansiedlungen zu vermeiden. Eine Fallen-/Barrierewirkung besteht dagegen nicht, da die Art Hindernisse leicht überfliegen und Gefahren flexibel ausweichen kann. Der Verbotstatbestand tritt vorhabenbedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein		
b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert)? ☒ Ja ☐ Nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
V 1 – Ökologische Baubegleitung (ÖBB) V 2 – Bauzeitenregelung – Baufeldräumung		
☒ Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population tritt nicht ein Mit einer Fluchtdistanz von 40 m zählt das Braunkehlchen zu den weniger lärmempfindlichen Arten (GARNIEL & MIERWALD 2010). Wird mit der Freistellung und den geplanten Eingriffen in den potentiellen Habitaten außerhalb der Brutsaison (V 2) begonnen, wird die Art wirksam im Eingriffsbereich vergrämt und kann auf störungsärmere Bereiche innerhalb des Reviers ausweichen. Zudem werden alle Arbeiten im Zuge des Vorhabens von einer Ökologischen Baubegleitung (V 1) begleitet, die ggf. operativ weitere Maßnahmen zu Schutz und Vermeidung		



Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung Industriegebiet und Sondergebiet Holzimpulszentrum Torgau	Vorhabenträger Mercer Torgau GmbH und Co. KG	Betroffene Art Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>)
einleitet. Durch den bereits bestehenden Betrieb des Sägewerks unterliegt die Art bereits jetzt einer anlage- und betriebsbedingten Störung, sodass eine Habituation anzunehmen ist.		
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein.		☐ Ja ☒ Nein
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?		☒ Ja ☐ Nein
☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
V 1 – Ökologische Baubegleitung (ÖBB) V 2 – Bauzeitenregelung – Baufeldräumung CEF/FCS 6 - Erhalt/Anlage halboffener Strukturen		
☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Die Art errichtet ihr Nest jährlich neu. Um den Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 (3) BNatSchG zu vermeiden, ist der Eingriff, einschl. Freistellung der Fläche, außerhalb der Brutzeit (V 2) zu beginnen und über die Dauer der Maßnahme wirksam zu vergrämen. Zudem werden alle Arbeiten im Zuge des Vorhabens von einer Ökologischen Baubegleitung (V 1) begleitet, die ggf. operativ weitere Maßnahmen zu Schutz und Vermeidung einleitet. Die Art kann so auf angrenzende Bereiche innerhalb ihres Reviers ausweichen. Weiterhin wird im Rahmen der Maßnahme CEF/FCS6 „Erhalt/Anlage halboffener Strukturen“ geeignete Habitats für die Art erhalten bzw. strukturell aufgewertet. Eine Lebensstättenschädigung tritt nicht ein.		
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein.		☐ Ja ☒ Nein
d) Abschließende Bewertung		
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?	☒ Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit. ☐ Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.	

Anlage 1.8 Flussregenpfeifer

Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung Industriegebiet und Sondergebiet Holzimpulszentrum Torgau	Vorhabenträger Mercer Torgau GmbH und Co. KG	Betroffene Art Flussregenpfeifer (<i>Charadrius dubius</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus ☒ streng geschützt ☐ Art nach Anh. A der EGArtSchVO ☐ Art nach Anh. I VS-RL ☒ Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV ☐ besonders geschützt ☐ Art nach Anh. B der EGArtSchVO ☒ Europäische Vogelart ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV		
Gefährdungsstatus ☒ Rote Liste Deutschland: V (2020) ☒ Rote Liste Sachsen: u (2015)		Einstufung des Erhaltungszustandes (SN 2017) ☐ FV günstig / hervorragend ☒ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen <u>Habitatansprüche:</u> Der Flussregenpfeifer bewohnt vegetationsfreie bzw. spärlich bewachsene Flächen überwiegend grober Struktur (steinig, kiesig, sandig), ursprünglich insbesondere Kies- und Schotterbänke aller größeren Flüsse außerhalb der Mittelgebirgszone (Bsp. Elbe, Mulde und Neiße). Auch vegetationsarme, künstliche Bodenaufschlüsse wie Ton-, Kies- und Sandgruben, Steinbrüche, flache Erddeponien, Tagebaugelände, Kläranlagen, abgelassene Fisch- und Bergwerksteiche, Spülfelder, Absetzbecken der Industrie, Uferzonen von Talsperren, Speicherbecken usw. werden genutzt, genauso wie kiesbedeckte Flachdächer, Bauplätze, Nassstellen auf Feldern sowie Flugplätze. Die Wassernähe wird bevorzugt, ist aber keine Bedingung. Nach FLADE (1994) beträgt die Reviergröße ca. 1-2 ha. <u>Artspezifisches Verhalten:</u> Als Bodenbrüter baut er sein Nest auf kahler, übersichtlicher Fläche mit kiesigem oder schotterigem Untergrund, meist in Gewässernähe (auch größere Pfützen oder andere temporäre Überstauungsbereiche); er brütet aber auch gewässerfern. Auf Sandflächen werden Stellen mit Steinchen oder Muscheln bevorzugt. Es wird eine Jahresbrut mit 3-4 Eiern in saisonaler Monogamie durchgeführt. Die Jungen sind Nestflüchter. Bald nach dem Flüggewerden der Jungvögel (24-29 Tage) verlassen die Flussregenpfeifer das engere Brutgebiet. Der Wegzug in die Winterquartiere, meist Subsahara, erfolgt ab Juni/ Juli bis September. Als Nahrung dienen Insekten und Spinnen und daneben kleine Mollusken, Würmer, Krebstiere sowie Sämereien. <u>Fluchtdistanz:</u> Die planungsrelevante Fluchtdistanz beträgt 30 m, bei rastenden Vögeln 50 m (GASSNER et al. 2010). <u>Allgemeine Gefährdungsursachen:</u> Vögel gelten grundsätzlich als eine gegenüber indirekten (v.a. akustischen und optischen) Störreizen besonders empfindliche Artengruppe. So können störreizbedingte Schreck- und Störwirkungen zu verändertem Verhalten (z.B. Unterbrechung der Nahrungsaufnahme) oder zu Fluchtreaktionen führen und so die Energiebilanz der Tiere (z.B. bei Brut, Überwinterung oder während des Vogelzugs) negativ beeinflussen und u.U. die Population beeinträchtigen. Störungsbedingte Fluchtreaktionen brütender oder Junge führender Elterntiere können die Gelege- und Jungtierversluste stark erhöhen. Akustische und optische Störwirkungen können zu veränderten Aktivitätsmustern und Raumnutzung und somit u.U. zur Revieraufgabe führen. Weiterhin kann die innerartliche Kommunikation durch Schallemissionen überdeckt oder erschwert werden. Als Folge indirekter Störreize können sich die Überlebenswahrscheinlichkeit von Individuen verringern, Teilhabitate entwertet werden, Bruten verloren gehen und über den Rückgang der Bestände lokale Populationen beeinträchtigt oder ausgelöscht werden. Die Empfindlichkeit gegenüber indirekten Störreizen kann auf Individuen- und Populationsebene Lern- und Gewöhnungseffekten unterliegen, die abhängig von Konstanz/ Berechenbarkeit der Störquelle, Habitatstruktur oder Aufenthaltsdauer unterschiedlich ausgeprägt sind. Da die Art gelegentlich in vegetationsarmen Bereichen von Nutzflächen brütet, kann das Befahren mit landwirtschaftlichen Maschinen oder Tritt durch Weidetiere während der Brutzeit zu erhöhter Mortalität (Gelegeverluste) führen. (ffh-vp-info.de) Als Hauptgefährdungsursachen gelten der Rückgang der natürlichen Lebensräume, kiesig-sandiger Flussufer sowie von Kies- und Schotterbänken infolge von Flussregulierung und Uferbefestigung. Dies konnte bisher durch Sekundärlebensräume in Bergbaugeländen, an Sand- und Kiesgruben, Talsperren u. a. Bodenaufschlüssen ausgeglichen werden. In Uferbereichen vieler Gewässer gibt es aber erhebliche Störungen durch Tourismus u.a. Freizeitaktivitäten. (STEFFENS et al. 2013)		
Verbreitung		



Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung Industriegebiet und Sondergebiet Holzimpulszentrum Torgau	Vorhabenträger Mercer Torgau GmbH und Co. KG	Betroffene Art Flussregenpfeifer (<i>Charadrius dubius</i>)
Verbreitung in Deutschland: Flächendeckend verbreitet, Dichtezentren in großen Flusstälern v.a. Elbe und Rhein sowie in Braunkohle-Tagebaugebieten des südlichen Ostdeutschlands und an naturnahen Flüssen des Alpenvorlands 4.870 – 7.000 BP (2011-2016), stabiler 34-Jahrestrend (GERLACH et al. 2019) Verbreitung im Untersuchungsraum (2012): ☒ Vorkommen nachgewiesen		Verbreitung in Sachsen: Ubiquitär verbreitet, hohe Dichten in den Braunkohle-Tagebauen Nordwestsachsens und der Lausitz sowie in den Auen von Mulde, Elbe und Neiße 400 – 600 BP (2016) ☒ Vorkommen potenziell möglich
Nachweis 2012: 1 BP außerhalb des aktuellen BR Worst-case - Potentialanalyse 2024: Vorkommen und Brut in 3 Biototypen mit geplanten Eingriffen möglich: II-3, (III-3), V-2, V-3		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Entnahme, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der vorhabenbedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? ☒ Ja ☐ Nein		
Entstehen vorhabenbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (Signifikante Erhöhung)? ☒ Ja ☐ Nein		
☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
V 1 – Ökologische Baubegleitung (ÖBB) V 2 – Bauzeitenregelung – Baufeldräumung V3 – Vergrämnungsmaßnahmen Boden- und Gebüschbrüter (ggf.)		
Fang, Entnahme zum Schutz von Individuen ☐ Ja, i.V.m. Maßnahme Nr.: ☒ Nein (Legalausnahme gem. § 44 (5) Nr. 2 BNatSchG)		
In insgesamt 3 der im Rahmen der Biotopkartierung 2023 festgestellten Biototypen ist ein Vorkommen und eine Brut des Flussregenpfeifers möglich. Ein Verletzen oder Töten nicht-flügger Jungtiere, brütender Alttiere oder Gelege ist deshalb in Betracht zu ziehen. Mit dem Freistellen der Fläche und Beginn der geplanten Eingriffe außerhalb der Brutzeit (V 2) wird ein vorhabenbedingtes Verletzen oder Töten der Art und somit der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 (1) BNatSchG vermieden. Die Art kann auf angrenzende Bereiche innerhalb ihres Reviers ausweichen. Zudem werden alle Arbeiten im Zuge des Vorhabens von einer Ökologischen Baubegleitung (V 1) begleitet, die ggf. operativ weitere Maßnahmen zu Schutz und Vermeidung einleitet, wie ggf. wirksame Vergrämnungsmaßnahmen (V3) im Baufeld, um Neuansiedlungen zu vermeiden. Eine Fallen-/Barrierewirkung besteht dagegen nicht, da die Art Hindernisse leicht überfliegen und Gefahren flexibel ausweichen kann.		
Der Verbotstatbestand tritt vorhabenbedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein		
b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert)? ☒ Ja ☐ Nein		
☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
V 1 – Ökologische Baubegleitung (ÖBB) V 2 – Bauzeitenregelung – Baufeldräumung		
☒ Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population tritt nicht ein		
Mit einer Fluchtdistanz von 30 m zählt der Flussregenpfeifer zu den weniger lärmempfindlichen Arten (GASSNER et al. 2010: 192, modifiziert). Wird mit der Freistellung und den geplanten Eingriffen in den potentiellen Habitaten außerhalb der Brutsaison (V 2) begonnen, wird die Art wirksam im Eingriffsbereich vergrämt und kann auf störungsärmere Bereiche innerhalb des Reviers ausweichen. Zudem werden alle Arbeiten im Zuge des Vorhabens von einer Ökologischen Baubegleitung (V 1) begleitet, die ggf. operativ weitere Maßnahmen zu		



Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung Industriegebiet und Sondergebiet Holzimpulszentrum Torgau	Vorhabenträger Mercer Torgau GmbH und Co. KG	Betroffene Art Flussregenpfeifer (<i>Charadrius dubius</i>)
Schutz und Vermeidung einleitet. Durch den bereits bestehenden Betrieb des Sägewerks unterliegt die Art bereits jetzt einer anlage- und betriebsbedingten Störung, sodass eine Habituation anzunehmen ist.		
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein		
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ Ja ☐ Nein		
☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (vorsorglich)		
V 1 – Ökologische Baubegleitung (ÖBB) V 2 – Bauzeitenregelung – Baufeldräumung V3 – Vergrämuungsmaßnahmen Boden- und Gebüschbrüter (ggf.) CEF/FCS 7 - Anlage von Dachbegrünung (Trockenrasen) CEF/FCS 8 - Kompensationsfläche vegetationsarme/-freie Rohbodenareale CEF/FCS 12 - Kompensation Trockenrasenflächen		
☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Die Art errichtet ihr Nest jährlich neu. Um den Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 (3) BNatSchG zu vermeiden, ist der Eingriff, einschl. Freistellung der Fläche, außerhalb der Brutzeit (V 2) zu beginnen und über die Dauer der Maßnahme wirksam zu vergrämen (V 3). Zudem werden alle Arbeiten im Zuge des Vorhabens von einer Ökologischen Baubegleitung (V 1) begleitet, die ggf. operativ weitere Maßnahmen zu Schutz und Vermeidung einleitet. Die Art kann so auf angrenzende Bereiche innerhalb ihres Reviers ausweichen. Weiterhin wird im Rahmen der Maßnahme CEF/FCS8 „Kompensationsfläche vegetationsarme/-freie Rohbodenareale“ sowie CEF/FCS 7 „Anlage von Dachbegrünung (Trockenrasen)“ (Nahrungshabitat) und CEF/FCS 12 „Kompensation Trockenrasenflächen“ (Bruthabitat) geeignete Habitate für die Art erhalten bzw. strukturell aufgewertet. Eine Lebensstättenschädigung tritt nicht ein.		
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein		
d) Abschließende Bewertung		
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?	☒ Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit. ☐ Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.	

Anlage 1.9 Gartenrotschwanz

Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung Industriegebiet und Sondergebiet Holzimpulszentrum Torgau	Vorhabenträger Mercer Torgau GmbH und Co. KG	Betroffene Art Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus ☐ streng geschützt ☐ Art nach Anh. A der EGArtSchVO ☐ Art nach Anh. I VS-RL ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV		
☒ besonders geschützt ☐ Art nach Anh. B der EGArtSchVO ☒ Europäische Vogelart ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV		
Gefährdungsstatus ☒ Rote Liste Deutschland: V ☒ Rote Liste Sachsen: 3		Einstufung des Erhaltungszustandes ☒ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Der Gartenrotschwanz besiedelt lichte bis aufgelockerte Altholzbestände verschiedener Wald- und Forstgesellschaften, ebenso Siedlungen, Parks mit alten Baumbeständen und Streuobstwiesen. Des Weiteren auch Alleen, Kopfweidenreihen und halboffene Agrarlandschaften mit alten Bäumen. Die Nahrung besteht überwiegend aus Insekten und Spinnen, die meist am Boden oder in der Krautschicht erbeutet werden. Gelegentlich werden auch Beeren und Früchte gefressen. Halbhöhlenbrüter in Baumhöhlen, Nistkästen oder Höhlen/Nischen an Gebäuden. Nest meist in 2-3 m Höhe. Die Männchen inspizieren zunächst mehrere Höhlen im Revier. Die Art weist eine hohe Reviertreue auf. Reviergröße ca. 1 ha [11]. Langstreckenzieher. Ankunft im Brutgebiet ab Ende März. I.d.R. Wiedernutzung des vorjährigen Brutreviers. Brutzeit Ende April bis Ende Juli. 1 Jahresbrut. Brutdauer: 12-14 Tage, Nestlingsdauer: 13-15 Tage, Wegzug unauffällig ab Ende Juli bis Oktober. Nach GASSNER et al. (2010) liegt die Fluchtdistanz bei 20 m. Vögel gelten grundsätzlich als eine gegenüber indirekten (v.a. akustischen und optischen) Störreizen besonders empfindliche Artengruppe. So können störreizbedingte Schreck- und Störwirkungen zu verändertem Verhalten (z.B. Unterbrechung der Nahrungsaufnahme) oder zu Fluchtreaktionen führen und so die Energiebilanz der Tiere (z. B. bei Brut, Überwinterung oder während des Vogelzugs) negativ beeinflussen und u.U. die Population beeinträchtigen. Störungsbedingte Fluchtreaktionen brütender oder Junge führender Elterntiere können die Gelege- und Jungtierversluste stark erhöhen. Akustische und optische Störwirkungen können zu veränderten Aktivitätsmustern und Raumnutzung und somit u.U. zur Revieraufgabe führen. Weiterhin kann die innerartliche Kommunikation durch Schallemissionen überdeckt oder erschwert werden. Als Folge indirekter Störreize können sich die Überlebenswahrscheinlichkeit von Individuen verringern, Teilhabitate entwertet werden, Bruten verloren gehen, und über den Rückgang der Bestände lokale Populationen beeinträchtigt oder ausgelöscht werden. Die Empfindlichkeit gegenüber indirekten Störreizen kann auf Individuen- und Populationsebene Lern- und Gewöhnungseffekten unterliegen, die abhängig von Konstanz/Berechenbarkeit der Störquelle, Habitatstruktur oder Aufenthaltsdauer unterschiedlich ausgeprägt sind. (www.ffh-vp-info.de) Gefährdungen durch Habitatverlust (Verlust von Höhlenbäumen, Entwertung halboffener Kulturlandschaften v.a. Obstwiesen) und Verschlechterung des Nahrungsangebots (Insekten).		
Verbreitung Verbreitung in Deutschland: Ca. 91.000–155.000 Brutpaare; Zunahme im 34-Jahrestrend (GERLACH et al. 2019) Verbreitung in Sachsen: 7.000 bis 15.000 BP (2016) Verbreitung im Untersuchungsraum: ☒ Vorkommen nachgewiesen ☒ Vorkommen potenziell möglich		

Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung Industriegebiet und Sondergebiet Holzimpulszentrum Torgau	Vorhabenträger Mercer Torgau GmbH und Co. KG	Betroffene Art Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)
Nachweis 2012: Keine Angabe, da zum Kartierzeitpunkt nicht betrachtungsrelevant Worst-case - Potentialanalyse 2024: Vorkommen und Brut in 2 Biotoptypen mit geplanten Eingriffen möglich: II-1, (III-2), VI		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Entnahme, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der vorhabenbedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? ☐ Ja ☒ Nein		
Entstehen vorhabenbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (Signifikante Erhöhung)? ☐ Ja ☒ Nein		
☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
V 1 – Ökologische Baubegleitung (ÖBB) V 2 – Bauzeitenregelung – Baufeldräumung V 4 – Ökologische Fällkontrolle		
Fang, Entnahme zum Schutz von Individuen (Legalausnahme gem. § 44 (5) Nr. 2 BNatSchG) ☐ Ja, i.V.m. Maßnahme Nr.: ☒ Nein		
In zwei der im Rahmen der Biotopkartierung 2023 festgestellten Biotoptypen mit höhlenhöfigen Gehölzen ist ein Vorkommen und eine Brut des Gartenrotschwanzes möglich. Ein Verletzen oder Töten nicht-flügger Jungtiere, brütender Alttiere oder Gelege ist deshalb in Betracht zu ziehen. Mit dem Freistellen der Fläche und Beginn der geplanten Eingriffe außerhalb der Brutzeit (V 2) wird ein vorhabenbedingtes Verletzen oder Töten der Art und somit der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 (1) BNatSchG vermieden. Weiterhin wird durch eine ökologische Fällbegleitung (V 4) die Anzahl genutzter und somit zu ersetzender Bruthöhlen festgestellt. Mit der Entfernung von Gehölzen und anderer Vegetation wird weiterhin eine wirksame Vergrämung der höhlenbrütenden Art erreicht. Die o.g. Arten können auf angrenzende Bereiche innerhalb ihres Reviers ausweichen. Zudem werden alle Arbeiten im Zuge des Vorhabens von einer Ökologischen Baubegleitung (V 1) begleitet, die ggf. operativ weitere Maßnahmen zu Schutz und Vermeidung einleitet. Eine Fallen-/ Barrierewirkung besteht dagegen nicht, da die Art Hindernisse leicht überfliegen und Gefahren flexibel ausweichen kann.		
Der Verbotstatbestand tritt vorhabenbedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein		
b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert)? ☐ Ja ☒ Nein		
☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
V 1 – Ökologische Baubegleitung (ÖBB) V 2 – Bauzeitenregelung – Baufeldräumung		
☒ Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population tritt nicht ein		
Mit einer Fluchtdistanz von 20 m zählt der Gartenrotschwanz zu den weniger lärmempfindlichen Arten (GASSNER et al. 2010: 192, modifiziert). Wird mit der Freistellung und den geplanten Eingriffen in den potentiellen Habitaten außerhalb der Brutsaison (V 2) begonnen, wird die Art wirksam im Eingriffsbereich vergrämt und kann auf störungsärmere Bereiche innerhalb des Reviers ausweichen. Zudem werden alle Arbeiten im Zuge des Vorhabens von einer Ökologischen Baubegleitung (V 1) begleitet, die ggf. operativ weitere Maßnahmen zu Schutz und Vermeidung einleitet. Durch den bereits bestehenden Betrieb des Sägewerks unterliegt die Art bereits jetzt einer anlage- und betriebsbedingten Störung, sodass eine Habituation anzunehmen ist.		
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein		
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ Ja ☒ Nein		



Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung Industriegebiet und Sondergebiet Holzimpulszentrum Torgau	Vorhabenträger Mercer Torgau GmbH und Co. KG	Betroffene Art Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)
☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
V 1 – Ökologische Baubegleitung (ÖBB) V 2 – Bauzeitenregelung – Baufeldräumung CEF 5 - Erhalt des Eichenwaldes und Fläche nördlich des Forstweges als Wald- bzw. Grünfläche CEF/FCS 6 - Erhalt/Anlage halboffener Strukturen CEF/FCS 11 - Waldumwandlungsflächen		
☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Die Art errichtet ihr Nest jährlich neu. Um den Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 (3) BNatSchG zu vermeiden, ist der Eingriff, einschl. Freistellung der Fläche, außerhalb der Brutzeit (V 2) zu beginnen und über die Dauer der Maßnahme wirksam zu vergrämen. Zudem werden alle Arbeiten im Zuge des Vorhabens von einer Ökologischen Baubegleitung (V 1) begleitet, die ggf. operativ weitere Maßnahmen zu Schutz und Vermeidung einleitet. Die Art kann so auf angrenzende Bereiche innerhalb ihres Reviers ausweichen. Weiterhin werden im Rahmen der Maßnahmen CEF 5 „Erhalt des Eichenwaldes und Fläche nördlich des Forstweges als Wald- bzw. Grünfläche“, CEF/FCS6 „Erhalt/Anlage halboffener Strukturen“ und CEF/FCS 11 „Waldumwandlungsflächen“ geeignete Habitate für die Art erhalten bzw, strukturell aufgewertet. Eine Lebensstättenschädigung tritt nicht ein.		
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein		
d) Abschließende Bewertung		
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?	☒ Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit. ☐ Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.	

Anlage 1.10 Gelbspötter

Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung Industriegebiet und Sondergebiet Holzimpulszentrum Torgau	Vorhabenträger Mercer Torgau GmbH und Co. KG	Betroffene Art Gelbspötter <i>Hippolais icterina</i>
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus ☐ streng geschützt ☐ Art nach Anh. A der EGArtSchVO ☐ Art nach Anh. I VS-RL ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV ☒ besonders geschützt ☐ Art nach Anh. B der EGArtSchVO ☒ Europäische Vogelart ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV		
Gefährdungsstatus ☒ Rote Liste Deutschland: * ☒ Rote Liste Sachsen: V		Einstufung des Erhaltungszustandes ☐ FV günstig / hervorragend ☒ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Mehrschichtige Waldlandschaften mit hohen Gebüsch und stark aufgelockertem durchsonnten Baumbestand, bevorzugt im Bereich reicher Böden wie z.B. in Weiden-Auwäldern und feuchten Eichen-Hainbuchen-Mischwäldern, außerdem in Laubholz-Aufforstungen mittleren Alters; fehlt in Wirtschaftswäldern weitgehend, in Nadelforsten ganz; insbesondere in Niedermooren und von Hecken gegliederten Feuchtgrünlandgebieten, Rieselfeldlandschaften, seltener werden auch in der Feldflur hohe Knicks, Buschsäume entlang von Wegen und Gräben, Feldgehölze und Pappelpflanzungen besiedelt; Siedlungen mit Grünanlagen, Friedhöfe, Parklandschaften, v.a. die Gartenstadtzone, aber auch die Innenstadt, Marschsiedlungen, Hofgehölze mit Eichenbestand und verwilderte Obstgärten; i.d.R. < 300 m, selten höher im Gefolge von Ortschaften (Südbeck et al. 2005). Bemerkenswert ist die Vorliebe der Art für jüngere Pappelpflanzungen mit schwarzem Holunder u. ä. Gehölzen im Unterstand (STEFFENS et al. 2013). Die Nahrung besteht aus Blattläusen, Fliegen und anderen Insekten. Freibrüter: aus Halmen wird ein, mit Bast und Spinnweben verstärktes, tiefes, halbkugelförmiges Nest gebaut. Die Außenseite ist oft mit kleinen Rindenstückchen, meistens von der Birke, getarnt. Das Nest liegt etwa 2 bis 4 m über dem Boden, im Gebüsch auch niedriger. Auf den 3 bis 6 rosafarbenen, schwarzpunktierten Eiern brüten beide Eltern, das Männchen jedoch meist nur in den Mittagsstunden. Nach 12 bis 13 Tagen schlüpfen die Jungen und nach derselben Zeit sind sie flügge (https://www.lbv.de). Der Gelbspötter gehört zu den Langstreckenziehern und überwintert südlich des Äquators in Afrika. Man kann ihn von Ende April bis Anfang Juli in seinen Brutgebieten in Mitteleuropa antreffen (Südbeck et al. 2005). Die Fluchtdistanz der Art liegt bei 10m (GASSNER et al. 2010) Der Gelbspötter zählt nicht zu den besonders störungsempfindlichen Arten. Die Reviergröße beträgt: 80-140 m² (oft erheblich größer, aber NA: 7-8 m). Vögel gelten grundsätzlich als eine gegenüber indirekten (v.a. akustischen und optischen) Störreizen besonders empfindliche Artengruppe. So können störrisbedingte Schreck- und Störwirkungen zu verändertem Verhalten (z.B. Unterbrechung der Nahrungsaufnahme) oder zu Fluchtreaktionen führen und so die Energiebilanz der Tiere (z. B. bei Brut, Überwinterung oder während des Vogelzugs) negativ beeinflussen und u.U. die Population beeinträchtigen. Störungsbedingte Fluchtreaktionen brütender oder Junge führender Elterntiere können die Gelege- und Jungtierversluste stark erhöhen. Akustische und optische Störwirkungen können zu veränderten Aktivitätsmustern und Raumnutzung und somit u.U. zur Revieraufgabe führen. Weiterhin kann die innerartliche Kommunikation durch Schallemissionen überdeckt oder erschwert werden. Als Folge indirekter Störreize können sich die Überlebenswahrscheinlichkeit von Individuen verringern, Teilhabitate entwertet werden, Bruten verloren gehen, und über den Rückgang der Bestände lokale Populationen beeinträchtigt oder ausgelöscht werden. Die Empfindlichkeit gegenüber indirekten Störreizen kann auf Individuen- und Populationsebene Lern- und Gewöhnungseffekten unterliegen, die abhängig von Konstanz/Berechenbarkeit der Störquelle, Habitatstruktur oder Aufenthaltsdauer unterschiedlich ausgeprägt sind. (www.ffh-vp-info.de) Gefährdungen durch Habitatverlust (Verlust von Höhlenbäumen, Entwertung halboffener Kulturlandschaften v.a. Obstwiesen) und Verschlechterung des Nahrungsangebots (Insekten).		
Verbreitung		

Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung Industriegebiet und Sondergebiet Holzimpulszentrum Torgau	Vorhabenträger Mercer Torgau GmbH und Co. KG	Betroffene Art Gelbspötter <i>Hippolais icterina</i>
Verbreitung in Deutschland: Ca. 100.000–150.000 Brutpaare; Abnahme im 34-Jahrestrend (GERLACH et al. 2019) Verbreitung in Sachsen: 4.000 bis 8.000 BP (2016) Verbreitung im Untersuchungsraum: ☒ Vorkommen nachgewiesen ☐ Vorkommen potenziell möglich Nachweis 2012: Keine Angabe, da zum Kartierzeitpunkt nicht betrachtungsrelevant Worst-case - Potentialanalyse 2024: Vorkommen und Brut in 2 Biototypen mit geplanten Eingriffen möglich: II-1, (III-1, III-2), VI		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Entnahme, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der vorhabenbedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? ☐ Ja ☒ Nein Entstehen vorhabenbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (Signifikante Erhöhung)? ☐ Ja ☒ Nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
V 1 – Ökologische Baubegleitung (ÖBB)		
V 2 – Bauzeitenregelung – Baufeldräumung		
Fang, Entnahme zum Schutz von Individuen (Legalausnahme gem. § 44 (5) Nr. 2 BNatSchG) ☐ Ja, i.V.m. Maßnahme Nr.: ☒ Nein In insgesamt 2 der im Rahmen der Biotopkartierung 2023 festgestellten Biototypen ist ein Vorkommen und eine Brut des Gelbspötters möglich. Ein Verletzen oder Töten nicht-flügger Jungtiere, brütender Alttiere oder Gelege ist deshalb in Betracht zu ziehen. Mit dem Freistellen der Fläche und Beginn der geplanten Eingriffe außerhalb der Brutzeit (V 2) wird ein vorhabenbedingtes Verletzen oder Töten der Art vermieden. Mit der Entfernung von Gehölzen und anderer Vegetation wird weiterhin eine wirksame Vergrämung des Gebüschbrüters erreicht. Die Art kann auf angrenzende Bereiche innerhalb ihres Reviers ausweichen. Zudem werden alle Arbeiten im Zuge des Vorhabens von einer Ökologischen Baubegleitung (V 1) begleitet, die ggf. operativ weitere Maßnahmen zu Schutz und Vermeidung einleitet. Eine Fallen-/ Barrierewirkung besteht dagegen nicht, da die Art Hindernisse leicht überfliegen und Gefahren flexibel ausweichen kann.		
Der Verbotstatbestand tritt vorhabenbedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein		
b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert)? ☐ Ja ☒ Nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
V 1 – Ökologische Baubegleitung (ÖBB)		
V 2 – Bauzeitenregelung – Baufeldräumung		
☒ Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population tritt nicht ein Mit einer Fluchtdistanz von 10 m zählt der Gelbspötter zu den wenig lärmempfindlichen Arten (GASSNER et al. 2010: 192, modifiziert). Wird mit der Freistellung und den geplanten Eingriffen in den potentiellen Habitaten außerhalb der Brutsaison (V 2) begonnen, wird die Art wirksam im Eingriffsbereich vergrämt und kann auf störungsärmere Bereiche innerhalb des Reviers ausweichen. Zudem werden alle Arbeiten im Zuge des Vorhabens von einer Ökologischen Baubegleitung (V 1) begleitet, die ggf. operativ weitere Maßnahmen zu Schutz und Vermeidung einleitet. Durch den bereits bestehenden Betrieb des Sägewerks unterliegt die Art bereits jetzt einer anlage- und betriebsbedingten Störung, sodass eine Habituation anzunehmen ist.		
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein		
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		



Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung Industriegebiet und Sondergebiet Holzimpulszentrum Torgau	Vorhabenträger Mercer Torgau GmbH und Co. KG	Betroffene Art Gelbspötter <i>Hippolais icterina</i>
Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ Ja ☒ Nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
V 1 – Ökologische Baubegleitung (ÖBB) V 2 – Bauzeitenregelung – Baufeldräumung CEF 5 - Erhalt des Eichenwaldes und Fläche nördlich des Forstweges als Wald- bzw. Grünfläche CEF/FCS 6 - Erhalt/Anlage halboffener Strukturen CEF/FCS 11 - Waldumwandlungsflächen		
☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Die Art errichtet ihr Nest jährlich neu. Um den Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 (3) BNatSchG zu vermeiden, ist der Eingriff, einschl. Freistellung der Fläche, außerhalb der Brutzeit (V 2) zu beginnen und über die Dauer der Maßnahme wirksam zu vergrämen. Zudem werden alle Arbeiten im Zuge des Vorhabens von einer Ökologischen Baubegleitung (V 1) begleitet, die ggf. operativ weitere Maßnahmen zu Schutz und Vermeidung einleitet. Die Art kann so auf angrenzende Bereiche innerhalb ihres Reviers ausweichen. Weiterhin werden im Rahmen der Maßnahmen CEF 5 „Erhalt des Eichenwaldes und Fläche nördlich des Forstweges als Wald- bzw. Grünfläche“ und CEF/FCS 6 „Erhalt/Anlage halboffener Strukturen“ und CEF/FCS 11 „Waldumwandlungsflächen“ geeignete Habitate für die Art erhalten bzw. strukturell aufgewertet. Eine Lebensstättenschädigung tritt nicht ein.		
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein		
d) Abschließende Bewertung		
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?	☒ Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit. ☐ Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.	

Anlage 1.11 Graumammer

Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung Industriegebiet und Sondergebiet Holzimpulszentrum Torgau	Vorhabenträger Mercer Torgau GmbH und Co. KG	Betroffene Art Graumammer (<i>Emberiza calandra</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus ☒ streng geschützt ☐ Art nach Anh. A der EGArtSchVO ☐ Art nach Anh. I VS-RL ☒ Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV ☐ besonders geschützt ☐ Art nach Anh. B der EGArtSchVO ☒ Europäische Vogelart ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV		
Gefährdungsstatus ☒ Rote Liste Deutschland: V ☒ Rote Liste Sachsen: V		Einstufung des Erhaltungszustandes (LfULG 2017a) ☒ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen [2], [4], [8] Die Graumammer besiedelt bevorzugt weite, offene Ackerbaugelände mit einem geringen Gehölzbestand. Neben Trocken-, Halbtrockenrasen und Heiden werden auch Braunkohletagebaue, Bergbaufolgelandschaften, Randzonen von Dörfern und Deichvorländer in den Flussauen als Brutreviere genutzt. Wichtige Habitat-elemente sind einzelne Gehölze als Singwarte. Die Nahrung besteht besonders aus Sämereien von Wildkräutern und Getreide. Während des Sommers werden die Jungen vor allem mit tierischer Kost gefüttert (Insekten, Spinnen). Bodenbrüter. Das Nest wird in dichter Bodenvegetation in busch- oder baumfreier Umgebung angelegt und jährlich neu errichtet. Die Art gilt als reviertreu. Nach FLADE (1994) beträgt die Reviergröße 1,3 ha bis weit über 7 ha pro Brutpaar. In Mitteldeutschland Standvogel bis Kurzstreckenzieher. Ankunft im Brutgebiet ab Februar, Revierbesetzung jedoch erst ab Mitte April. Eiablage ab Mitte Mai bis Mitte Juli. Nestlinge bis August zu beobachten. I.d.R. eine Jahresbrut. Bindung an Brutgebiete ab Anfang August aufgelöst, danach Zerstreuungswanderungen (Maximum Anfang bis Mitte September). Außerhalb der Brutzeit auch größere Trupps an Schlafplätzen. Umfang des Wegzugs heimischer Tiere noch unklar; <u>Fluchtdistanz</u>: 40 m [8] Vögel gelten grundsätzlich als eine gegenüber indirekten (v.a. akustischen und optischen) Störreizen besonders empfindliche Artengruppe. So können störreizbedingte Schreck- und Störwirkungen zu verändertem Verhalten (z.B. Unterbrechung der Nahrungsaufnahme) oder zu Fluchtreaktionen führen und so die Energiebilanz der Tiere (z. B. bei Brut, Überwinterung oder während des Vogelzugs) negativ beeinflussen und u.U. die Population beeinträchtigen. Störungsbedingte Fluchtreaktionen brütender oder Junge führender Elterntiere können die Gelege- und Jungtierversluste stark erhöhen. Akustische und optische Störwirkungen können zu veränderten Aktivitätsmustern und Raumnutzung und somit u.U. zur Revieraufgabe führen. Weiterhin kann die innerartliche Kommunikation durch Schallemissionen überdeckt oder erschwert werden. Als Folge indirekter Störreize können sich die Überlebenswahrscheinlichkeit von Individuen verringern, Teilhabitate entwertet werden, Bruten verloren gehen, und über den Rückgang der Bestände lokale Populationen beeinträchtigt oder ausgelöscht werden. Die Empfindlichkeit gegenüber indirekten Störreizen kann auf Individuen- und Populationsebene Lern- und Gewöhnungseffekten unterliegen, die abhängig von Konstanz/Berechenbarkeit der Störquelle, Habitatstruktur oder Aufenthaltsdauer unterschiedlich ausgeprägt sind. (www.ffh-vp-info.de) Gefährdungen durch Habitatverlust (Nutzungsänderung/Intensivierung der Landwirtschaft) und Verlust insektenreicher Nahrungsflächen und Störung am Brutplatz. (ffh-vp-info.de)		
Verbreitung Verbreitung in Deutschland: Verbreitung in Deutschland: In ganz Deutschland mit rückläufigen Beständen verbreitet, 16.500 – 29.000 BP (2011-2016), abnehmender 34-Jahrestrend (GERLACH et al. 2019) Verbreitung in Sachsen: Lückenhaft verbreitet. Schwerpunkt in wärmebegünstigten bzw. sommerwarmen Lagen NW-Sachsens, des Riesa-Torgauer Elbtals, der Gohrischheide sowie der nordöstlichen und östlichen Oberlausitz. 1.200-1.400 Brutpaare. (STEFFENS et al. 2013).		

Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung Industriegebiet und Sondergebiet Holzimpulszentrum Torgau	Vorhabenträger Mercer Torgau GmbH und Co. KG	Betroffene Art Grauammer (<i>Emberiza calandra</i>)
Verbreitung im Untersuchungsraum: ☐ Vorkommen nachgewiesen ☒ Vorkommen potenziell möglich Kein Nachweis 2012 Worst-case - Potentialanalyse 2024: Vorkommen und Brut in 4 Biototypen mit geplanten Eingriffen möglich: II-3, (III-3), V-2, V-3, VII		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Entnahme, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der vorhabenbedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? ☐ Ja ☒ Nein Entstehen vorhabenbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (Signifikante Erhöhung)? ☐ Ja ☒ Nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
V 1 – Ökologische Baubegleitung (ÖBB) V 2 – Bauzeitenregelung – Baufeldräumung V3 – Vergrämuungsmaßnahmen Boden- und Gebüschbrüter (ggf.)		
Fang, Entnahme zum Schutz von Individuen (Legalausnahme gem. § 44 (5) Nr. 2 BNatSchG) ☐ Ja, i.V.m. Maßnahme Nr.: - ☒ Nein In insgesamt 4 der im Rahmen der Biotopkartierung 2023 festgestellten Biototypen ist ein Vorkommen und eine Brut der Grauammer möglich. Ein Verletzen oder Töten nicht-flügger Jungtiere, brütender Alttiere oder Gelege ist deshalb in Betracht zu ziehen. Mit dem Freistellen der Fläche und Beginn der geplanten Eingriffe außerhalb der Brutzeit (V 2) wird ein vorhabenbedingtes Verletzen oder Töten der Art und somit der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 (1) BNatSchG vermieden. Die Art kann auf angrenzende Bereiche innerhalb ihres Reviers ausweichen. Zudem werden alle Arbeiten im Zuge des Vorhabens von einer Ökologischen Baubegleitung (V 1) begleitet, die ggf. operativ weitere Maßnahmen zu Schutz und Vermeidung einleitet, wie ggf. wirksame Vergrämuungsmaßnahmen (V3) im Baufeld, um Neuansiedlungen zu vermeiden. Eine Fallen-/ Barrierewirkung besteht dagegen nicht, da die Art Hindernisse leicht überfliegen und Gefahren flexibel ausweichen kann.		
Der Verbotstatbestand tritt vorhabenbedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein		
b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert)? ☐ Ja ☒ Nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
V 1 – Ökologische Baubegleitung (ÖBB) V 2 – Bauzeitenregelung – Baufeldräumung		
☒ Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population tritt nicht ein Mit einer Fluchtdistanz von 40 m zählt der Grauammer zu den weniger lärmempfindlichen Arten (GASSNER et al. 2010: 192, modifiziert). Wird mit der Freistellung und den geplanten Eingriffen in den potentiellen Habitaten außerhalb der Brutsaison (V 2) begonnen, wird die Art wirksam im Eingriffsbereich vergrämt und kann auf störungsärmere Bereiche innerhalb des Reviers ausweichen. Zudem werden alle Arbeiten im Zuge des Vorhabens von einer Ökologischen Baubegleitung (V 1) begleitet, die ggf. operativ weitere Maßnahmen zu Schutz und Vermeidung einleitet. Durch den bereits bestehenden Betrieb des Sägewerks unterliegt die Art bereits jetzt einer anlage- und betriebsbedingten Störung, sodass eine Habituation anzunehmen ist.		
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein		
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		



Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung Industriegebiet und Sondergebiet Holzimpulszentrum Torgau	Vorhabenträger Mercer Torgau GmbH und Co. KG	Betroffene Art Grauammer (<i>Emberiza calandra</i>)
Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ Ja ☒ Nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
V 1 – Ökologische Baubegleitung (ÖBB) V 2 – Bauzeitenregelung – Baufeldräumung V3 – Vergrämnungsmaßnahmen Boden- und Gebüschbrüter (ggf.) CEF/FCS 6 - Erhalt/Anlage halboffener Strukturen CEF/FCS 7 - Anlage von Dachbegrünung (Trockenrasen) CEF/FCS 12 - Kompensation Trockenrasenflächen		
☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt In insgesamt 4 der im Rahmen der Biotopkartierung 2023 festgestellten Biotoptypen ist ein Vorkommen und eine Brut der Grauammer möglich. Der Raumbedarf der Grauammer zur Brutzeit beträgt nach Flade (1994) 1,3 ha bis weit über 7 ha pro Brutpaar. Die Art errichtet ihr Nest jährlich neu. Um den Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 (3) BNatSchG zu vermeiden, ist der Eingriff, einschl. Freistellung der Fläche, außerhalb der Brutzeit (V 2) zu beginnen und über die Dauer der Maßnahme wirksam zu vergrämen (V 3). Zudem werden alle Arbeiten im Zuge des Vorhabens von einer Ökologischen Baubegleitung (V 1) begleitet, die ggf. operativ weitere Maßnahmen zu Schutz und Vermeidung einleitet. Die Art kann so auf angrenzende Bereiche innerhalb ihres Reviers ausweichen. Weiterhin wird im Rahmen der Maßnahme CEF/FCS6 „Erhalt/Anlage halboffener Strukturen“ sowie CEF/FCS 7 „Anlage von Dachbegrünung (Trockenrasen)“ (Nahrungshabitat) und CEF/FCS 12 „Kompensation Trockenrasenflächen“ (Bruthabitat) geeignete Habitate für die Art erhalten bzw. strukturell aufgewertet. Eine Lebensstättenschädigung tritt nicht ein.		
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein		
d) Abschließende Bewertung		
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?	☒ Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit. ☐ Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich;	

Anlage 1.12 Grauspecht

Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung Industriegebiet und Sondergebiet Holzimpulszentrum Torgau	Vorhabenträger Mercer Torgau GmbH und Co. KG	Betroffene Art Grauspecht (<i>Picus canus</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus ☒ streng geschützt ☐ Art nach Anh. A der EGArtSchVO ☐ Art nach Anh. I VS-RL ☒ Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV ☐ besonders geschützt ☐ Art nach Anh. B der EGArtSchVO ☒ Europäische Vogelart ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV		
Gefährdungsstatus ☒ Rote Liste Deutschland: V ☐ Rote Liste Sachsen: -		Einstufung des Erhaltungszustandes (LfULG 2017a) ☒ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen [2], [4], [8], [12] <u>Habitatansprüche:</u> Mittelalte und alte, licht- & strukturreiche Laub- und Mischwälder, bis an die Waldgrenze, auch reich gegliederte Landschaften mit Altbäumen u. offenen Flächen, nicht in dichten Forsten, Bruthöhlen <u>Artspezifisches Verhalten:</u> Standvogel, Reviermarkierung ab Mitte Januar bis Mitte April, Legebeginn ab Ende April bis Anfang Juni, 1 Jahresbrut, Brutdauer 14-17 Tage, Nestlingsdauer 23-26 Tage, tagaktiv, Fluchtdistanz: 60 m <u>Fortpflanzungsstätten:</u> Grauspechte brüten in Baumhöhlen, die in weichholzige Stamm- oder Aststellen geschlagen werden. Wiederbenutzung der Höhlen kommt vor. Balz, Paarung, Fütterung und erste Flugversuche der Jungen finden schwerpunktmäßig in der näheren Umgebung der Baumhöhle statt. Als Fortpflanzungsstätte werden daher die Bruthöhle oder das Revierzentrum und geeignete Gehölzstrukturen in der unmittelbaren Umgebung abgegrenzt (LANUV 2016). <u>Ruhestätten:</u> Der Grauspecht nutzt Brut- und verschiedene Schlafhöhlen zum Nächtigen und ruht tagsüber auf Bäumen. Als Ruhestätten gelten für den Grauspecht geeignete Baumhöhlen innerhalb des Reviers. <u>Allgemeine Gefährdungsursachen:</u> Verlust von Brut- (Laub-Altholz) und Nahrungshabitaten (Ameisen, holz- und rindenbrütende Insekten): Verlust lückiger, biotopbaum- und totholzreicher Laub-Altholzbestände. Verlust eines kleinflächigen Wald-Offenland-Mosaiks mit hohem Grenzlinsenanteil. Verlust extensiv genutzter, magerer Grünlandflächen Vögel gelten grundsätzlich als eine gegenüber indirekten (v.a. akustischen und optischen) Störreizen besonders empfindliche Artengruppe. So können störreizbedingte Schreck- und Störwirkungen zu verändertem Verhalten (z.B. Unterbrechung der Nahrungsaufnahme) oder zu Fluchtreaktionen führen und so die Energiebilanz der Tiere (z. B. bei Brut, Überwinterung oder während des Vogelzugs) negativ beeinflussen und u.U. die Population beeinträchtigen. Störungsbedingte Fluchtreaktionen brütender oder Junge führender Elterntiere können die Gelege- und Jungtierversuche stark erhöhen. Akustische und optische Störwirkungen können zu veränderten Aktivitätsmustern und Raumnutzung und somit u.U. zur Revieraufgabe führen. Weiterhin kann die innerartliche Kommunikation durch Schallemissionen überdeckt oder erschwert werden. Als Folge indirekter Störreize können sich die Überlebenswahrscheinlichkeit von Individuen verringern, Teilhabitate entwertet werden, Bruten verloren gehen, und über den Rückgang der Bestände lokale Populationen beeinträchtigt oder ausgelöscht werden. Die Empfindlichkeit gegenüber indirekten Störreizen kann auf Individuen- und Populationsebene Lern- und Gewöhnungseffekten unterliegen, die abhängig von Konstanz/Berechenbarkeit der Störquelle, Habitatstruktur oder Aufenthaltsdauer unterschiedlich ausgeprägt sind. (www.ffh-vp-info.de) Gefährdungen durch Habitatverlust (Nutzungsänderung/Intensivierung der Landwirtschaft) und Verlust insektenreicher Nahrungsflächen und Störung am Brutplatz. (ffh-vp-info.de)		
Verbreitung Verbreitung in Deutschland: In ganz Deutschland mit rückläufigen Beständen verbreitet, 9.500 – 13.500 BP (2011-2016), abnehmender 34-Jahrestrend (GERLACH et al. 2019) Verbreitung in Sachsen: 400 - 600 BP (2016)		



Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung Industriegebiet und Sondergebiet Holzimpulszentrum Torgau	Vorhabenträger Mercer Torgau GmbH und Co. KG	Betroffene Art Grauspecht (<i>Picus canus</i>)
Verbreitung im Untersuchungsraum: ☐ Vorkommen nachgewiesen ☒ Vorkommen potenziell möglich Kein Nachweis 2012 Worst-case - Potentialanalyse 2024: Vorkommen und Brut in 2 Biotoptypen mit geplanten Eingriffen möglich: II-1, (III-1, III-2), VI		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Entnahme, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der vorhabenbedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? ☐ Ja ☒ Nein Entstehen vorhabenbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (Signifikante Erhöhung)? ☐ Ja ☒ Nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
V 1 – Ökologische Baubegleitung (ÖBB) V 2 – Bauzeitenregelung – Baufeldräumung V 4 – Ökologische Fällkontrolle		
Fang, Entnahme zum Schutz von Individuen (Legalausnahme gem. § 44 (5) Nr. 2 BNatSchG) ☐ Ja, i.V.m. Maßnahme Nr.: - ☒ Nein In zwei der im Rahmen der Biotopkartierung 2023 festgestellten Biotoptypen mit höhlenhöfigen Gehölzen ist ein Vorkommen und eine Brut des Grauspechtes möglich. Ein Verletzen oder Töten nicht-flügger Jungtiere, brütender Alttiere oder Gelege ist deshalb in Betracht zu ziehen. Mit dem Freistellen der Fläche und Beginn der geplanten Eingriffe außerhalb der Brutzeit (V 2) wird ein vorhabenbedingtes Verletzen oder Töten der Art und somit der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 (1) BNatSchG vermieden. Weiterhin wird durch eine ökologische Fällbegleitung (V 4) die Anzahl genutzter und somit zu ersetzender Bruthöhlen festgestellt. Mit der Entfernung von Gehölzen und anderer Vegetation wird weiterhin eine wirksame Vergrämung der höhlenbrütenden Art erreicht. Die o.g. Arten können auf angrenzende Bereiche innerhalb ihres Reviers ausweichen. Zudem werden alle Arbeiten im Zuge des Vorhabens von einer Ökologischen Baubegleitung (V 1) begleitet, die ggf. operativ weitere Maßnahmen zu Schutz und Vermeidung einleitet. Eine Fallen-/Barrierewirkung besteht dagegen nicht, da die Art Hindernisse leicht überfliegen und Gefahren flexibel ausweichen kann.		
Der Verbotstatbestand tritt vorhabenbedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein		
b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert)? ☐ Ja ☒ Nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
V 1 – Ökologische Baubegleitung (ÖBB) V 2 – Bauzeitenregelung – Baufeldräumung		
☒ Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population tritt nicht ein Mit einer Fluchtdistanz von 60 m zählt der Grauspecht zu den lärmempfindlichen Arten (GASSNER et al. 2010: 192, modifiziert). Wird mit der Freistellung und den geplanten Eingriffen in den potentiellen Habitaten außerhalb der Brutsaison (V 2) begonnen, wird die Art wirksam im Eingriffsbereich vergrämt und kann auf störungsärmere Bereiche innerhalb des Reviers ausweichen. Zudem werden alle Arbeiten im Zuge des Vorhabens von einer Ökologischen Baubegleitung (V 1) begleitet, die ggf. operativ weitere Maßnahmen zu Schutz und Vermeidung einleitet. Durch den bereits bestehenden Betrieb des Sägewerks unterliegt die Art bereits jetzt einer anlage- und betriebsbedingten Störung, sodass eine Habituation anzunehmen ist.		
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein		
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ Ja ☒ Nein		



Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung Industriegebiet und Sondergebiet Holzimpulszentrum Torgau	Vorhabenträger Mercer Torgau GmbH und Co. KG	Betroffene Art Grauspecht (<i>Picus canus</i>)
☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
V 1 – Ökologische Baubegleitung (ÖBB) V 2 – Bauzeitenregelung – Baufeldräumung V 4 – Ökologische Fällkontrolle CEF/FCS 1 – Errichtung von Totholzpyramiden/-wällen/-hochstubben CEF/FCS 2 - Ausbringung Nist-/Fledermauskästen CEF 5 - Erhalt des Eichenwaldes und Fläche nördlich des Forstweges als Wald- bzw. Grünfläche CEF/FCS 11 - Waldumwandlungsflächen		
☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Grauspechte brüten in Baumhöhlen, die in weichholzige Stamm- oder Aststellen geschlagen werden. Wiederbenutzung der Höhlen kommt vor. Um den Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 (3) BNatSchG zu vermeiden, ist der Eingriff, einschl. Freistellung der Fläche, außerhalb der Brutzeit (V 2) zu beginnen. Zudem werden alle Arbeiten im Zuge des Vorhabens von einer Ökologischen Baubegleitung (V 1) begleitet, die ggf. operativ weitere Maßnahmen zu Schutz und Vermeidung einleitet. Weiterhin wird durch eine ökologische Fällbegleitung (V 4) die Anzahl genutzter und somit zu ersetzender Bruthöhlen festgestellt. Durch die Entfernung geeigneter Brutbäume im VG wird die Art wirksam vergrämt. Die Art kann so auf angrenzende Bereiche innerhalb ihres Reviers ausweichen. Weiterhin werden im Rahmen der Maßnahmen CEF/FCS 1 „Errichtung von Totholzpyramiden/-wällen/-hochstubben“ und CEF/FCS 2 „Ausbringung Nist-/Fledermauskästen“ sowie CEF 5 „Erhalt des Eichenwaldes und Fläche nördlich des Forstweges als Wald- bzw. Grünfläche“ und CEF/FCS 11 „Waldumwandlungsflächen“ geeignete Brutstrukturen bzw.-habitate für die Art erhalten bzw. strukturell aufgewertet. Eine Lebensstättenschädigung tritt nicht ein.		
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein		
d) Abschließende Bewertung		
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?	☒ Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit. ☐ Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich;	



Anlage 1.13 Grünspecht

Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung Industriegebiet und Sondergebiet Holzpulszentrum Torgau	Vorhabenträger Mercer Torgau GmbH und Co. KG	Betroffene Art Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus ☒ streng geschützt ☐ Art nach Anh. A der EGArtSchVO ☐ Art nach Anh. I VS-RL ☒ Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV ☐ besonders geschützt ☐ Art nach Anh. B der EGArtSchVO ☒ Europäische Vogelart ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV		
Gefährdungsstatus ☐ Rote Liste Deutschland: - ☐ Rote Liste Sachsen: -		Einstufung des Erhaltungszustandes (LfULG 2017a) ☒ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen [2], [8], [10] <u>Habitatansprüche:</u> Randzonen von mittellalten/ alten Laub- und Mischwäldern, Auwälder, in reich gegliederten Kulturlandschaften, Feldgehölze, Hecken mit Überhältern, Streuobstwiesen. Im Siedlungsbereich: Parks, Alleen, Friedhöfe. Als Bruthabitat bevorzugt der Grünspecht halboffene Mosaiklandschaften mit größeren lichten bis stark aufgelockerten Altholzbeständen, die in Kontakt zu Wiesen, Weiden oder Rasenflächen stehen. Die Art besiedelt auch größere Parks, Friedhöfe, Obstwiesen und Alleen. <u>Artspezifisches Verhalten:</u> Standvogel, Höhlenbrüter, Brutzeit: Mitte April bis Ende Juli, 1 Jahresbrut, Nachgelege, Brutdauer 14-15 Tage, Nestlingsdauer 23-27 Tage, tagaktiv, Fluchtdistanz: 60 m <u>Allgemeine Gefährdungsursachen:</u> Lebensraumverlust, Ausräumung der Landschaft, Eutrophierung und Biozideinsatz, Kältewinter Vögel gelten grundsätzlich als eine gegenüber indirekten (v.a. akustischen und optischen) Störreizen besonders empfindliche Artengruppe. So können störreizbedingte Schreck- und Störwirkungen zu verändertem Verhalten (z.B. Unterbrechung der Nahrungsaufnahme) oder zu Fluchtreaktionen führen und so die Energiebilanz der Tiere (z. B. bei Brut, Überwinterung oder während des Vogelzugs) negativ beeinflussen und u.U. die Population beeinträchtigen. Störungsbedingte Fluchtreaktionen brütender oder Junge führender Elterntiere können die Gelege- und Jungtierversluste stark erhöhen. Akustische und optische Störwirkungen können zu veränderten Aktivitätsmustern und Raumnutzung und somit u.U. zur Revieraufgabe führen. Weiterhin kann die innerartliche Kommunikation durch Schallemissionen überdeckt oder erschwert werden. Als Folge indirekter Störreize können sich die Überlebenswahrscheinlichkeit von Individuen verringern, Teilhabitate entwertet werden, Bruten verloren gehen, und über den Rückgang der Bestände lokale Populationen beeinträchtigt oder ausgelöscht werden. Die Empfindlichkeit gegenüber indirekten Störreizen kann auf Individuen- und Populationsebene Lern- und Gewöhnungseffekten unterliegen, die abhängig von Konstanz/Berechenbarkeit der Störquelle, Habitatstruktur oder Aufenthaltsdauer unterschiedlich ausgeprägt sind. (www.ffh-vp-info.de) Gefährdungen durch Habitatverlust (Nutzungsänderung/Intensivierung der Landwirtschaft) und Verlust insektenreicher Nahrungsflächen und Störung am Brutplatz. (ffh-vp-info.de)		
Verbreitung Verbreitung in Deutschland: Ca. 51.000–92.000 Brutpaare; Zunahme im 34-Jahrestrend (GERLACH et al. 2019) Verbreitung im Untersuchungsraum: ☒ Vorkommen nachgewiesen Verbreitung in Sachsen: 1.500 - 3.000 BP (2016) ☒ Vorkommen potenziell möglich		
Nachweis 2012: 1 BP außerhalb des aktuellen BR Worst-case - Potentialanalyse 2024: Vorkommen und Brut in 2 Biototypen mit geplanten Eingriffen möglich: II-1, (III-1, III-2), VI		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Entnahme, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		

Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung Industriegebiet und Sondergebiet Holzimpulszentrum Torgau	Vorhabenträger Mercer Torgau GmbH und Co. KG	Betroffene Art Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)
Werden im Zuge der vorhabenbedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? ☒ Ja ☐ Nein Entstehen vorhabenbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (Signifikante Erhöhung)? ☐ Ja ☒ Nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
V 1 – Ökologische Baubegleitung (ÖBB) V 2 – Bauzeitenregelung – Baufeldräumung V 4 – Ökologische Fällkontrolle		
Fang, Entnahme zum Schutz von Individuen (Legalausnahme gem. § 44 (5) Nr. 2 BNatSchG) ☐ Ja, i.V.m. Maßnahme Nr.: ☒ Nein In zwei der im Rahmen der Biotopkartierung 2023 festgestellten Biotoptypen mit höhlenhöfigen Gehölzen ist ein Vorkommen und eine Brut des Grünspechtes möglich. Ein Verletzen oder Töten nicht-flügger Jungtiere, brütender Alttiere oder Gelege ist deshalb in Betracht zu ziehen. Mit dem Freistellen der Fläche und Beginn der geplanten Eingriffe außerhalb der Brutzeit (V 2) wird ein vorhabenbedingtes Verletzen oder Töten der Art und somit der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 (1) BNatSchG vermieden. Weiterhin wird durch eine ökologische Fällbegleitung (V 4) die Anzahl genutzter und somit zu ersetzender Bruthöhlen festgestellt. Mit der Entfernung von Gehölzen und anderer Vegetation wird weiterhin eine wirksame Vergrämung der höhlenbrütenden Art erreicht. Die o.g. Arten können auf angrenzende Bereiche innerhalb ihres Reviers ausweichen. Zudem werden alle Arbeiten im Zuge des Vorhabens von einer Ökologischen Baubegleitung (V 1) begleitet, die ggf. operativ weitere Maßnahmen zu Schutz und Vermeidung einleitet. Eine Fallen-/Barrierewirkung besteht dagegen nicht, da die Art Hindernisse leicht überfliegen und Gefahren flexibel ausweichen kann. Der Verbotstatbestand tritt vorhabenbedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein		
b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert)? ☐ Ja ☒ Nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
V 1 – Ökologische Baubegleitung (ÖBB) V 2 – Bauzeitenregelung – Baufeldräumung		
☒ Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population tritt nicht ein Mit einer Fluchtdistanz von 60 m zählt der Grünspecht zu den lärmempfindlichen Arten (GASSNER et al. 2010: 192, modifiziert). Wird mit der Freistellung und den geplanten Eingriffen in den potentiellen Habitaten außerhalb der Brutsaison (V 2) begonnen, wird die Art wirksam im Eingriffsbereich vergrämt und kann auf störungsärmere Bereiche innerhalb des Reviers ausweichen. Zudem werden alle Arbeiten im Zuge des Vorhabens von einer Ökologischen Baubegleitung (V 1) begleitet, die ggf. operativ weitere Maßnahmen zu Schutz und Vermeidung einleitet. Durch den bereits bestehenden Betrieb des Sägewerks unterliegt die Art bereits jetzt einer anlage- und betriebsbedingten Störung, sodass eine Habituation anzunehmen ist. Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein		
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ Ja ☒ Nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
V 1 – Ökologische Baubegleitung (ÖBB) V 2 – Bauzeitenregelung – Baufeldräumung CEF/FCS 1 – Errichtung von Totholzpyramiden/-wällen/-hochstubben CEF 5 - Erhalt des Eichenwaldes und Fläche nördlich des Forstweges als Wald- bzw. Grünfläche CEF/FCS 11 - Waldumwandlungsflächen		
☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt		



Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung Industriegebiet und Sondergebiet Holzimpulszentrum Torgau	Vorhabenträger Mercer Torgau GmbH und Co. KG	Betroffene Art Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)
Der Grünspecht brütet ausschließlich in Baumhöhlen es gibt keine Hinweise für die Nutzung von Nistkästen durch diese Spechart. Um den Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 (3) BNatSchG zu vermeiden, ist der Eingriff, einschl. Freistellung der Fläche, außerhalb der Brutzeit (V 2) zu beginnen. Zudem werden alle Arbeiten im Zuge des Vorhabens von einer Ökologischen Baubegleitung (V 1) begleitet, die ggf. operativ weitere Maßnahmen zu Schutz und Vermeidung einleitet. Weiterhin wird durch eine ökologische Fällbegleitung (V 4) die Anzahl genutzter Bruthöhlen festgestellt. Durch die Entfernung geeigneter Brutbäume im VG wird die Art wirksam vergrämt. Die Art kann so auf angrenzende Bereiche innerhalb ihres Reviers ausweichen. Weiterhin werden im Rahmen der Maßnahmen CEF 5 „Erhalt des Eichenwaldes und Fläche nördlich des Forstweges als Wald- bzw. Grünfläche“ und CEF/FCS 11 „Waldumwandlungsflächen“ geeignete Habitate für die Art erhalten bzw. strukturell aufgewertet. Eine Lebensstättenschädigung tritt nicht ein. Es ist nicht bekannt, dass Grünspechte angebotene Nistkästen annehmen, laut einer Studie von NABU Eisenberg/Leiningerland (2019), wurden 3 Modelle verschiedener Anbieter über einen Zeitraum von 5 Jahren getestet, wobei keiner von der Art angenommen wurde. Dementsprechend ist kein kurzfristiger Ersatz der verlorengehenden Bruthabitate durch die Ausbringung von Nistkästen möglich. Durch die Maßnahme CEF/FCS 1 „Errichtung von Totholzpyramiden/-wällen/-hochstubben“ können geeignete Brutstrukturen bzw.-habitate für die Art erhalten werden. Eine Lebensstättenschädigung tritt nicht ein. Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein		
d) Abschließende Bewertung		
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?	☒ Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit. ☐ Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich;	

Anlage 1.14 Haubenlerche

Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung Industriegebiet und Sondergebiet Holzimpulszentrum Torgau	Vorhabenträger Mercer Torgau GmbH und Co. KG	Betroffene Art Haubenlerche (<i>Galerida cristata</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus ☐ streng geschützt ☐ Art nach Anh. A der EGArtSchVO ☐ Art nach Anh. I VS-RL ☒ Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV ☒ besonders geschützt ☐ Art nach Anh. B der EGArtSchVO ☒ Europäische Vogelart ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV		
Gefährdungsstatus ☒ Rote Liste Deutschland: 1 ☒ Rote Liste Sachsen: 1		Einstufung des Erhaltungszustandes ☐ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☒ U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen [2], [8], [9] <u>Habitatansprüche:</u> Leichte, trockene, sich schnell erwärmende Böden mit spärlicher Vegetation < 50 % Flächendeckung: i. d. R. auf Baustellen, Industrie-, Militär- und Eisenbahngelände, in Neubaugebieten und im Bereich von Großviehanlagen sowie auf Schutt-, Ödland- und Ruderalflächen; Bevorzugung Nähe zu menschlichen Ansiedlungen, nur randlich u. punktuell in Bergbaufolgelandschaften und auf Truppenübungsplätzen <u>Fortpflanzungsstätten:</u> Offenlandstandorte, überwiegende Mehrzahl der sächsischen Brutplätze befindet sich in unmittelbarer Nähe zu menschlichen Siedlungen bzw. Landwirtschafts-, Industrie-, Gewerbe- oder Militärstandorten. Brutplätze in Bergbaufolgelandschaften, in Heidelandchaften und auf Truppenübungsplätzen waren und sind Ausnahmen. Gelegentlich werden trockene Äcker und Weiden in unmittelbarer Siedlungsnähe besiedelt. Die Nester werden am Boden angelegt, oft wenig gedeckt. Da die Nahrung zur Brutzeit im direkten Nestumfeld gesucht wird, diese Flächen daher essentiell für die Fortpflanzung sind, ist das gesamte Brutrevier als Fortpflanzungsstätte aufzufassen. <u>Ruhestätten:</u> Identisch mit den Fortpflanzungsstätten, Haubenlerchen nächtigen an geschützten Stellen am Boden. <u>Hinweise auf Abgrenzung von Populationen:</u> Betrachtungsmaßstab unterhalb der Ebene Landkreis, in der Regel Ortslage oder Stadtteil Artspezifisches Verhalten: Balz und Nestbau ab März. Nester in niedriger Vegetation, selten auf Kahlflächen, gelegentlich auf Flachdächern. Brutzeit von Ende März bis Mitte August, Gelegegröße: 2–6, hohe Verlustraten; winterliche Ansammlungen von selten mehr als 10 Individuen an nahrungsreichen Plätzen; Fluchtdistanz: 10 m <u>Allgemeine Gefährdungsursachen:</u> Neben klimatischen Ursachen (kalte Winter, feucht-kühle Sommer), Lebensraumverluste und -entwertungen u.a. durch völlige Räumung großer Teile des früheren Verbreitungsgebietes machen eine Einstufung als vom Aussterben bedroht (RL 1) erforderlich. Vögel gelten grundsätzlich als eine gegenüber indirekten (v.a. akustischen und optischen) Störreizen besonders empfindliche Artengruppe. So können störrisbedingte Schreck- und Störwirkungen zu verändertem Verhalten (z.B. Unterbrechung der Nahrungsaufnahme) oder zu Fluchtreaktionen führen und so die Energiebilanz der Tiere (z. B. bei Brut, Überwinterung oder während des Vogelzugs) negativ beeinflussen und u.U. die Population beeinträchtigen. Störungsbedingte Fluchtreaktionen brütender oder Junge führender Elterntiere können die Gelege- und Jungtierversluste stark erhöhen. Akustische und optische Störwirkungen können zu veränderten Aktivitätsmustern und Raumnutzung und somit u.U. zur Revieraufgabe führen. Weiterhin kann die innerartliche Kommunikation durch Schallemissionen überdeckt oder erschwert werden. Als Folge indirekter Störreize können sich die Überlebenswahrscheinlichkeit von Individuen verringern, Teilhabitate entwertet werden, Bruten verloren gehen, und über den Rückgang der Bestände lokale Populationen beeinträchtigt oder ausgelöscht werden. Die Empfindlichkeit gegenüber indirekten Störreizen kann auf Individuen- und Populationsebene Lern- und Gewöhnungseffekten unterliegen, die abhängig von Konstanz/Berechenbarkeit der Störquelle, Habitatstruktur oder Aufenthaltsdauer unterschiedlich ausgeprägt sind. (www.ffh-vp-info.de) Gefährdungen durch Habitatverlust (Verlust und Entwertung geeigneter Steilwände) und Verlust insektenreicher Nahrungsflächen und Störung am Brutplatz. (ffh-vp-info.de)		

Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung Industriegebiet und Sondergebiet Holzimpulszentrum Torgau	Vorhabenträger Mercer Torgau GmbH und Co. KG	Betroffene Art Haubenlerche (<i>Galerida cristata</i>)
Verbreitung Verbreitung in Deutschland: 1.700 - 2.700 Brutpaare; starke Abnahme im 34-Jahrestrend (GERLACH et al. 2019) Verbreitung in Sachsen: 50 – 100 BP (2016) Verbreitung im Untersuchungsraum: ☒ Vorkommen nachgewiesen ☒ Vorkommen potenziell möglich Nachweis 2012: 1 BP außerhalb des aktuellen BR Worst-case - Potentialanalyse 2024: Vorkommen und Brut in 3 Biotoptypen mit geplanten Eingriffen möglich: (III-3), V-1, V-2, V-3		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Entnahme, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der vorhabenbedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? ☒ Ja ☐ Nein Entstehen vorhabenbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (Signifikante Erhöhung)? ☐ Ja ☒ Nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen V 1 – Ökologische Baubegleitung (ÖBB) V 2 – Bauzeitenregelung – Baufeldräumung V3 – Vergrämnungsmaßnahmen Boden- und Gebüschbrüter (ggf.) Fang, Entnahme zum Schutz von Individuen (Legalausnahme gem. § 44 (5) Nr. 2 BNatSchG) ☐ Ja, i.V.m. Maßnahme Nr.: ☒ Nein In insgesamt 3 der im Rahmen der Biotopkartierung 2023 festgestellten Biotoptypen ist ein Vorkommen und eine Brut der Haubenlerche möglich. Ein Verletzen oder Töten nicht-flügger Jungtiere, brütender Alttiere oder Gelege ist deshalb in Betracht zu ziehen. Mit dem Freistellen der Fläche und Beginn der geplanten Eingriffe außerhalb der Brutzeit (V 2) wird ein vorhabenbedingtes Verletzen oder Töten der Art und somit der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 (1) BNatSchG vermieden. Die Art kann auf angrenzende Bereiche innerhalb ihres Reviers ausweichen. Zudem werden alle Arbeiten im Zuge des Vorhabens von einer Ökologischen Baubegleitung (V 1) begleitet, die ggf. operativ weitere Maßnahmen zu Schutz und Vermeidung einleitet, wie ggf. wirksame Vergrämnungsmaßnahmen (V3) im Baufeld, um Neuansiedlungen zu vermeiden. Eine Fallen-/ Barrierewirkung besteht dagegen nicht, da die Art Hindernisse leicht überfliegen und Gefahren flexibel ausweichen kann. Der Verbotstatbestand tritt vorhabenbedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein		
b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert)? ☐ Ja ☒ Nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen V 1 – Ökologische Baubegleitung (ÖBB) V 2 – Bauzeitenregelung – Baufeldräumung ☒ Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population tritt nicht ein Mit einer Fluchtdistanz von 10 m zählt die Haubenlerche zu den wenig lärmempfindlichen Arten (GASSNER et al. 2010: 192, modifiziert). Wird mit der Freistellung und den geplanten Eingriffen in den potentiellen Habitaten außerhalb der Brutsaison (V 2) begonnen, wird die Art wirksam im Eingriffsbereich vergrämt und kann auf störungsärmere Bereiche innerhalb des Reviers ausweichen. Zudem werden alle Arbeiten im Zuge des Vorhabens von einer Ökologischen Baubegleitung (V 1) begleitet, die ggf. operativ weitere Maßnahmen zu Schutz und Vermeidung einleitet. Durch den bereits bestehenden Betrieb des Sägewerks unterliegt die Art bereits jetzt einer anlage- und betriebsbedingten Störung, sodass eine Habituation anzunehmen ist.		



Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung Industriegebiet und Sondergebiet Holzimpulszentrum Torgau	Vorhabenträger Mercer Torgau GmbH und Co. KG	Betroffene Art Haubenlerche (<i>Galerida cristata</i>)
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein.		☐ Ja ☒ Nein
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?		☒ Ja ☐ Nein
☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
V 1 – Ökologische Baubegleitung (ÖBB) V 2 – Bauzeitenregelung – Baufeldräumung V3 – Vergrämuungsmaßnahmen Boden- und Gebüschbrüter (ggf.) CEF/FCS 6 - Erhalt/Anlage halboffener Strukturen CEF/FCS 7 - Anlage von Dachbegrünung (Trockenrasen) CEF/FCS 12 - Kompensation Trockenrasenflächen		
☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt		
Die Art errichtet ihr Nest jährlich neu. Um den Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 (3) BNatSchG zu vermeiden, ist der Eingriff, einschl. Freistellung der Fläche, außerhalb der Brutzeit (V 2) zu beginnen und über die Dauer der Maßnahme wirksam zu vergrämen (V 3). Zudem werden alle Arbeiten im Zuge des Vorhabens von einer Ökologischen Baubegleitung (V 1) begleitet, die ggf. operativ weitere Maßnahmen zu Schutz und Vermeidung einleitet. Die Art kann so auf angrenzende Bereiche innerhalb ihres Reviers ausweichen. Weiterhin wird im Rahmen der Maßnahme CEF/FCS6 „Erhalt/Anlage halboffener Strukturen“ sowie CEF/FCS 7 „Anlage von Dachbegrünung (Trockenrasen)“ (Nahrungshabitat) und CEF/FCS 12 „Kompensation Trockenrasenflächen“ (Bruthabitat) geeignete Habitate für die Art erhalten bzw. strukturell aufgewertet. Eine Lebensstättenschädigung tritt nicht ein.		
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein.		☐ Ja ☒ Nein
d) Abschließende Bewertung		
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?	☒ Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit. ☐ Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.	

Anlage 1.15 Heidelerche

Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung Industriegebiet und Sondergebiet Holzimpulszentrum Torgau	Vorhabenträger Mercer Torgau GmbH und Co. KG	Betroffene Art Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus ☒ streng geschützt ☐ Art nach Anh. A der EGArtSchVO ☒ Art nach Anh. I VS-RL ☒ Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV ☒ besonders geschützt ☐ Art nach Anh. B der EGArtSchVO ☒ Europäische Vogelart ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV		
Gefährdungsstatus ☒ Rote Liste Deutschland: V (2020) ☒ Rote Liste Sachsen: 3 (2015)		Einstufung des Erhaltungszustandes (SN 2017) ☐ FV günstig / hervorragend ☒ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Der Bodenbrüter besiedelt halboffene Landschaften an meist trockenen, sandigen Standorten mit lückiger Bodenvegetation und geringer Gehölzdeckung (Offenland mit Gebüsch- und Baumgruppen oder junge Pioniergehölze und Aufforstungen); insbesondere (ehemalige) Truppenübungsplätze, Bergbaufolgelandschaften, Kahlschläge, Brandflächen, Lichtungen und Randzonen von Kiefern-Heidewäldern sowie breite Waldschneisen und Energietrassen im Wald. Bruthabitate befinden sich in halboffenen Landschaften, besonders auf warmen, trockenen Sandböden und in sonnigen Hanglagen, wichtig: aufgelichtete Waldbestände (vor allem Kiefern) mit niedriger Kraut- und Strauchschicht sowie Singwarten und vegetationsfreien Stellen zur Nahrungssuche; Nahrungsspektrum: Insekten (Raupe, Ameisen, Heuschrecken und Wanzen), im Winter auch Sämereien. Nach FLADE (1994) beträgt die Reviergröße ca. 0,8-10 ha pro BP. Bodenbrüter: Nest in schütterer Gras- und niedriger Krautvegetation, 1 (-2) Jahresbrut(en), Vollegelege: 3-6 (2-7) Eier; Brutdauer: 13-15 Tagen; Jungvögel verbleiben 10-13 Tage im Nest; Kurzstreckenzieher in Mittel-, Ost- und Nordeuropa mit Überwinterungsgebieten in Westfrankreich und im Mittelmeerraum. Die planungsrelevante Fluchtdistanz beträgt 20 m (GASSNER et al. 2010), die Effektdistanz beträgt 300 m (GARNIEL & MIERWALD 2010). Vögel gelten grundsätzlich als eine gegenüber indirekten (v.a. akustischen und optischen) Störreizen besonders empfindliche Artengruppe. So können störreizbedingte Schreck- und Störfwirkungen zu verändertem Verhalten (z.B. Unterbrechung der Nahrungsaufnahme) oder zu Fluchtreaktionen führen und so die Energiebilanz der Tiere (z.B. bei Brut, Überwinterung oder während des Vogelzugs) negativ beeinflussen und u.U. die Population beeinträchtigen. Störungsbedingte Fluchtreaktionen brütender oder Junge führender Elterntiere können die Gelege- und Jungtierverschlechte stark erhöhen. Akustische und optische Störfwirkungen können zu veränderten Aktivitätsmustern und Raumnutzung und somit u.U. zur Revieraufgabe führen. Weiterhin kann die innerartliche Kommunikation durch Schallemissionen überdeckt oder erschwert werden. Als Folge indirekter Störreize können sich die Überlebenswahrscheinlichkeit von Individuen verringern, Teilhabitate entwertet werden, Bruten verloren gehen und über den Rückgang der Bestände lokale Populationen beeinträchtigt oder ausgelöscht werden. Die Empfindlichkeit gegenüber indirekten Störreizen kann auf Individuen- und Populationsebene Lern- und Gewöhnungseffekten unterliegen, die abhängig von Konstanz/ Berechenbarkeit der Störquelle, Habitatstruktur oder Aufenthaltsdauer unterschiedlich ausgeprägt sind. Da die Art gelegentlich in vegetationsarmen Bereichen von Nutzflächen brütet, kann das Befahren mit landwirtschaftlichen Maschinen oder Tritt durch Weidetiere während der Brutzeit zu erhöhter Mortalität (Gelegeverluste) führen. (ffh-vp-info.de) Als Hauptgefährdungsursachen gelten Habitatverlust/ -pessimierung durch Umwandlung lichter Vorwälder und Heiden in Fichten-/Kiefern-Monokulturen sowie Eutrophierung und dadurch zunehmende Bodenvegetation. Langfristig stark negative Bestandsentwicklung (STEFFENS et al. 2013)		
Verbreitung Verbreitung in Deutschland: v.a. im Nordostdeutschen Tiefland: geschlossene Verbreitung etwa bis zur Linie Weser-Aller-Elbe, hohe Dichten von der Lüneburger Heide bis in die Oberlausitz 27.000 bis 47.000 BP (2011-2016), zunehmender 24-Jahrestrend (GERLACH et al. 2019) Verbreitung in Sachsen: 1.500 - 3.000 BP (2016), Verbreitungsschwerpunkte liegen in den Kiefern- und Heidegebieten im Norden und vor allem im Nordosten des sächsischen Tieflands		



Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung Industriegebiet und Sondergebiet Holzimpulszentrum Torgau	Vorhabenträger Mercer Torgau GmbH und Co. KG	Betroffene Art Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>)
Verbreitung im Untersuchungsraum: ☒ Vorkommen nachgewiesen ☒ Vorkommen potenziell möglich Nachweis 2012: 2 BP außerhalb aber angrenzend an den aktuellen BR Worst-case - Potentialanalyse 2024: Vorkommen und Brut in 3 Biotoptypen mit geplanten Eingriffen möglich: (III-3), V-1, V-2, V-3		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Entnahme, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der vorhabenbedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? ☒ Ja ☐ Nein Entstehen vorhabenbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (Signifikante Erhöhung)? ☒ Ja ☐ Nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
V 1 – Ökologische Baubegleitung (ÖBB) V 2 – Bauzeitenregelung – Baufeldräumung V3 – Vergrämnungsmaßnahmen Boden- und Gebüschbrüter (ggf.)		
Fang, Entnahme zum Schutz von Individuen (Legalausnahme gem. § 44 (5) Nr. 2 BNatSchG) ☐ Ja, i.V.m. Maßnahme Nr.: ☒ Nein In insgesamt 3 der im Rahmen der Biotopkartierung 2023 festgestellten Biotoptypen ist ein Vorkommen und eine Brut der Haubenlerche möglich. Ein Verletzen oder Töten nicht-flügger Jungtiere, brütender Alttiere oder Gelege ist deshalb in Betracht zu ziehen. Mit dem Freistellen der Fläche und Beginn der geplanten Eingriffe außerhalb der Brutzeit (V 2) wird ein vorhabenbedingtes Verletzen oder Töten der Art und somit der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 (1) BNatSchG vermieden. Die Art kann auf angrenzende Bereiche innerhalb ihres Reviers ausweichen. Zudem werden alle Arbeiten im Zuge des Vorhabens von einer Ökologischen Baubegleitung (V 1) begleitet, die ggf. operativ weitere Maßnahmen zu Schutz und Vermeidung einleitet, wie ggf. wirksame Vergrämnungsmaßnahmen (V3) im Baufeld, um Neuansiedlungen zu vermeiden. Eine Fallen-/ Barrierewirkung besteht dagegen nicht, da die Art Hindernisse leicht überfliegen und Gefahren flexibel ausweichen kann.		
Der Verbotstatbestand tritt vorhabenbedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein		
b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert)? ☒ Ja ☐ Nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
V 1 – Ökologische Baubegleitung (ÖBB) V 2 – Bauzeitenregelung – Baufeldräumung		
☒ Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population tritt nicht ein Mit einer Fluchtdistanz von 20 m zählt der Heidelerche zu den weniger lärmempfindlichen Arten (GASSNER et al. 2010: 192, modifiziert). Wird mit der Freistellung und den geplanten Eingriffen in den potentiellen Habitaten außerhalb der Brutsaison (V 2) begonnen, wird die Art wirksam im Eingriffsbereich vergrämt und kann auf störungsärmere Bereiche innerhalb des Reviers ausweichen. Zudem werden alle Arbeiten im Zuge des Vorhabens von einer Ökologischen Baubegleitung (V 1) begleitet, die ggf. operativ weitere Maßnahmen zu Schutz und Vermeidung einleitet. Durch den bereits bestehenden Betrieb des Sägewerks unterliegt die Art bereits jetzt einer anlage- und betriebsbedingten Störung, sodass eine Habituation anzunehmen ist.		
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein		
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ Ja ☐ Nein		



Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung Industriegebiet und Sondergebiet Holzimpulszentrum Torgau	Vorhabenträger Mercer Torgau GmbH und Co. KG	Betroffene Art Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>)
☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
V 1 – Ökologische Baubegleitung (ÖBB) V 2 – Bauzeitenregelung – Baufeldräumung V3 – Vergrämnungsmaßnahmen Boden- und Gebüschbrüter (ggf.) CEF/FCS 6 - Erhalt/Anlage halboffener Strukturen CEF/FCS 7 - Anlage von Dachbegrünung (Trockenrasen) CEF/FCS 12 - Kompensation Trockenrasenflächen		
☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Die Art errichtet ihr Nest jährlich neu. Um den Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 (3) BNatSchG zu vermeiden, ist der Eingriff, einschl. Freistellung der Fläche, außerhalb der Brutzeit (V 2) zu beginnen und über die Dauer der Maßnahme wirksam zu vergrämen (V 3). Zudem werden alle Arbeiten im Zuge des Vorhabens von einer Ökologischen Baubegleitung (V 1) begleitet, die ggf. operativ weitere Maßnahmen zu Schutz und Vermeidung einleitet. Die Art kann so auf angrenzende Bereiche innerhalb ihres Reviers ausweichen. Weiterhin wird im Rahmen der Maßnahme CEF/FCS6 „Erhalt/Anlage halboffener Strukturen“ sowie CEF/FCS 7 „Anlage von Dachbegrünung (Trockenrasen)“ (Nahrungshabitat) und CEF/FCS 12 „Kompensation Trockenrasenflächen“ (Bruthabitat) geeignete Habitate für die Art erhalten bzw. strukturell aufgewertet. Eine Lebensstättenschädigung tritt nicht ein.		
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein		
d) Abschließende Bewertung		
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?	☒ Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit. ☐ Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.	

Anlage 1.16 Kiebitz

Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung Industriegebiet und Sondergebiet Holzimpulszentrum Torgau	Vorhabenträger Mercer Torgau GmbH und Co. KG	Betroffene Art Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus ☒ streng geschützt ☐ besonders geschützt ☐ Art nach Anh. A der EGArtSchVO ☐ Art nach Anh. B der EGArtSchVO ☐ Art nach Anh. I VS-RL ☒ Europäische Vogelart ☒ Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV		
Gefährdungsstatus ☒ Rote Liste Deutschland: 2 ☒ Rote Liste Sachsen: 1		Einstufung des Erhaltungszustandes ☐ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☒ U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen [2], [8], [9], [13] <u>Habitatansprüche:</u> Charaktervogel offener Grünlandgebiete: Offene, zumeist flache und gehölzarme und wenig strukturierte Landschaften, die Vegetationshöhe am Nistplatz sollte zum Brutbeginn nicht zu hoch sein, toleriert werden etwa 10 cm, bei sehr geringer Vegetationsdichte auch etwas mehr; Früher ausschließlich Feuchtwiesen, jetzt Äcker und extensiv bewirtschaftete Wiesen mit Feuchtstellen; <u>Fortpflanzungsstätten:</u> umfasst den Brutplatz (Einzelnest oder Kolonie) einschließlich der Nestumgebung, die für Balz, Territorialverhalten und Jungenaufzucht benötigt wird. Der Bereich in dem die Jungen nach dem Schlupf bis zum Flüggewerden geführt werden, kann auch außerhalb des Brutreviers liegen (z. B. Brut auf Acker, Jungenaufzucht in benachbartem Feuchtgrünland). Der Raumbedarf zur Brutzeit beträgt mindestens 1-3 ha [11]. Das Nest wird jedes Jahr neu gebaut, bei entsprechender Habitateignung werden Brutplätze ortstreu wieder besetzt. <u>Ruhestätten:</u> am Boden ruhend. Zur Brutzeit ruhen das Weibchen auf dem Nest und das Männchen in Nestnähe, d. h. die Ruhestätten liegen innerhalb des Brutreviers. Die Jungvögel schlafen 2-3 Wochen unter der Mutter, später einzeln in Deckung bietender Vegetation. Männchen und Nichtbrüter ruhen und schlafen zur Brutzeit häufig in neutralen Gebieten ohne Revierauseinandersetzungen. Zugtrupps schlafen in teilweise großen Verbänden (bis einige Tausend) im flachen Wasser stehend (Stiefel 1979). Schlaf- und Ruheplätze von Zugtrupps finden sich z. B. auf größeren gewässernahen Schlamm- und Spülfächen, in vegetationsarmen oder kurzgrasigen Flachwasserbereichen, an abgelassenen Teichen mit Restwasserflächen und auf sandig-kiesigen Inseln in Abbaurestgewässern. Auch andere regelmäßig genutzte Rast- und Nahrungshabitate (z. B. auf Äckern oder Grünland) gehören zu den Ruhestätten. <u>Artspezifisches Verhalten:</u> Kurzstreckenzieher; Revierbesetzung findet in einzelnen Jahren bereits ab Anfang März statt, Nester am Boden in Mulden, Beginn der Eiablage gewöhnlich in der 3. Märzdekade, Eine Jahresbrut, Nachgelege. Gelegegröße: 3–4 (1–6) Eier, Fluchtdistanz: 100 m (250 m Rastvögel) <u>Allgemeine Gefährdungsursachen:</u> Lebensraumverlust/-verlust durch Entwässerung, Verluste beim Zug und in den Überwinterungsgebieten (Jagd in Südwesteuropa), Vögel gelten grundsätzlich als eine gegenüber indirekten (v.a. akustischen und optischen) Störreizen besonders empfindliche Artengruppe. So können störreizbedingte Schreck- und Störwirkungen zu verändertem Verhalten (z.B. Unterbrechung der Nahrungsaufnahme) oder zu Fluchtreaktionen führen und so die Energiebilanz der Tiere (z. B. bei Brut, Überwinterung oder während des Vogelzugs) negativ beeinflussen und u.U. die Population beeinträchtigen. Störungsbedingte Fluchtreaktionen brütender oder Junge führender Elterntiere können die Gelege- und Jungtierversluste stark erhöhen. Akustische und optische Störwirkungen können zu veränderten Aktivitätsmustern und Raumnutzung und somit u.U. zur Revieraufgabe führen. Weiterhin kann die innerartliche Kommunikation durch Schallemissionen überdeckt oder erschwert werden. Als Folge indirekter Störreize können sich die Überlebenswahrscheinlichkeit von Individuen verringern, Teilhabitate entwertet werden, Bruten verloren gehen, und über den Rückgang der Bestände lokale Populationen beeinträchtigt oder ausgelöscht werden. Die Empfindlichkeit gegenüber indirekten Störreizen kann auf Individuen- und Populationsebene Lern- und Gewöhnungseffekten unterliegen, die abhängig von Konstanz/Berechenbarkeit der Störquelle, Habitatstruktur oder Aufenthaltsdauer unterschiedlich ausgeprägt sind. (www.ffh-vp-info.de) Gefährdungen durch Habitatverlust (Verlust und Entwertung geeigneter Steilwände) und Verlust insektenreicher Nahrungsflächen und Störung am Brutplatz. (ffh-vp-info.de)		

Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung Industriegebiet und Sondergebiet Holzimpulszentrum Torgau	Vorhabenträger Mercer Torgau GmbH und Co. KG	Betroffene Art Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)
Verbreitung Verbreitung in Deutschland: 42.000 – 67.000 BP (2011-2016), stark abnehmender 34-Jahrestrend (GERLACH et al. 2019) Verbreitung in Sachsen: 100 - 200 BP (2016) Verbreitung im Untersuchungsraum: ☐ Vorkommen nachgewiesen ☒ Vorkommen potenziell möglich Kein Nachweis 2012 Worst-case - Potentialanalyse 2024: Vorkommen und Brut in 4 Biototypen mit geplanten Eingriffen möglich: II-3, (III-3), IV-2, V-2, V-3		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Entnahme, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der vorhabenbedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? ☒ Ja ☐ Nein Entstehen vorhabenbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (Signifikante Erhöhung)? ☐ Ja ☒ Nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen V 1 – Ökologische Baubegleitung (ÖBB) V 2 – Bauzeitenregelung – Baufeldräumung V3 – Vergrämuungsmaßnahmen Boden- und Gebüschbrüter (ggf.) Fang, Entnahme zum Schutz von Individuen (Legalausnahme gem. § 44 (5) Nr. 2 BNatSchG) ☐ Ja, i.V.m. Maßnahme Nr.: ☒ Nein In insgesamt 4 der im Rahmen der Biotopkartierung 2023 festgestellten Biototypen ist ein Vorkommen und eine Brut der Heidelerche möglich. Ein Verletzen oder Töten nicht-flügler Jungtiere, brütender Alttiere oder Gelege ist deshalb in Betracht zu ziehen. Mit dem Freistellen der Fläche und Beginn der geplanten Eingriffe außerhalb der Brutzeit (V 2) wird ein vorhabenbedingtes Verletzen oder Töten der Art und somit der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 (1) BNatSchG vermieden. Die Art kann auf angrenzende Bereiche innerhalb ihres Reviers ausweichen. Zudem werden alle Arbeiten im Zuge des Vorhabens von einer Ökologischen Baubegleitung (V 1) begleitet, die ggf. operativ weitere Maßnahmen zu Schutz und Vermeidung einleitet, wie ggf. wirksame Vergrämuungsmaßnahmen (V3) im Baufeld, um Neuansiedlungen zu vermeiden. Eine Fallen-/ Barrierewirkung besteht dagegen nicht, da die Art Hindernisse leicht überfliegen und Gefahren flexibel ausweichen kann. Der Verbotstatbestand tritt vorhabenbedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein		
b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert)? ☐ Ja ☒ Nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen V 1 – Ökologische Baubegleitung (ÖBB) V 2 – Bauzeitenregelung – Baufeldräumung V3 – Vergrämuungsmaßnahmen Boden- und Gebüschbrüter (ggf.) ☒ Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population tritt nicht ein Mit einer Fluchtdistanz von 100 m zählt der Kiebitz zu den lärmempfindlichen Arten (GASSNER et al. 2010: 192, modifiziert). Wird mit der Freistellung und den geplanten Eingriffen in den potentiellen Habitaten außerhalb der Brutsaison (V 2) begonnen, wird die Art wirksam im Eingriffsbereich vergrämt und kann auf störungsärmere Bereiche innerhalb des Reviers ausweichen. Zudem werden alle Arbeiten im Zuge des Vorhabens von einer Ökologischen Baubegleitung (V 1) begleitet, die ggf. operativ weitere Maßnahmen zu Schutz und Vermeidung einleitet, wie ggf. wirksame Vergrämuungsmaßnahmen (V3) im Baufeld, um Neuansiedlungen zu vermeiden.		



Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung Industriegebiet und Sondergebiet Holzimpulszentrum Torgau	Vorhabenträger Mercer Torgau GmbH und Co. KG	Betroffene Art Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)
Durch den bereits bestehenden Betrieb des Sägewerks unterliegt die Art bereits jetzt einer anlage- und betriebsbedingten Störung, sodass eine Habituation anzunehmen ist.		
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein		
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ Ja ☐ Nein		
☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
V 1 – Ökologische Baubegleitung (ÖBB) V 2 – Bauzeitenregelung – Baufeldräumung V3 – Vergrämuungsmaßnahmen Boden- und Gebüschbrüter (ggf.) CEF/FCS 7 - Anlage von Dachbegrünung (Trockenrasen) CEF/FCS 8 - Kompensationsfläche vegetationsarme/-freie Rohbodenareale CEF/FCS 12 - Kompensation Trockenrasenflächen		
☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt		
Die Art errichtet ihr Nest jährlich neu. Um den Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 (3) BNatSchG zu vermeiden, ist der Eingriff, einschl. Freistellung der Fläche, außerhalb der Brutzeit (V 2) zu beginnen und über die Dauer der Maßnahme wirksam zu vergrämen (V 3). Zudem werden alle Arbeiten im Zuge des Vorhabens von einer Ökologischen Baubegleitung (V 1) begleitet, die ggf. operativ weitere Maßnahmen zu Schutz und Vermeidung einleitet. Die Art kann so auf angrenzende Bereiche innerhalb ihres Reviers ausweichen. Weiterhin wird im Rahmen der Maßnahme CEF/FCS8 „Kompensationsfläche vegetationsarme/-freie Rohbodenareale“ sowie CEF/FCS 7 „Anlage von Dachbegrünung (Trockenrasen)“ (Nahrungshabitat) und CEF/FCS 12 „Kompensation Trockenrasenflächen“ (Bruthabitat) geeignete Habitate für die Art erhalten bzw. strukturell aufgewertet. Eine Lebensstättenschädigung tritt nicht ein.		
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein		
d) Abschließende Bewertung		
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?	☒ Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit. ☐ Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.	

Anlage 1.17 Kuckuck

Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung Industriegebiet und Sondergebiet Holzimpulszentrum Torgau	Vorhabenträger Mercer Torgau GmbH und Co. KG	Betroffene Art Kuckuck <i>Cuculus canorus</i>
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus ☐ streng geschützt ☒ besonders geschützt ☐ Art nach Anh. A der EGArtSchVO ☐ Art nach Anh. B der EGArtSchVO ☐ Art nach Anh. I VS-RL ☒ Europäische Vogelart ☒ Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV		
Gefährdungsstatus ☐ Rote Liste Deutschland: 3 ☐ Rote Liste Sachsen: 3		Einstufung des Erhaltungszustandes (LfULG 2017a) ☐ FV günstig / hervorragend ☒ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen [8], [10] Der Kuckuck besiedelt verschiedene Lebensraumtypen von halboffenen Waldlandschaften über halboffene Hoch- und Niedermoore, offene Küstenlandschaften, zur Eiablage besonders in offenen Flächen mit Sitzwarten. Brutparasit: Eier werden in Nester anderer Arten gelegt, besonders Teich- und Sumpfrohrsänger, Bachstelze, Wiesenpieper, Rotkehlchen. Der Kuckuck ist dabei ein Langstreckenzieher. Ankunft im Brutgebiet Mitte April bis Anfang Mai (meist nach dem Wirt), Hauptdurchzug unauffällig Anfang Mai bis Ende Mai, Eiablage von Anfang Mai bis Anfang Juli, Brutschmarotzer, 4-22 Eier, Brutdauer 11-13 Tage, Nestlingsdauer wirtspezifisch 19-24 Tage, flügge Junge ab Mitte Juni bis Ende August, Verlassen der Brutgebiete ab Anfang August. Keine Angaben zu Reviergröße und artspezifischer Fluchtdistanz. Vögel gelten grundsätzlich als eine gegenüber indirekten (v.a. akustischen und optischen) Störreizen besonders empfindliche Artengruppe. So können störreizbedingte Schreck- und Störwirkungen zu verändertem Verhalten (z. B. Unterbrechung der Nahrungsaufnahme) oder zu Fluchtreaktionen führen und so die Energiebilanz der Tiere (z. B. bei Brut, Überwinterung, während des Vogelzugs) negativ beeinflussen und u.U. die Population beeinträchtigen. Störungsbedingte Fluchtreaktionen brütender oder Junge führender Elterntiere können die Gelege- und Jungtierversluste stark erhöhen. Akustische und optische Störwirkungen können zu veränderten Aktivitätsmustern und Raumnutzung und somit u.U. zur Revieraufgabe führen. Weiterhin kann die innerartliche Kommunikation durch Schallemissionen überdeckt oder erschwert werden. Als Folge indirekter Störreize können sich die Überlebenswahrscheinlichkeit von Individuen verringern, Teilhabitate entwertet werden, Bruten verloren gehen, und über den Rückgang der Bestände lokale Populationen beeinträchtigt oder ausgelöscht werden. Die Empfindlichkeit gegenüber indirekten Störreizen kann auf Individuen- und Populationsebene Lern- und Gewöhnungseffekten unterliegen, die abhängig von Konstanz/Berechenbarkeit der Störquelle, Habitatstruktur oder Aufenthaltsdauer unterschiedlich ausgeprägt sind. (www.ffh-vp-info.de) Gefährdungen durch Habitatverlust (Nutzungsänderung/Intensivierung der Landwirtschaft) und Verlust insektenreicher Nahrungsflächen und Störung am Brutplatz. (ffh-vp-info.de)		
Verbreitung Verbreitung in Deutschland: Ca. 38.000–62.000 Brutpaare; stabil im 36-Jahrestrend (GERLACH et al. 2019) Verbreitung im Untersuchungsraum: ☒ Vorkommen nachgewiesen Verbreitung in Sachsen: 1.600 – 3.500 BP (2016) ☒ Vorkommen potenziell möglich		
Nachweis 2012: Keine Angabe, da zum Kartierzeitpunkt nicht betrachtungsrelevant Worst-case - Potentialanalyse 2024: Vorkommen und Brut in 6 Biotoptypen mit geplanten Eingriffen möglich: II-3, (III-1, III-3), IV-2, V-1, V-2, V-3, VI		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Entnahme, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		



Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung Industriegebiet und Sondergebiet Holzimpulszentrum Torgau	Vorhabenträger Mercer Torgau GmbH und Co. KG	Betroffene Art Kuckuck <i>Cuculus canorus</i>
Werden im Zuge der vorhabenbedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? ☒ Ja ☐ Nein Entstehen vorhabenbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (Signifikante Erhöhung)? ☐ Ja ☒ Nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
V 1 – Ökologische Baubegleitung (ÖBB) V 2 – Bauzeitenregelung – Baufeldräumung V3 – Vergrämnungsmaßnahmen Boden- und Gebüschbrüter (ggf.)		
Fang, Entnahme zum Schutz von Individuen (Legalausnahme gem. § 44 (5) Nr. 2 BNatSchG) ☐ Ja, i.V.m. Maßnahme Nr.: ☒ Nein In insgesamt 6 der im Rahmen der Biotopkartierung 2023 festgestellten Biotoptypen ist ein Vorkommen und eine Brut des Kuckucks möglich. Ein Verletzen oder Töten nicht-flügger Jungtiere, brütender Alttiere (Wirtsarten) oder Gelege ist deshalb in Betracht zu ziehen. Mit dem Freistellen der Fläche und Beginn der geplanten Eingriffe außerhalb der Brutzeit (V 2) wird ein vorhabenbedingtes Verletzen oder Töten der Art und somit der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 (1) BNatSchG vermieden. Die Art kann auf angrenzende Bereiche innerhalb ihres Reviers ausweichen. Zudem werden alle Arbeiten im Zuge des Vorhabens von einer Ökologischen Baubegleitung (V 1) begleitet, die ggf. operativ weitere Maßnahmen zu Schutz und Vermeidung einleitet, wie ggf. wirksame Vergrämnungsmaßnahmen (V3) im Baufeld, um Neuansiedlungen zu vermeiden. Eine Fallen-/ Barrierewirkung besteht dagegen nicht, da die Art Hindernisse leicht überfliegen und Gefahren flexibel ausweichen kann. Der Verbotstatbestand tritt vorhabenbedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein		
b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert)? ☐ Ja ☒ Nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
V 1 – Ökologische Baubegleitung (ÖBB) V 2 – Bauzeitenregelung – Baufeldräumung		
☒ Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population tritt nicht ein Für den Kuckuck liegen keine Angaben zur Lärmempfindlichkeit und der Fluchtdistanz vor (GASSNER ET AL. 2010). Wird mit der Freistellung und den geplanten Eingriffen in den potentiellen Habitaten außerhalb der Brutsaison (V 2) begonnen, wird der Bluthänfling wirksam im Eingriffsbereich vergrämt und kann auf störungsärmere Bereiche innerhalb des Reviers ausweichen. Zudem werden alle Arbeiten im Zuge des Vorhabens von einer Ökologischen Baubegleitung (V 1) begleitet, die ggf. operativ weitere Maßnahmen zu Schutz und Vermeidung einleitet. Durch den bereits bestehenden Betrieb des Sägewerks unterliegt die Art bereits jetzt einer anlage- und betriebsbedingten Störung, sodass eine Habituation anzunehmen ist. Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein		
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ Ja ☒ Nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
V 1 – Ökologische Baubegleitung (ÖBB) V 2 – Bauzeitenregelung – Baufeldräumung CEF 5 - Erhalt des Eichenwaldes und Fläche nördlich des Forstweges als Wald- bzw. Grünfläche CEF/FCS 6 - Erhalt/Anlage halboffener Strukturen CEF/FCS 7 - Anlage von Dachbegrünung (Trockenrasen) CEF/FCS 11 – Waldumwandlungsflächen CEF/FCS 12 - Kompensation Trockenrasenflächen		
☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt		



Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung Industriegebiet und Sondergebiet Holzimpulszentrum Torgau	Vorhabenträger Mercer Torgau GmbH und Co. KG	Betroffene Art Kuckuck <i>Cuculus canorus</i>
In insgesamt 6 der im Rahmen der Biotopkartierung 2023 festgestellten Biotoptypen ist ein Vorkommen und eine Brut des Kuckucks möglich. Um den Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 (3) BNatSchG zu vermeiden, ist der Eingriff, einschl. Freistellung der Fläche, außerhalb der Brutzeit (V 2) zu beginnen. Zudem werden alle Arbeiten im Zuge des Vorhabens von einer Ökologischen Baubegleitung (V 1) begleitet, die ggf. operativ weitere Maßnahmen zu Schutz und Vermeidung einleitet. Die Art kann so auf angrenzende Bereiche innerhalb ihres Reviers ausweichen. Weiterhin werden im Rahmen der Maßnahmen CEF 5 „Erhalt des Eichenwaldes und Fläche nördlich des Forstweges als Wald- bzw. Grünfläche“, CEF/FCS 6 „Erhalt/Anlage halboffener Strukturen“ und CEF/FCS 11 „Waldumwandlungsflächen“ sowie CEF/FCS 7 „Anlage von Dachbegrünung (Trockenrasen)“ (Nahrungshabitat) und CEF/FCS 12 „Kompensation Trockenrasenflächen“ (Bruthabitat) geeignete Habitate für die Art erhalten bzw. strukturell aufgewertet. Eine Lebensstättenschädigung tritt nicht ein. Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein		
d) Abschließende Bewertung		
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?	☒ Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit. ☐ Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich;	

Anlage 1.18 Mäusebussard

Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung Industriegebiet und Sondergebiet Holzimpulszentrum Torgau	Vorhabenträger Mercer Torgau GmbH und Co. KG	Betroffene Art Mäusebussard <i>(Buteo buteo)</i>
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus ☒ streng geschützt ☐ Art nach Anh. A der EGArtSchVO ☐ Art nach Anh. I VS-RL ☒ Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV ☐ besonders geschützt ☐ Art nach Anh. B der EGArtSchVO ☒ Europäische Vogelart ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV		
Gefährdungsstatus ☐ Rote Liste Deutschland: - ☐ Rote Liste Sachsen: -		Einstufung des Erhaltungszustandes (LfULG 2017a) ☒ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen [8], [10] <u>Habitatansprüche:</u> Wälder und Gehölze aller Art, im Wechsel mit offener Landschaft (Nahrungshabitat), in Agrarlandschaft mit Einzelbäumen, Baumgruppen, kleinen Feldgehölzen, Alleen, im Randbereich von Siedlungen <u>Artspezifisches Verhalten:</u> Teilzieher, Kurzstreckenzieher, Ankunft im Februar/März, Baumbrüter, Mehrfachnutzung der Horste, Brutzeit: Mitte März bis Juli, 1 Jahresbrut, Nachgelege, Brutdauer: 33 – 35 Tage, Nestlingsdauer 6 – 7 Wochen, Fluchtdistanz: 100 m <u>Allgemeine Gefährdungsursachen:</u> Anflugopfer anthropogener Hindernisse Vögel gelten grundsätzlich als eine gegenüber indirekten (v.a. akustischen und optischen) Störreizen besonders empfindliche Artengruppe. So können störreizbedingte Schreck- und Störwirkungen zu verändertem Verhalten (z.B. Unterbrechung der Nahrungsaufnahme) oder zu Fluchtreaktionen führen und so die Energiebilanz der Tiere (z. B. bei Brut, Überwinterung oder während des Vogelzugs) negativ beeinflussen und u.U. die Population beeinträchtigen. Störungsbedingte Fluchtreaktionen brütender oder Junge führender Elterntiere können die Gelege- und Jungtierverluste stark erhöhen. Akustische und optische Störwirkungen können zu veränderten Aktivitätsmustern und Raumnutzung und somit u.U. zur Revieraufgabe führen. Weiterhin kann die innerartliche Kommunikation durch Schallemissionen überdeckt oder erschwert werden. Als Folge indirekter Störreize können sich die Überlebenswahrscheinlichkeit von Individuen verringern, Teilhabitate entwertet werden, Bruten verloren gehen, und über den Rückgang der Bestände lokale Populationen beeinträchtigt oder ausgelöscht werden. Die Empfindlichkeit gegenüber indirekten Störreizen kann auf Individuen- und Populationsebene Lern- und Gewöhnungseffekten unterliegen, die abhängig von Konstanz/Berechenbarkeit der Störquelle, Habitatstruktur oder Aufenthaltsdauer unterschiedlich ausgeprägt sind. (www.ffh-vp-info.de) Gefährdungen durch Habitatverlust (Nutzungsänderung/Intensivierung der Landwirtschaft) und Verlust insektenreicher Nahrungsflächen und Störung am Brutplatz. (ffh-vp-info.de)		
Verbreitung Verbreitung in Deutschland: Ca. 68.000–115.000 Brutpaare; stabil im 34-Jahrestrend (GERLACH et al. 2019) Verbreitung im Untersuchungsraum: ☒ Vorkommen nachgewiesen Verbreitung in Sachsen: 4.500 - 8.000 BP (2016) ☒ Vorkommen potenziell möglich Nachweis 2012: 1 BP außerhalb des aktuellen BR Worst-case - Potentialanalyse 2024: Vorkommen und Brut in 4 Biototypen mit geplanten Eingriffen möglich: II-1, II-3, (III-1, III-2 III-3), IV-1, VI		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Entnahme, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der vorhabenbedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? ☒ Ja ☐ Nein 		



Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung Industriegebiet und Sondergebiet Holzpulszentrum Torgau	Vorhabenträger Mercer Torgau GmbH und Co. KG	Betroffene Art Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)
Entstehen vorhabenbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (Signifikante Erhöhung)? ☐ Ja ☒ Nein		
☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
V 1 – Ökologische Baubegleitung (ÖBB) V 2 – Bauzeitenregelung – Baufeldräumung V 4 – Ökologische Fällkontrolle einschließlich Horstkontrolle		
Fang, Entnahme zum Schutz von Individuen (Legalausnahme gem. § 44 (5) Nr. 2 BNatSchG) ☐ Ja, i.V.m. Maßnahme Nr.: ☒ Nein In 4 der im Rahmen der Biotopkartierung 2023 festgestellten Biotoptypen ist ein Vorkommen und eine Brut des Mäusebussards möglich. Ein Verletzen oder Töten nicht-flügger Jungtiere, brütender Alttiere oder Gelege ist deshalb in Betracht zu ziehen. Mit dem Freistellen der Fläche und Beginn der geplanten Eingriffe außerhalb der Brutzeit (V 2) wird ein vorhabenbedingtes Verletzen oder Töten der Art und somit der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 (1) BNatSchG vermieden. Weiterhin wird durch eine ökologische Fällbegleitung inklusive Horstkontrolle (V 4) die Anzahl ggf. vorhandener und genutzter Horste im Eingriffsbereich und der Umgebung festgestellt. Mit der Entfernung von Gehölzen wird weiterhin eine wirksame Vergrämung der höhlenbrütenden Art erreicht. Die o.g. Arten können auf angrenzende Bereiche innerhalb ihres Reviers ausweichen. Zudem werden alle Arbeiten im Zuge des Vorhabens von einer Ökologischen Baubegleitung (V 1) begleitet, die ggf. operativ weitere Maßnahmen zu Schutz und Vermeidung einleitet. Eine Fallen-/ Barrierewirkung besteht dagegen nicht, da die Art Hindernisse leicht überfliegen und Gefahren flexibel ausweichen kann.		
Der Verbotstatbestand tritt vorhabenbedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein		
b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert)? ☐ Ja ☒ Nein		
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
V 1 – Ökologische Baubegleitung (ÖBB) V 2 – Bauzeitenregelung – Baufeldräumung V 4 – Ökologische Fällkontrolle einschließlich Horstkontrolle		
☒ Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population tritt nicht ein Mit einer Fluchtdistanz von 100 m zählt der Mäusebussard zu den lärmempfindlichen Arten (GASSNER et al. 2010: 192, modifiziert). Wird mit der Freistellung und den geplanten Eingriffen in den potentiellen Habitaten außerhalb der Brutsaison (V 2) begonnen, wird die Art wirksam im Eingriffsbereich vergrämt und kann auf störungsärmere Bereiche innerhalb des Reviers ausweichen. Weiterhin wird durch eine ökologische Fällbegleitung inklusive Horstkontrolle (V 4) die Anzahl ggf. vorhandener und genutzter Horste im Eingriffsbereich und der Umgebung festgestellt. Zudem werden alle Arbeiten im Zuge des Vorhabens von einer Ökologischen Baubegleitung (V 1) begleitet, die ggf. operativ weitere Maßnahmen zu Schutz und Vermeidung einleitet. Durch den bereits bestehenden Betrieb des Sägewerks unterliegt die Art bereits jetzt einer anlage- und betriebsbedingten Störung, sodass eine Habituation anzunehmen ist.		
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein		
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ Ja ☒ Nein		
☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
V 1 – Ökologische Baubegleitung (ÖBB) V 2 – Bauzeitenregelung – Baufeldräumung V 4 – Ökologische Fällkontrolle einschließlich Horstkontrolle		
CEF 5 - Erhalt des Eichenwaldes und Fläche nördlich des Forstweges als Wald- bzw. Grünfläche CEF/FCS 6 - Erhalt/Anlage halboffener Strukturen CEF/FCS 10 - Prädationsschutz an festgestellten Horsten und/oder Ausbringung künstlicher Horste CEF/FCS 11 - Waldumwandlungsflächen		
☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt		



Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung Industriegebiet und Sondergebiet Holzimpulszentrum Torgau	Vorhabenträger Mercer Torgau GmbH und Co. KG	Betroffene Art Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)
Die Art ist sehr brutortstreu, Horste werden über mehrere Brutperioden genutzt. Um den Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 (3) BNatSchG zu vermeiden, ist der Eingriff, einschl. Gehölzfällungen, außerhalb der Brutzeit (V 2) zu beginnen. Zudem werden alle Arbeiten im Zuge des Vorhabens von einer Ökologischen Baubegleitung (V 1) begleitet, die ggf. operativ weitere Maßnahmen zu Schutz und Vermeidung einleitet. Um den Verlust ggf. im Rahmen der Horstkontrolle (V 4) festgestellter Horste im Eingriffsbereich zu kompensieren, kann an weiterbestehenden Horsten in der Umgebung ein Prädationsschutz angebracht oder künstliche Horste (CEF/FCS 10) errichtet werden, um den Gesamterhaltungszustand der lokalen Population zu stützen. Die Art kann so auf angrenzende Bereiche innerhalb ihres Reviers ausweichen. Weiterhin werden im Rahmen der Maßnahmen CEF 5 „Erhalt des Eichenwaldes und Fläche nördlich des Forstweges als Wald- bzw. Grünfläche“, CEF/FCS 6 „Erhalt/Anlage halboffener Strukturen“ und CEF/FCS 11 „Waldumwandlungsflächen“ geeignete Habitate für die Art erhalten bzw. strukturell aufgewertet. Eine Lebensstättenschädigung tritt nicht ein. Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein		
d) Abschließende Bewertung		
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?	☒ Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit. ☐ Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich;	

Anlage 1.19 Mittelspecht

Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung Industriegebiet und Sondergebiet Holzimpulszentrum Torgau	Vorhabenträger Mercer Torgau GmbH und Co. KG	Betroffene Art Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus ☒ streng geschützt ☐ Art nach Anh. A der EGArtSchVO ☒ Art nach Anh. I VS-RL ☒ Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV ☐ besonders geschützt ☐ Art nach Anh. B der EGArtSchVO ☒ Europäische Vogelart ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV		
Gefährdungsstatus ☐ Rote Liste Deutschland: * ☒ Rote Liste Sachsen: V		Einstufung des Erhaltungszustandes ☒ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen [2], [4], [8], [12] <u>Habitatansprüche:</u> Mittelalte und alte, licht-, strukturreiche Laub- und Mischwälder vom Tiefland bis in Mittelgebirge, gern in von Eichen geprägten Beständen, hoher Totholzanteil wichtig, in der Nähe geeigneter Wälder auch in Streuobstwiesen u. Parks. <u>Fortpflanzungsstätte:</u> das gesamte Brutrevier, das auch die wesentlichen Nahrungshabitate beinhaltet (Spechtart mit kleinem Aktionsraum). Der Raumbedarf zur Brutzeit beträgt 3-10 ha [11]. <u>Ruhestätten:</u> nächtigen i.d.R. in Baumhöhlen. Neben der Bruthöhle liegen auch weitere Schlafhöhlen zur Brutzeit innerhalb des Brutreviers. Nach der Fortpflanzungszeit streifen Mittelspechte auch außerhalb des Reviers umher und nutzen deshalb auch dortige Schlafhöhlen. <u>Artspezifisches Verhalten:</u> Standvogel, Reviermarkierung ab Mitte Januar bis Mitte April, Legebeginn ab Ende April bis Anfang Juni, 1 Jahresbrut, Nachgelege, Brutdauer 11-14 Tage, Nestlingsdauer 20-23 Tage, tagaktiv; Fluchtdistanz: 40 m <u>Allgemeine Gefährdungsursachen:</u> Flächenverluste reifer, rauborkiger und biotopbaumreicher Laubbaumbestände, Absterben von Alteichen, ohne dass über längeren Zeitraum passende Altersklassen vorhanden sind. Vögel gelten grundsätzlich als eine gegenüber indirekten (v.a. akustischen und optischen) Störreizen besonders empfindliche Artengruppe. So können störreizbedingte Schreck- und Störwirkungen zu verändertem Verhalten (z.B. Unterbrechung der Nahrungsaufnahme) oder zu Fluchtreaktionen führen und so die Energiebilanz der Tiere (z. B. bei Brut, Überwinterung oder während des Vogelzugs) negativ beeinflussen und u.U. die Population beeinträchtigen. Störungsbedingte Fluchtreaktionen brütender oder Junge führender Elterntiere können die Gelege- und Jungtierversluste stark erhöhen. Akustische und optische Störwirkungen können zu veränderten Aktivitätsmustern und Raumnutzung und somit u.U. zur Revieraufgabe führen. Weiterhin kann die innerartliche Kommunikation durch Schallemissionen überdeckt oder erschwert werden. Als Folge indirekter Störreize können sich die Überlebenswahrscheinlichkeit von Individuen verringern, Teilhabitate entwertet werden, Bruten verloren gehen, und über den Rückgang der Bestände lokale Populationen beeinträchtigt oder ausgelöscht werden. Die Empfindlichkeit gegenüber indirekten Störreizen kann auf Individuen- und Populationsebene Lern- und Gewöhnungseffekten unterliegen, die abhängig von Konstanz/Berechenbarkeit der Störquelle, Habitatstruktur oder Aufenthaltsdauer unterschiedlich ausgeprägt sind. (www.ffh-vp-info.de) Gefährdungen durch Habitatverlust (Verlust und Entwertung geeigneter Steilwände) und Verlust insektenreicher Nahrungsflächen und Störung am Brutplatz. (ffh-vp-info.de)		
Verbreitung Verbreitung in Deutschland: regelmäßiger, weitverbreiteter Brutvogel, Jahresvogel, 34.000 – 61.000 Brutpaare; Zunahme im 36-Jahrestrend (GERLACH et al. 2019) Verbreitung in Sachsen: 200 – 300 BP (2016) Verbreitung im Untersuchungsraum: ☒ Vorkommen nachgewiesen ☐ Vorkommen potenziell möglich		

Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung Industriegebiet und Sondergebiet Holzimpulszentrum Torgau	Vorhabenträger Mercer Torgau GmbH und Co. KG	Betroffene Art Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>)
Kein Nachweis 2012 Worst-case - Potentialanalyse 2024: Vorkommen und Brut in 3 Biotoptypen mit geplanten Eingriffen möglich: II-1, II-3, (III-2), VI		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Entnahme, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der vorhabenbedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? ☒ Ja ☐ Nein		
Entstehen vorhabenbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (Signifikante Erhöhung)? ☐ Ja ☒ Nein		
☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
V 1 – Ökologische Baubegleitung (ÖBB) V 2 – Bauzeitenregelung – Baufeldräumung V 4 – Ökologische Fällkontrolle		
Fang, Entnahme zum Schutz von Individuen (Legalausnahme gem. § 44 (5) Nr. 2 BNatSchG) ☐ Ja, i.V.m. Maßnahme Nr.: ☒ Nein		
In drei der im Rahmen der Biotopkartierung 2023 festgestellten Biotoptypen mit höhlenhöfigen Gehölzen ist ein Vorkommen und eine Brut des Mittelspechtes möglich. Ein Verletzen oder Töten nicht-flügger Jungtiere, brütender Alttiere oder Gelege ist deshalb in Betracht zu ziehen. Mit dem Freistellen der Fläche und Beginn der geplanten Eingriffe außerhalb der Brutzeit (V 2) wird ein vorhabenbedingtes Verletzen oder Töten der Art und somit der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 (1) BNatSchG vermieden. Weiterhin wird durch eine ökologische Fällbegleitung (V 4) die Anzahl genutzter und somit zu ersetzender Bruthöhlen festgestellt. Mit der Entfernung von Gehölzen und anderer Vegetation wird weiterhin eine wirksame Vergrämung der höhlenbrütenden Art erreicht. Die o.g. Arten können auf angrenzende Bereiche innerhalb ihres Reviers ausweichen. Zudem werden alle Arbeiten im Zuge des Vorhabens von einer Ökologischen Baubegleitung (V 1) begleitet, die ggf. operativ weitere Maßnahmen zu Schutz und Vermeidung einleitet. Eine Fallen-/ Barrierewirkung besteht dagegen nicht, da die Art Hindernisse leicht überfliegen und Gefahren flexibel ausweichen kann.		
Der Verbotstatbestand tritt vorhabenbedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein		
b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert)? ☐ Ja ☒ Nein		
☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
V 1 – Ökologische Baubegleitung (ÖBB) V 2 – Bauzeitenregelung – Baufeldräumung		
☒ Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population tritt nicht ein		
Mit einer Fluchtdistanz von 40 m zählt der Mittelspecht zu den weniger lärmempfindlichen Arten (GASSNER et al. 2010: 192, modifiziert). Wird mit der Freistellung und den geplanten Eingriffen in den potentiellen Habitaten außerhalb der Brutsaison (V 2) begonnen, wird die Art wirksam im Eingriffsbereich vergrämt und kann auf störungsärmere Bereiche innerhalb des Reviers ausweichen. Zudem werden alle Arbeiten im Zuge des Vorhabens von einer Ökologischen Baubegleitung (V 1) begleitet, die ggf. operativ weitere Maßnahmen zu Schutz und Vermeidung einleitet. Durch den bereits bestehenden Betrieb des Sägewerks unterliegt die Art bereits jetzt einer anlage- und betriebsbedingten Störung, sodass eine Habituation anzunehmen ist.		
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein		
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ Ja ☐ Nein		



Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung Industriegebiet und Sondergebiet Holzimpulszentrum Torgau	Vorhabenträger Mercer Torgau GmbH und Co. KG	Betroffene Art Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>)
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
V 1 – Ökologische Baubegleitung (ÖBB) V 2 – Bauzeitenregelung – Baufeldräumung V 4 – Ökologische Fällkontrolle CEF/FCS 1 – Errichtung von Totholzpyramiden/-wällen/-hochstubben CEF/FCS 2 - Ausbringung Nist-/Fledermauskästen CEF 5 - Erhalt des Eichenwaldes und Fläche nördlich des Forstweges als Wald- bzw. Grünfläche CEF/FCS 11 - Waldumwandlungsflächen		
☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Mittelspechte nächtigen i.d.R. in Baumhöhlen. Neben der Bruthöhle liegen auch weitere Schlafhöhlen zur Brutzeit innerhalb des Brutreviers. Nach der Fortpflanzungszeit streifen Mittelspechte auch außerhalb des Reviers umher und nutzen deshalb auch dortige Schlafhöhlen. Um den Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 (3) BNatSchG zu vermeiden, ist der Eingriff, einschl. Freistellung der Fläche, außerhalb der Brutzeit (V 2) zu beginnen. Zudem werden alle Arbeiten im Zuge des Vorhabens von einer Ökologischen Baubegleitung (V 1) begleitet, die ggf. operativ weitere Maßnahmen zu Schutz und Vermeidung einleitet. Weiterhin wird durch eine ökologische Fällbegleitung (V 4) die Anzahl genutzter und somit zu ersetzender Bruthöhlen festgestellt. Durch die Entfernung geeigneter Brutbäume im VG wird die Art wirksam vergrämt. Die Art kann so auf angrenzende Bereiche innerhalb ihres Reviers ausweichen. Weiterhin werden im Rahmen der Maßnahmen CEF/FCS 1 „Errichtung von Totholzpyramiden/-wällen/-hochstubben“ und CEF/FCS 2 „Ausbringung Nist-/Fledermauskästen“ sowie CEF 5 „Erhalt des Eichenwaldes und Fläche nördlich des Forstweges als Wald- bzw. Grünfläche“ und CEF/FCS 11 „Waldumwandlungsflächen“ geeignete Brutstrukturen bzw.-habitate für die Art erhalten bzw. strukturell aufgewertet. Eine Lebensstättenschädigung tritt nicht ein. Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein		
d) Abschließende Bewertung		
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?	☒ Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit. ☐ Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.	

Anlage 1.20 Neuntöter

Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung Industriegebiet und Sondergebiet Holzimpulszentrum Torgau	Vorhabenträger Mercer Torgau GmbH und Co. KG	Betroffene Art Neuntöter <i>(Lanius collurio)</i>
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus ☐ streng geschützt ☐ Art nach Anh. A der EGArtSchVO ☒ Art nach Anh. I VS-RL ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV ☒ besonders geschützt ☐ Art nach Anh. B der EGArtSchVO ☒ Europäische Vogelart ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV		
Gefährdungsstatus ☒ Rote Liste Deutschland: u (2020) ☒ Rote Liste Sachsen: u (2015)		Einstufung des Erhaltungszustandes (SN 2017) ☒ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Der Neuntöter besiedelt halboffenes Gelände mit aufgelockertem und abwechslungsreichen Gebüschbestand sowie Einzelbäumen. Er besiedelt ebenso Ruderal- und Saumstrukturen. Ferner bewohnt der Neuntöter Waldränder, Kahlschläge, An- und Aufwuchsflächen, Vorwaldstadien sowie feuchte bis nasse Standorte mit entsprechender Habitatausstattung. Die Nahrung besteht aus größeren Insekten, gelegentlich auch aus Kleinsäugern und kleinen Vögeln. Bei gutem Nahrungsangebot werden Insekten als Nahrungsvorrat für Regentage auf Dornen und Stacheln aufgespießt. Gehölzfreibrüter. Das Nest wird jährlich neu in dichten, 1-2 m hohen Dorngebüsch errichtet. Es besteht Ortstreue. Nach FLADE (1994) beträgt die Reviergröße 0,1 ha bis > 3 ha, kleinste Revier in linearen Gehölzbeständen. Langstreckenzieher. Ankunft im Brutgebiet ab Ende April/ Anfang Mai. Brutzeit von Mitte Mai bis Juni, bei Nachgelegen bis Anfang August. I.d.R. eine Jahresbrut. Wegzug ab August. Die Fluchtdistanz liegt bei 30 m (GASSNER et al. 2010), die Effektdistanz beträgt 200 m (GARNIEL & MIERWALD 2010). Vögel gelten grundsätzlich als eine gegenüber indirekten (v.a. akustischen und optischen) Störreizen besonders empfindliche Artengruppe. So können störreizbedingte Schreck- und Störwirkungen zu verändertem Verhalten (z.B. Unterbrechung der Nahrungsaufnahme) oder zu Fluchtreaktionen führen und so die Energiebilanz der Tiere (z.B. bei Brut, Überwinterung oder während des Vogelzugs) negativ beeinflussen und u.U. die Population beeinträchtigen. Störungsbedingte Fluchtreaktionen brütender oder Junge führender Elterntiere können die Gelege- und Jungtierverluste stark erhöhen. Akustische und optische Störwirkungen können zu veränderten Aktivitätsmustern und Raumnutzung und somit u.U. zur Revieraufgabe führen. Weiterhin kann die innerartliche Kommunikation durch Schallemissionen überdeckt oder erschwert werden. Als Folge indirekter Störreize können sich die Überlebenswahrscheinlichkeit von Individuen verringern, Teilhabitate unterwertet werden, Brutten verloren gehen und über den Rückgang der Bestände lokale Populationen beeinträchtigt oder ausgelöscht werden. Die Empfindlichkeit gegenüber indirekten Störreizen kann auf Individuen- und Populationsebene Lern- und Gewöhnungseffekten unterliegen, die abhängig von Konstanz/ Berechenbarkeit der Störquelle, Habitatstruktur oder Aufenthaltsdauer unterschiedlich ausgeprägt sind. (www.ffh-vp-info.de) Gefährdungen durch Habitatverlust (Halbflächenland, Aufforstung von mageren Offenflächen, Nutzungsintensivierung) und Verlust insektenreicher Nahrungsflächen. (ffh-vp-info.de)		
Verbreitung Verbreitung in Deutschland: Flächendeckend, mit Ausnahme der Verbreitungslücken in Schleswig-Holstein und am Niederrhein. Bestände von 84.000-150.000 BP (2016), mit gleichbleibendem 36-Jahrestrend (GERLACH et al. 2019) Verbreitung im Untersuchungsraum: ☒ Vorkommen nachgewiesen Verbreitung in Sachsen: Flächendeckend verbreitet, zum Bergland hin abnehmende Dichte 8.000-16.000 BP (2016) ☒ Vorkommen potenziell möglich		
Nachweis 2012: 5 Brutreviere außerhalb des aktuellen BR		

Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung Industriegebiet und Sondergebiet Holzimpulszentrum Torgau	Vorhabenträger Mercer Torgau GmbH und Co. KG	Betroffene Art Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)
Worst-case - Potentialanalyse 2024: Vorkommen und Brut in 2 Biotoptypen mit geplanten Eingriffen möglich: II-1, II-3, (III-1)		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Entnahme, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der vorhabenbedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? ☒ Ja ☐ Nein		
Entstehen vorhabenbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (Signifikante Erhöhung)? ☒ Ja ☐ Nein		
☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
V 1 – Ökologische Baubegleitung (ÖBB)		
V 2 – Bauzeitenregelung – Baufeldräumung		
Fang, Entnahme zum Schutz von Individuen ☐ Ja, i.V.m. Maßnahme Nr.: ☒ Nein (Legalausnahme gem. § 44 (5) Nr. 2 BNatSchG)		
In insgesamt 2 der im Rahmen der Biotopkartierung 2023 festgestellten Biotoptypen ist ein Vorkommen und eine Brut der o.g. Art möglich. Ein Verletzen oder Töten nicht-flügger Jungtiere, brütender Alttiere oder Gelege ist deshalb in Betracht zu ziehen. Mit dem Freistellen der Fläche und Beginn der geplanten Eingriffe außerhalb der Brutzeit (V 2) wird ein vorhabenbedingtes Verletzen oder Töten der Art vermieden. Mit der Entfernung von Gehölzen und anderer Vegetation wird weiterhin eine wirksame Vergrämung des Gebüschbrüters erreicht. Die Art kann auf angrenzende Bereiche innerhalb ihres Reviers ausweichen. Zudem werden alle Arbeiten im Zuge des Vorhabens von einer Ökologischen Baubegleitung (V 1) begleitet, die ggf. operativ weitere Maßnahmen zu Schutz und Vermeidung einleitet. Eine Fallen-/ Barrierewirkung besteht dagegen nicht, da die Art Hindernisse leicht überfliegen und Gefahren flexibel ausweichen kann.		
Der Verbotstatbestand tritt vorhabenbedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein		
b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert)? ☒ Ja ☐ Nein		
☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
V 1 – Ökologische Baubegleitung (ÖBB)		
V 2 – Bauzeitenregelung – Baufeldräumung		
☒ Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population tritt nicht ein		
Mit einer Fluchtdistanz von 30 m zählt der Neuntöter zu den weniger lärmempfindlichen Arten (GASSNER et al. 2010: 192, modifiziert). Wird mit der Freistellung und den geplanten Eingriffen in den potentiellen Habitaten außerhalb der Brutsaison (V 2) begonnen, wird die Art wirksam im Eingriffsbereich vergrämt und kann auf störungsärmere Bereiche innerhalb des Reviers ausweichen. Zudem werden alle Arbeiten im Zuge des Vorhabens von einer Ökologischen Baubegleitung (V 1) begleitet, die ggf. operativ weitere Maßnahmen zu Schutz und Vermeidung einleitet. Durch den bereits bestehenden Betrieb des Sägewerks unterliegt die Art bereits jetzt einer anlage- und betriebsbedingten Störung, sodass eine Habituation anzunehmen ist.		
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein		
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ Ja ☐ Nein		
☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
V 1 – Ökologische Baubegleitung (ÖBB)		
V 2 – Bauzeitenregelung – Baufeldräumung		
CEF/FCS 6 - Erhalt/Anlage halboffener Strukturen		



Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung Industriegebiet und Sondergebiet Holzimpulszentrum Torgau	Vorhabenträger Mercer Torgau GmbH und Co. KG	Betroffene Art Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)
CEF/FCS 9 - Aufwertung und Erhalt von Kompensationsflächen für Gebüschbrüter (Benjeshecke und Strauchpflanzungen)		
CEF/FCS 11 - Waldumwandlungsflächen		
☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Mit dem geplanten Vorhaben wird in potenzielle Ruhe- oder Fortpflanzungsstätten eingegriffen. Die Art errichtet ihr Nest jährlich neu. Um den Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 (3) BNatSchG zu vermeiden, ist der Eingriff, einschl. Freistellung der Fläche, außerhalb der Brutzeit (V 2) zu beginnen und über die Dauer der Maßnahme wirksam zu vergrämen. Zudem werden alle Arbeiten im Zuge des Vorhabens von einer Ökologischen Baubegleitung (V 1) begleitet, die ggf. operativ weitere Maßnahmen zu Schutz und Vermeidung einleitet. Die Art kann auf angrenzende Bereiche innerhalb ihres Reviers ausweichen. Weiterhin werden im Rahmen der Maßnahmen CEF/FCS 6 „Erhalt/Anlage halboffener Strukturen“, CEF/FCS 9 „Aufwertung und Erhalt von Kompensationsflächen für Gebüschbrüter“ und CEF/FCS 11 „Waldumwandlungsflächen“ geeignete Habitate für die Art erhalten bzw. strukturell aufgewertet. Der Verbotstatbestand der Schädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird mit dem geplanten Vorhaben für o.g. Art nicht ausgelöst.		
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein		
d) Abschließende Bewertung		
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?	☒ Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit. ☐ Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.	

Anlage 1.21 Raubwürger

Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung Industriegebiet und Sondergebiet Holzimpulszentrum Torgau	Vorhabenträger Mercer Torgau GmbH und Co. KG	Betroffene Art Raubwürger (<i>Lanius excubitor</i>)
1. Schutz- und Gefährdungstatus		
Schutzstatus ☒ streng geschützt ☐ Art nach Anh. A der EGArtSchVO ☐ Art nach Anh. I VS-RL ☒ Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV ☐ besonders geschützt ☐ Art nach Anh. B der EGArtSchVO ☒ Europäische Vogelart ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV		
Gefährdungstatus ☒ Rote Liste Deutschland: 2 ☒ Rote Liste Sachsen: 2		Einstufung des Erhaltungszustandes (LfULG 2017a) ☐ FV günstig / hervorragend ☒ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen [2], [8], [10] <u>Habitatansprüche:</u> Halboffene bis offene Landschaften mit Einzelbüschen und –bäumen, Gehölzgruppen, Wacholder- und Sandheiden, Truppenübungsplätze, extensiv genutzte Agrarflächen. Wichtig sind reich strukturierte Gebüschzonen, Baumgruppen. <u>Artspezifisches Verhalten:</u> Kurzstreckenzieher, Standvogel. Nestbau ab April. Nest in hohen, dichten (Dorn-) Büschen, in Bäumen. Brutzeit: April bis Anfang Juli, 1 Jahresbrut, Nachgelege, Brutdauer: 15-18 Tage, Nestlingsdauer: 19-20 Tage. Ab Juli/August Zerstreuung aus dem Brutrevier, Fluchtdistanz: 150 m <u>Fortpflanzungsstätte:</u> ist der Neststandort. Der Raubwürger brütet meist in Bäumen (im Mittel 7-9 m hoch) und nutzt dabei ein relativ breites Spektrum von Laub- und Nadelbäumen. Daneben werden auch größere, meist dornige Sträucher als Brutplatz genutzt. <u>Ruhestätten:</u> Schlafplätze sind zur Brutzeit das Nest (Weibchen, Jungvögel) sowie Bäume oder Büsche in Nestnähe (Männchen). Tages- und Nachtruheplätze überwinternder Tiere, die z. T. auch länger genutzt werden, wurden in Feldgehölzen, Kiefernwaldchen und in Waldsäumen nachgewiesen (Steffens et al. 1998, Stiefel 1979). <u>Allgemeine Gefährdungsursachen:</u> Kalte Winter, Lebensraumveränderungen / -zerstörungen Vögel gelten grundsätzlich als eine gegenüber indirekten (v.a. akustischen und optischen) Störreizen besonders empfindliche Artengruppe. So können störreizbedingte Schreck- und Störwirkungen zu verändertem Verhalten (z.B. Unterbrechung der Nahrungsaufnahme) oder zu Fluchtreaktionen führen und so die Energiebilanz der Tiere (z. B. bei Brut, Überwinterung oder während des Vogelzugs) negativ beeinflussen und u.U. die Population beeinträchtigen. Störungsbedingte Fluchtreaktionen brütender oder Junge führender Elterntiere können die Gelege- und Jungtierverluste stark erhöhen. Akustische und optische Störwirkungen können zu veränderten Aktivitätsmustern und Raumnutzung und somit u.U. zur Revieraufgabe führen. Weiterhin kann die innerartliche Kommunikation durch Schallemissionen überdeckt oder erschwert werden. Als Folge indirekter Störreize können sich die Überlebenswahrscheinlichkeit von Individuen verringern, Teilhabitate entwertet werden, Bruten verloren gehen, und über den Rückgang der Bestände lokale Populationen beeinträchtigt oder ausgelöscht werden. Die Empfindlichkeit gegenüber indirekten Störreizen kann auf Individuen- und Populationsebene Lern- und Gewöhnungseffekten unterliegen, die abhängig von Konstanz/Berechenbarkeit der Störquelle, Habitatstruktur oder Aufenthaltsdauer unterschiedlich ausgeprägt sind. (www.ffh-vp-info.de) Gefährdungen durch Habitatverlust (Nutzungsänderung/Intensivierung der Landwirtschaft) und Verlust insektenreicher Nahrungsflächen und Störung am Brutplatz. (ffh-vp-info.de)		
Verbreitung Verbreitung in Deutschland: Verbreitung in Deutschland: In ganz Deutschland mit rückläufigen Beständen verbreitet, 1.500- 2.300 BP (2011-2016), abnehmender 36-Jahrestrend (GERLACH et al. 2019) Verbreitung im Untersuchungsraum: ☐ Vorkommen nachgewiesen Verbreitung in Sachsen: 150 - 250 BP (2016) ☒ Vorkommen potenziell möglich		



Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung Industriegebiet und Sondergebiet Holzimpulszentrum Torgau	Vorhabenträger Mercer Torgau GmbH und Co. KG	Betroffene Art Raubwürger (<i>Lanius excubitor</i>)
Kein Nachweis 2012 Worst-case - Potentialanalyse 2024: Vorkommen und Brut in 6 Biototypen mit geplanten Eingriffen möglich: II-1, II-3, (III-1, III-2), IV-2, V-1, V-2, VII		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Entnahme, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der vorhabenbedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? ☐ Ja ☒ Nein		
Entstehen vorhabenbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (Signifikante Erhöhung)? ☐ Ja ☒ Nein		
☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
V 1 – Ökologische Baubegleitung (ÖBB)		
V 2 – Bauzeitenregelung – Baufeldräumung		
Fang, Entnahme zum Schutz von Individuen (Legalausnahme gem. § 44 (5) Nr. 2 BNatSchG) ☐ Ja, i.V.m. Maßnahme Nr.: ☒ Nein		
In insgesamt 6 der im Rahmen der Biotopkartierung 2023 festgestellten Biototypen ist ein Vorkommen und eine Brut des Raubwürgers möglich. Ein Verletzen oder Töten nicht-flügger Jungtiere, brütender Alttiere oder Gelege ist deshalb in Betracht zu ziehen. Mit dem Freistellen der Fläche und Beginn der geplanten Eingriffe außerhalb der Brutzeit (V 2) wird ein vorhabenbedingtes Verletzen oder Töten der Art vermieden. Mit der Entfernung von Gehölzen und anderer Vegetation wird weiterhin eine wirksame Vergrämung des Gebüschbrüters erreicht. Die Art kann auf angrenzende Bereiche innerhalb ihres Reviers ausweichen. Zudem werden alle Arbeiten im Zuge des Vorhabens von einer Ökologischen Baubegleitung (V 1) begleitet, die ggf. operativ weitere Maßnahmen zu Schutz und Vermeidung einleitet. Eine Fallen-/ Barrierewirkung besteht dagegen nicht, da die Art Hindernisse leicht überfliegen und Gefahren flexibel ausweichen kann.		
Der Verbotstatbestand tritt vorhabenbedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein		
b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert)? ☐ Ja ☒ Nein		
☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
V 1 – Ökologische Baubegleitung (ÖBB)		
V 2 – Bauzeitenregelung – Baufeldräumung		
☒ Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population tritt nicht ein		
Mit einer Fluchtdistanz von 150 m zählt der Raubwürger zu den sehr lärmempfindlichen Arten (GASSNER et al. 2010: 192, modifiziert). Wird mit der Freistellung und den geplanten Eingriffen in den potentiellen Habitaten außerhalb der Brutsaison (V 2) begonnen, wird die Art wirksam im Eingriffsbereich vergrämt und kann auf störungsärmere Bereiche innerhalb des Reviers ausweichen. Zudem werden alle Arbeiten im Zuge des Vorhabens von einer Ökologischen Baubegleitung (V 1) begleitet, die ggf. operativ weitere Maßnahmen zu Schutz und Vermeidung einleitet. Durch den bereits bestehenden Betrieb des Sägewerks unterliegt die Art bereits jetzt einer anlage- und betriebsbedingten Störung, sodass eine Habituation anzunehmen ist.		
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein		
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ Ja ☒ Nein		
☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
V 1 – Ökologische Baubegleitung (ÖBB)		
V 2 – Bauzeitenregelung – Baufeldräumung		
CEF/FCS 6 - Erhalt/Anlage halboffener Strukturen		



Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung Industriegebiet und Sondergebiet Holzimpulszentrum Torgau	Vorhabenträger Mercer Torgau GmbH und Co. KG	Betroffene Art Raubwürger (<i>Lanius excubitor</i>)
CEF/FCS 9 - Aufwertung und Erhalt von Kompensationsflächen für Gebüschbrüter (Benjeshecke und Strauchpflanzungen) CEF/FCS 11 - Waldumwandlungsflächen		
☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Der Raubwürger errichtet seine Nester frei in (Dorn-)Sträuchern und Gebüsch, die Fluchtdistanz der Art liegt bei 150 m. Mit dem geplanten Vorhaben wird in potenzielle Ruhe- oder Fortpflanzungsstätten eingegriffen. Die Art errichtet ihr Nest jährlich neu. Um den Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 (3) BNatSchG zu vermeiden, ist der Eingriff, einschl. Freistellung der Fläche, außerhalb der Brutzeit (V 2) zu beginnen und über die Dauer der Maßnahme wirksam zu vergrämen. Zudem werden alle Arbeiten im Zuge des Vorhabens von einer Ökologischen Baubegleitung (V 1) begleitet, die ggf. operativ weitere Maßnahmen zu Schutz und Vermeidung einleitet. Die Art kann auf angrenzende Bereiche innerhalb ihres Reviers ausweichen. Weiterhin werden im Rahmen der Maßnahmen CEF/FCS 6 „Erhalt/Anlage halboffener Strukturen“, CEF/FCS 9 „Aufwertung und Erhalt von Kompensationsflächen für Gebüschbrüter“ und CEF/FCS 11 „Waldumwandlungsflächen“ geeignete Habitate für die Art erhalten bzw. strukturell aufgewertet. Der Verbotstatbestand der Schädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird mit dem geplanten Vorhaben für o.g. Art nicht ausgelöst. Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein		
d) Abschließende Bewertung		
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?	☒ Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit. ☐ Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich;	

Anlage 1.22 Rotmilan

Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung Industriegebiet und Sondergebiet Holzimpulszentrum Torgau	Vorhabenträger Mercer Torgau GmbH und Co. KG	Betroffene Art Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus ☒ streng geschützt ☐ Art nach Anh. A der EGArtSchVO ☒ Art nach Anh. I VS-RL ☒ Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV ☐ besonders geschützt ☐ Art nach Anh. B der EGArtSchVO ☒ Europäische Vogelart ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV		
Gefährdungsstatus ☒ Rote Liste Deutschland: * ☒ Rote Liste Sachsen: *		Einstufung des Erhaltungszustandes ☒ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen [2], [4], [13] Der Rotmilan besiedelt offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern. Für die Nahrungssuche bevorzugt die Art Agrarflächen mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern. Die Brutplätze liegen v.a. in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern sowie in Feldgehölzen (1-3 ha und größer). <u>Fortpflanzungsstätten:</u> Brutplatz bzw. Neststandort (Horstbaum) sowie Ausweichhorste in der näheren Umgebung, sehr reviertreu: günstige Neststandorte werden oft über Jahre genutzt, bei Störungen: Ausweichhorste. Die Art ist sehr brutortstreu. Auch geschlechtsreife Jungvögel versuchen sich meist in der näheren Umgebung ihres Geburtsortes anzusiedeln, selbst dann, wenn im weiteren Umkreis geeignete Brutplätze zur Verfügung stünden. Das führt in dichtbesiedelten Rotmilanhabitaten mangels geeigneter Brutplätze zu einer Erhöhung des Bruteintrittsalters. (Jochen Walz: Rot- und Schwarzmilan. Flexible Jäger mit Hang zur Geselligkeit. AULA-Verlag, Wiebelsheim 2005) Meist liegen die Horste relativ hoch und in starken Bäumen (hauptsächlich Eichen, Buchen oder Kiefern), doch wurden auch sehr niedrig gelegene Nester in schwachen Bäumen festgestellt. <u>Ruhestätten:</u> zur Brutzeit im Bereich des Brutplatzes (Horst, Horstbaum) oder in dessen näherer Umgebung (Schlafbäume in Horstnähe), außerhalb der Brutzeit: Tagesruhe- und Schlafbäume Das Nahrungsspektrum reicht von Kleinsäugern über Vögel bis zu Fischen. Gelegentlich auch verletzte Tiere oder Aas als Verkehrsoffer entlang von Straßen. Horstbrüter. Ausgesprochen reviertreu, alte Horste werden über viele Jahre wiedergenutzt. Brutzeit April bis Juli. Eine Jahresbrut. Nestrevier sehr klein, Aktionsraum > 4 km² [11]. Jagdgebiete können Flächen bis 15 km² beanspruchen. Kurzstreckenzieher, überwintert überwiegend in Südeuropa und Mittelmeergebieten, zunehmend auch in Deutschland. Ab Ende Februar im Brutrevier. Nach GASSNER et al. (2010) liegt die <u>Fluchtdistanz</u> bei 300 m. Vögel gelten grundsätzlich als eine gegenüber indirekten (v.a. akustischen und optischen) Störreizen besonders empfindliche Artengruppe. So können störreizbedingte Schreck- und Störwirkungen zu verändertem Verhalten (z.B. Unterbrechung der Nahrungsaufnahme) oder zu Fluchtreaktionen führen und so die Energiebilanz der Tiere (z. B. bei Brut, Überwinterung oder während des Vogelzugs) negativ beeinflussen und u.U. die Population beeinträchtigen. Störungsbedingte Fluchtreaktionen brütender oder Junge führender Elterntiere können die Gelege- und Jungtierversluste stark erhöhen. Akustische und optische Störwirkungen können zu veränderten Aktivitätsmustern und Raumnutzung und somit u.U. zur Revieraufgabe führen. Weiterhin kann die innerartliche Kommunikation durch Schallemissionen überdeckt oder erschwert werden. Als Folge indirekter Störreize können sich die Überlebenswahrscheinlichkeit von Individuen verringern, Teilhabitate entwertet werden, Bruten verloren gehen, und über den Rückgang der Bestände lokale Populationen beeinträchtigt oder ausgelöscht werden. Die Empfindlichkeit gegenüber indirekten Störreizen kann auf Individuen- und Populationsebene Lern- und Gewöhnungseffekten unterliegen, die abhängig von Konstanz/Berechenbarkeit der Störquelle, Habitatstruktur oder Aufenthaltsdauer unterschiedlich ausgeprägt sind. (www.ffh-vp-info.de)		



Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung Industriegebiet und Sondergebiet Holzimpulszentrum Torgau	Vorhabenträger Mercer Torgau GmbH und Co. KG	Betroffene Art Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)
Gefährdungen durch Habitatverlust (Verlust von Horstbäumen, Entwertung von Wäldern mit Altholz), Zerschneidung/Verkleinerung von Lebensräumen und Verlust von Nahrungsflächen. Tierverluste an Windenergieanlagen, Leitungsanflüge, Stromschlag.		
Verbreitung Verbreitung in Deutschland: 14.000–16.000 Brutpaaren (2011-2016), mit gleichbleibendem 36-Jahrestrend (GERLACH et al. 2019) Verbreitung in Sachsen: 1.000 – 1.400 BP (2016) Verbreitung im Untersuchungsraum: ☐ Vorkommen nachgewiesen ☒ Vorkommen potenziell möglich		
Kein Nachweis 2012 Worst-case - Potentialanalyse 2024: Vorkommen und Brut in 4 Biotoptypen mit geplanten Eingriffen möglich: II-1, II-3, (III-1, III-2 III-3), IV-1, VI		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Entnahme, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der vorhabenbedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? ☐ Ja ☒ Nein Entstehen vorhabenbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (Signifikante Erhöhung)? ☐ Ja ☒ Nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
V 1 – Ökologische Baubegleitung (ÖBB) V 2 – Bauzeitenregelung – Baufeldräumung V 4 – Ökologische Fällkontrolle einschließlich Horstkontrolle		
Fang, Entnahme zum Schutz von Individuen (Legalausnahme gem. § 44 (5) Nr. 2 BNatSchG) ☐ Ja, i.V.m. Maßnahme Nr.: ☒ Nein In 4 der im Rahmen der Biotopkartierung 2023 festgestellten Biotoptypen ist ein Vorkommen und eine Brut des Rotmilans möglich. Ein Verletzen oder Töten nicht-flügger Jungtiere, brütender Alttiere oder Gelege ist deshalb in Betracht zu ziehen. Mit dem Freistellen der Fläche und Beginn der geplanten Eingriffe außerhalb der Brutzeit (V 2) wird ein vorhabenbedingtes Verletzen oder Töten der Art und somit der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 (1) BNatSchG vermieden. Weiterhin wird durch eine ökologische Fällbegleitung inklusive Horstkontrolle (V 4) die Anzahl ggf. vorhandener und genutzter Horste im Eingriffsbereich und der Umgebung festgestellt. Mit der Entfernung von Gehölzen wird weiterhin eine wirksame Vergrämung der höhlenbrütenden Art erreicht. Die o.g. Arten können auf angrenzende Bereiche innerhalb ihres Reviers ausweichen. Zudem werden alle Arbeiten im Zuge des Vorhabens von einer Ökologischen Baubegleitung (V 1) begleitet, die ggf. operativ weitere Maßnahmen zu Schutz und Vermeidung einleitet. Eine Fallen-/ Barrierewirkung besteht dagegen nicht, da die Art Hindernisse leicht überfliegen und Gefahren flexibel ausweichen kann..		
Der Verbotstatbestand tritt vorhabenbedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein		
b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert)? ☒ Ja ☐ Nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
V 1 – Ökologische Baubegleitung (ÖBB) V 2 – Bauzeitenregelung – Baufeldräumung V 4 – Ökologische Fällkontrolle einschließlich Horstkontrolle		
☒ Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population tritt nicht ein		



Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung Industriegebiet und Sondergebiet Holzimpulszentrum Torgau	Vorhabenträger Mercer Torgau GmbH und Co. KG	Betroffene Art Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)
Mit einer Fluchtdistanz von 300 m zählt der Rotmilan zu den sehr lärmempfindlichen Arten (GASSNER et al. 2010: 192, modifiziert), bei Störungen werden Ausweichhorste genutzt. Wird mit der Freistellung und den geplanten Eingriffen in den potentiellen Habitaten außerhalb der Brutsaison (V 2) begonnen, wird die Art wirksam im Eingriffsbereich vergrämt und kann auf störungsärmere Bereiche innerhalb des Reviers ausweichen. Weiterhin wird durch eine ökologische Fällbegleitung inklusive Horstkontrolle (V 4) die Anzahl ggf. vorhandener und genutzter Horste im Eingriffsbereich und der Umgebung festgestellt. Zudem werden alle Arbeiten im Zuge des Vorhabens von einer Ökologischen Baubegleitung (V 1) begleitet, die ggf. operativ weitere Maßnahmen zu Schutz und Vermeidung einleitet. Durch den bereits bestehenden Betrieb des Sägewerks unterliegt die Art bereits jetzt einer anlage- und betriebsbedingten Störung, sodass eine Habituation anzunehmen ist.		
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein		
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ Ja ☒ Nein		
☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
V 1 – Ökologische Baubegleitung (ÖBB) V 2 – Bauzeitenregelung – Baufeldräumung V 4 – Ökologische Fällkontrolle einschließlich Horstkontrolle CEF 5 - Erhalt des Eichenwaldes und Fläche nördlich des Forstweges als Wald- bzw. Grünfläche CEF/FCS 6 - Erhalt/Anlage halboffener Strukturen CEF/FCS 10 - Prädationsschutz an festgestellten Horsten und/oder Ausbringung künstlicher Horste CEF/FCS 11 - Waldumwandlungsflächen		
☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt		
Als Fortpflanzungsstätten des Rotmilans gelten der Brutplatz bzw. Neststandort (Horstbaum) sowie Ausweichhorste in der näheren Umgebung, die Art ist sehr reviertreu: günstige Neststandorte werden oft über Jahre genutzt und bei Störungen Ausweichhorste genutzt. Zur Brutzeit befinden sich Ruhestätten im Bereich des Brutplatzes (Horst, Horstbaum) oder in dessen näherer Umgebung (Schlafbäume in Horstnähe), außerhalb der Brutzeit werden Tagesruhe- und Schlafbäume genutzt. Um den Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 (3) BNatSchG zu vermeiden, ist der Eingriff, einschl. Gehölzfällungen, außerhalb der Brutzeit (V 2) zu beginnen. Zudem werden alle Arbeiten im Zuge des Vorhabens von einer Ökologischen Baubegleitung (V 1) begleitet, die ggf. operativ weitere artspezifische Maßnahmen zu Schutz und Vermeidung einleitet. Um den Verlust ggf. im Rahmen der Horstkontrolle (V 4) festgestellter Horste im Eingriffsbereich zu kompensieren, kann an weiterbestehenden Horsten in der Umgebung ein Prädationsschutz angebracht oder künstliche Horste (CEF/FCS 10) errichtet werden, um den Gesamterhaltungszustand der lokalen Population zu stützen. Die Art kann so auf angrenzende Bereiche innerhalb ihres Reviers ausweichen. Weiterhin werden im Rahmen der Maßnahmen CEF 5 „Erhalt des Eichenwaldes und Fläche nördlich des Forstweges als Wald- bzw. Grünfläche“, CEF/FCS 6 „Erhalt/Anlage halboffener Strukturen“ und CEF/FCS 11 „Waldumwandlungsflächen“ geeignete Habitate für die Art erhalten bzw. strukturell aufgewertet. Eine Lebensstättenschädigung tritt nicht ein.		
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein		
d) Abschließende Bewertung		
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?	☒ Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit. ☐ Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.	

Anlage 1.23 Schafstelze

Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung Industriegebiet und Sondergebiet Holzimpulszentrum Torgau	Vorhabenträger Mercer Torgau GmbH und Co. KG	Betroffene Art Schafstelze (<i>Motacilla flava</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus ☐ streng geschützt ☐ Art nach Anh. A der EGArtSchVO ☐ Art nach Anh. I VS-RL ☒ Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV ☒ besonders geschützt ☐ Art nach Anh. B der EGArtSchVO ☒ Europäische Vogelart ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV		
Gefährdungsstatus ☐ Rote Liste Deutschland: * ☒ Rote Liste Sachsen: V		Einstufung des Erhaltungszustandes ☒ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen [2], [8], [9], [13] Die Schafstelze ist Brutvogel offener, gehölzarter Kulturlandschaften und besiedelt stark zunehmend Ackergebiete, dort vor allem Raps, Getreide, Klee und Hackfrüchte. Im Grünland kommt die Art bevorzugt auf extensiv genutzten Weiden vor. Das Nest ist fast immer auf dem Boden in dichter Kraut- und Grasvegetation gebaut. Gelegentlich kommt es zu kolonieartigen Häufungen von Bruten. Das Revier wird vom Männchen besetzt; Nistplatzwahl, Nestbau und Brut übernimmt aber meist das Weibchen. Es kommt zu 1-2 Jahresbruten (Brut- oder Saisonhe) mit meist 5-6 Eiern. Die Brutdauer beträgt 12-14 Tage, worauf sich eine Nestlingsdauer von 10-13 Tagen anschließt. Mit 14-16 Tagen sind die Jungvögel flügge. Beide Partner füttern den Nachwuchs. Die Nestreviere sind meist < 0,5 ha groß und die Nahrungshabitate liegen davon z. T. weit entfernt (bis ca. 1 km). Die Nahrung besteht aus kleinen, hauptsächlich fliegenden Insekten, vereinzelt aus Spinnen, kleinen Schnecken und Würmern. Die Wiesenschafstelze ist ein Langstreckenzieher mit Winterquartieren im tropischen Afrika und Asien. Die Hauptüberwinterungsgebiete der europäischen Brutvögel liegen vor allen in Afrika südlich der Sahara mit Schwerpunkt vom Senegal bis Kenia. Die Art besiedelt als Brutvogel offene Flächen mit niedriger Vegetation und maximal 80-90% Deckungsgrad. Die Schafstelze benötigt Sitzwarten wie Koppelpfähle, Sträucher, Gebüsche oder Hochstauden. Seit etwa 1950 gibt es einen auffälligen Wechsel vom Wiesen- zum Feldbrüter. Aktuell brütet die Art vor allem in Raps, Klee, Kartoffeln und Wintergetreide bevorzugt an Bestandslücken. Sonstige Bruthabitate sind feuchte oder trockene Wiesen/Weiden, Ödland, Ruderalflächen, aufgelassene Kiesgruben und Tagebaugelände. Die Brutreviere konzentrieren sich oft entlang von Grenzlinien wie Gewässeruferrn, Gräben, Fließen, Rainen, Weg- und Straßenrändern. Zur Nahrungssuche hält sich die Schafstelze gern zwischen Weidetieren, an Viehtränken oder Futterstellen, an Misthaufen, an Gewässeruferrn, in vegetationsarmen Ruderalflächen und Säumen sowie auf frisch gemähten Wiesen auf. <u>Fortpflanzungsstätten:</u> Die Fortpflanzungsstätte ist das engere Brutrevier. Nach Flade (1994) ist das Nestrevier z. T. kleiner als 0,5 ha. Bevorzugte Nahrungsreviere sind oft weit vom Brutplatz entfernt (bis 1 km) und gehören in solchen Fällen nicht zur Fortpflanzungsstätte. <u>Ruhestätten:</u> Während der Brutzeit liegen die Ruhestätten im engeren Brutrevier. Auf dem Durchzug kommt es zu Schlafplatzgemeinschaften in Schilf-, Rohrkolben-, und höheren Riedgrasbeständen, Weidengebüschen oder auch in Zuckerrüben- und Maisfeldern (STIEFEL 1979). In Sachsen wurden größere Schlafplatz-gemeinschaften (bis mehrere Hundert) auf dem Herbstzug vor allem in Feucht- und Teichgebieten festgestellt [9]. Nach GASSNER et al. (2010) liegt die Fluchtdistanz bei 30 m. Vögel gelten grundsätzlich als eine gegenüber indirekten (v.a. akustischen und optischen) Störreizen besonders empfindliche Artengruppe. So können störreizbedingte Schreck- und Störfwirkungen zu verändertem Verhalten (z.B. Unterbrechung der Nahrungsaufnahme) oder zu Fluchtreaktionen führen und so die Energiebilanz der Tiere (z. B. bei Brut, Überwinterung oder während des Vogelzugs) negativ beeinflussen und u.U. die Population beeinträchtigen. Störungsbedingte Fluchtreaktionen brütender oder Junge führender Elterntiere können die Gelege- und Jungtierversluste stark erhöhen. Akustische und optische Störfwirkungen können zu veränderten Aktivitätsmustern und Raumnutzung und somit u.U. zur Revieraufgabe führen. Weiterhin kann die innerartliche Kommunikation durch Schallemissionen überdeckt oder erschwert werden. Als Folge indirekter Störreize können sich die Überlebenswahrscheinlichkeit von Individuen verringern, Teilhabitate entwertet werden, Bruten verloren gehen, und über den Rückgang der Bestände lokale Populationen beeinträchtigt oder ausgelöscht werden.		



Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung Industriegebiet und Sondergebiet Holzimpulszentrum Torgau	Vorhabenträger Mercer Torgau GmbH und Co. KG	Betroffene Art Schafstelze (<i>Motacilla flava</i>)
Die Empfindlichkeit gegenüber indirekten Störreizen kann auf Individuen- und Populationsebene Lern- und Gewöhnungseffekten unterliegen, die abhängig von Konstanz/Berechenbarkeit der Störquelle, Habitatstruktur oder Aufenthaltsdauer unterschiedlich ausgeprägt sind. (www.ffh-vp-info.de) Gefährdungen durch Habitatverlust (Verlust und Entwertung geeigneter Steilwände) und Verlust insektenreicher Nahrungsflächen und Störung am Brutplatz. (ffh-vp-info.de)		
Verbreitung Verbreitung in Deutschland: 36.000 – 57.000 BP (2011-2016), stabiler 36-Jahrestrend (GERLACH et al. 2019) Verbreitung in Sachsen: 3.000 – 6.000 BP (2016), Brutvogel der Feldflur des sächsischen Tieflandes unterhalb 200 m ü. NN (nur sporadisch bis etwa 400 m ü. NN). Die höchsten Dichten werden in Nordsachsen erreicht, hier vor allem in der Elbeniederung und im Delitzscher Ackerland. Verbreitung im Untersuchungsraum: ☒ Vorkommen nachgewiesen ☒ Vorkommen potenziell möglich Nachweis 2012: 1 BP außerhalb des aktuellen BR Worst-case - Potentialanalyse 2024: Vorkommen und Brut in 5 Biototypen mit geplanten Eingriffen möglich: II-3, IV-2, V-1, V-2, VII		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Entnahme, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der vorhabenbedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? ☒ Ja ☐ Nein Entstehen vorhabenbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (Signifikante Erhöhung)? ☐ Ja ☒ Nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
V 1 – Ökologische Baubegleitung (ÖBB) V 2 – Bauzeitenregelung – Baufeldräumung V3 – Vergrämuungsmaßnahmen Boden- und Gebüschbrüter (ggf.)		
Fang, Entnahme zum Schutz von Individuen (Legalausnahme gem. § 44 (5) Nr. 2 BNatSchG) ☐ Ja, i.V.m. Maßnahme Nr.: ☒ Nein In insgesamt 5 der im Rahmen der Biotopkartierung 2023 festgestellten Biototypen ist ein Vorkommen und eine Brut der Schafstelze möglich. Ein Verletzen oder Töten nicht-flügler Jungtiere, brütender Alttiere oder Gelege ist deshalb in Betracht zu ziehen. Mit dem Freistellen der Fläche und Beginn der geplanten Eingriffe außerhalb der Brutzeit (V 2) wird ein vorhabenbedingtes Verletzen oder Töten der Art und somit der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 (1) BNatSchG vermieden. Die Art kann auf angrenzende Bereiche innerhalb ihres Reviers ausweichen. Zudem werden alle Arbeiten im Zuge des Vorhabens von einer Ökologischen Baubegleitung (V 1) begleitet, die ggf. operativ weitere Maßnahmen zu Schutz und Vermeidung einleitet, wie ggf. wirksame Vergrämuungsmaßnahmen (V3) im Baufeld, um Neuansiedlungen zu vermeiden. Eine Fallen-/ Barrierewirkung besteht dagegen nicht, da die Art Hindernisse leicht überfliegen und Gefahren flexibel ausweichen kann.		
Der Verbotstatbestand tritt vorhabenbedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein		
b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzuchs-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert)? ☐ Ja ☒ Nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
V 1 – Ökologische Baubegleitung (ÖBB) V 2 – Bauzeitenregelung – Baufeldräumung		
☒ Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population tritt nicht ein		



Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung Industriegebiet und Sondergebiet Holzimpulszentrum Torgau	Vorhabenträger Mercer Torgau GmbH und Co. KG	Betroffene Art Schafstelze (<i>Motacilla flava</i>)
Mit einer Fluchtdistanz von 30 m zählt die Schafstelze zu den weniger lärmempfindlichen Arten (GASSNER et al. 2010: 192, modifiziert). Wird mit der Freistellung und den geplanten Eingriffen in den potentiellen Habitaten außerhalb der Brutsaison (V 2) begonnen, wird die Art wirksam im Eingriffsbereich vergrämt und kann auf störungsärmere Bereiche innerhalb des Reviers ausweichen. Zudem werden alle Arbeiten im Zuge des Vorhabens von einer Ökologischen Baubegleitung (V 1) begleitet, die ggf. operativ weitere Maßnahmen zu Schutz und Vermeidung einleitet. Durch den bereits bestehenden Betrieb des Sägewerks unterliegt die Art bereits jetzt einer anlage- und betriebsbedingten Störung, sodass eine Habituation anzunehmen ist.		
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein		
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ Ja ☐ Nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
V 1 – Ökologische Baubegleitung (ÖBB) V 2 – Bauzeitenregelung – Baufeldräumung CEF/FCS 6 - Erhalt/Anlage halboffener Strukturen CEF/FCS 7 - Anlage von Dachbegrünung (Trockenrasen) CEF/FCS 12 - Kompensation Trockenrasenflächen		
☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Die Art errichtet ihr Nest jährlich neu. Um den Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 (3) BNatSchG zu vermeiden, ist der Eingriff, einschl. Freistellung der Fläche, außerhalb der Brutzeit (V 2) zu beginnen und über die Dauer der Maßnahme wirksam zu vergrämen. Zudem werden alle Arbeiten im Zuge des Vorhabens von einer Ökologischen Baubegleitung (V 1) begleitet, die ggf. operativ weitere Maßnahmen zu Schutz und Vermeidung einleitet. Die Art kann so auf angrenzende Bereiche innerhalb ihres Reviers ausweichen. Weiterhin wird im Rahmen der Maßnahme CEF/FCS6 „Erhalt/Anlage halboffener Strukturen“ sowie CEF/FCS 7 „Anlage von Dachbegrünung (Trockenrasen)“ (Nahrungshabitat) und CEF/FCS 12 „Kompensation Trockenrasenflächen“ (Bruthabitat) geeignete Habitate für die Art erhalten bzw. strukturell aufgewertet. Eine Lebensstättenschädigung tritt nicht ein.		
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein		
d) Abschließende Bewertung		
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?	☒ Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit. ☐ Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.	

Anlage 1.24 Schwarzkehlchen

Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung Industriegebiet und Sondergebiet Holzimpulszentrum Torgau	Vorhabenträger Mercer Torgau GmbH und Co. KG	Betroffene Art Schwarzkehlchen (<i>Saxicola rubicola</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus ☐ streng geschützt ☐ Art nach Anh. A der EGArtSchVO ☐ Art nach Anh. I VS-RL ☒ Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV ☒ besonders geschützt ☐ Art nach Anh. B der EGArtSchVO ☒ Europäische Vogelart ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV		
Gefährdungsstatus ☒ Rote Liste Deutschland: * ☒ Rote Liste Sachsen: *		Einstufung des Erhaltungszustandes ☒ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen [2], [8], [9], [13] Das Schwarzkehlchen besiedelt offene bis halboffene Lebensräume mit niedriger, nicht zu dichter Vegetation sowie Sitz- und Singwarten (z. B. Brachen, Ödländer, Abgrabungsgebiete, Kippen, Sukzessions- und Ruderalflächen, Saumbiotop, Moorränder, Weinberge, Kahlschläge, Heiden). Vielerorts werden wärmebegünstigte, trockene Standorte bevorzugt, das Schwarzkehlchen kommt aber auch in Grabenniederungen, Auen und Marschen vor. Als Bodenbrüter baut es sein Nest in kleinen Vertiefungen nach oben abgesichert (z. B. unter Grasbüscheln), bevorzugt an Böschungen. Das Schwarzkehlchen lebt meist in saisonaler Monogamie, es gibt aber auch Umpaarungen nach der 1. Brut. Es finden 2-4 Jahresbruten statt (selten Schachtelbruten) mit jeweils 3-6 Eiern. Die Brutdauer beträgt 12-14 Tage und die Nestlingsdauer 14-16 Tage. Als Nahrung dient ein breites Spektrum an Insekten und anderen Wirbellosen. Das Schwarzkehlchen ist ein Teil- und Kurzstreckenzieher. Die Brutvögel Mitteleuropas ziehen fast alle in den Mittelmeerraum, seltener nach West- und Südwest-Europa. Die Süd-Grenze des Überwinterungsgebietes reicht bis zu den Kanaren, den Oasen der Sahara und Ägypten. Die Fluchtdistanz beträgt 40m [8]. Schwerpunktlebensräume des Schwarzkehlchens in Sachsen sind meist trockene offene bis halboffene Habitate der Braunkohle-Bergbaufolgelandschaften und (ehemaligen) Truppenübungsplätze. Besiedelt werden auch wärmebegünstigte Standorte der Niederungsgebiete und Flusstäler im Tiefland (überwiegend < 200 m ü. NN). Bruthabitate sind locker oder spärlich mit kleineren Gehölzen bestandene Brachen, Ränder von Abgrabungen, Kippen, Sukzessions- und Ruderalflächen, Trockenrasen, Frühstadien von Aufforstungen bzw. Gehölzpflanzungen sowie ungenutzte Saumstrukturen in der Feldflur, an Gewässern und an Verkehrswegen. In der Krautschicht finden sich nicht selten Rainfarn, Beifuß, Johanniskraut und Hornklee. Wichtige Habitatbestandteile sind erhöhte Sitz- und Singwarten (größere Einzelstauden, Büsche, zerstreute Pioniergehölze, Zäune um Gehölzpflanzungen) sowie kurzrasige und vegetationsarme Flächen zur Nahrungssuche. <u>Fortpflanzungsstätten</u>: Die Fortpflanzungsstätte ist das Brutrevier. Dieses ist 0,3 bis über 3 ha groß (Flade 1994). Schwarzkehlchen sind sehr reviertreu. <u>Ruhestätten</u>: liegen zur Brutzeit im Bereich von Nest und Nestumgebung. Die Art ruht am Boden, in der Bodenvegetation, im üppigen Pflanzenwuchs oder im Buschwerk (Stiefel 1979). Vögel gelten grundsätzlich als eine gegenüber indirekten (v.a. akustischen und optischen) Störreizen besonders empfindliche Artengruppe. So können störreizbedingte Schreck- und Störfwirkungen zu verändertem Verhalten (z.B. Unterbrechung der Nahrungsaufnahme) oder zu Fluchtreaktionen führen und so die Energiebilanz der Tiere (z. B. bei Brut, Überwinterung oder während des Vogelzugs) negativ beeinflussen und u.U. die Population beeinträchtigen. Störungsbedingte Fluchtreaktionen brütender oder Junge führender Elterntiere können die Gelege- und Jungtierversluste stark erhöhen. Akustische und optische Störfwirkungen können zu veränderten Aktivitätsmustern und Raumnutzung und somit u.U. zur Revieraufgabe führen. Weiterhin kann die innerartliche Kommunikation durch Schallemissionen überdeckt oder erschwert werden. Als Folge indirekter Störreize können sich die Überlebenswahrscheinlichkeit von Individuen verringern, Teilhabitate entwertet werden, Bruten verloren gehen, und über den Rückgang der Bestände lokale Populationen beeinträchtigt oder ausgelöscht werden. Die Empfindlichkeit gegenüber indirekten Störreizen kann auf Individuen- und Populationsebene Lern- und Gewöhnungseffekten unterliegen, die abhängig von Konstanz/Berechenbarkeit der Störquelle, Habitatstruktur oder Aufenthaltsdauer unterschiedlich ausgeprägt sind. (www.fhh-vp-info.de)		



Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung Industriegebiet und Sondergebiet Holzimpulszentrum Torgau	Vorhabenträger Mercer Torgau GmbH und Co. KG	Betroffene Art Schwarzkehlchen (<i>Saxicola rubicola</i>)
Gefährdungen durch Habitatverlust (Verlust und Entwertung geeigneter Steilwände) und Verlust insektenreicher Nahrungsflächen und Störung am Brutplatz. (ffh-vp-info.de)		
Verbreitung Verbreitung in Deutschland: 37.000–66.000 Brutpaare; Zunahme im 36-Jahrestrend (GERLACH et al. 2019) Verbreitung in Sachsen: 800-1.300 BP (2016 [2]) Verbreitung im Untersuchungsraum: ☒ Vorkommen nachgewiesen ☒ Vorkommen potenziell möglich Nachweis 2012: 1 BP außerhalb des aktuellen BR Worst-case - Potentialanalyse 2024: Vorkommen und Brut in 6 Biototypen mit geplanten Eingriffen möglich: II-3, IV-2, V-1, V-2, V-3, VII		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Entnahme, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der vorhabenbedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? ☒ Ja ☐ Nein Entstehen vorhabenbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (Signifikante Erhöhung)? ☐ Ja ☒ Nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
V 1 – Ökologische Baubegleitung (ÖBB) V 2 – Bauzeitenregelung – Baufeldräumung V3 – Vergrämuungsmaßnahmen Boden- und Gebüschbrüter (ggf.)		
Fang, Entnahme zum Schutz von Individuen (Legalausnahme gem. § 44 (5) Nr. 2 BNatSchG) ☐ Ja, i.V.m. Maßnahme Nr.: ☒ Nein In insgesamt 6 der im Rahmen der Biotopkartierung 2023 festgestellten Biototypen ist ein Vorkommen und eine Brut des Schwarzkehlchens möglich. Ein Verletzen oder Töten nicht-flügger Jungtiere, brütender Alttiere oder Gelege ist deshalb in Betracht zu ziehen. Mit dem Freistellen der Fläche und Beginn der geplanten Eingriffe außerhalb der Brutzeit (V 2) wird ein vorhabenbedingtes Verletzen oder Töten der Art und somit der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 (1) BNatSchG vermieden. Die Art kann auf angrenzende Bereiche innerhalb ihres Reviers ausweichen. Zudem werden alle Arbeiten im Zuge des Vorhabens von einer Ökologischen Baubegleitung (V 1) begleitet, die ggf. operativ weitere Maßnahmen zu Schutz und Vermeidung einleitet, wie ggf. wirksame Vergrämuungsmaßnahmen (V3) im Baufeld, um Neuansiedlungen zu vermeiden. Eine Fallen-/Barrierewirkung besteht dagegen nicht, da die Art Hindernisse leicht überfliegen und Gefahren flexibel ausweichen kann. Der Verbotstatbestand tritt vorhabenbedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein		
b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert)? ☐ Ja ☒ Nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
V 1 – Ökologische Baubegleitung (ÖBB) V 2 – Bauzeitenregelung – Baufeldräumung		
☒ Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population tritt nicht ein Mit einer Fluchtdistanz von 40 m zählt das Schwarzkehlchen zu den weniger lärmempfindlichen Arten (GASSNER et al. 2010: 192, modifiziert). Wird mit der Freistellung und den geplanten Eingriffen in den potentiellen Habitaten außerhalb der Brutsaison (V 2) begonnen, wird die Art wirksam im Eingriffsbereich vergrämt und kann auf störungsärmere Bereiche innerhalb des Reviers ausweichen. Zudem werden alle Arbeiten im Zuge des Vorhabens von einer Ökologischen Baubegleitung (V 1) begleitet, die ggf. operativ weitere Maßnahmen zu		



Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung Industriegebiet und Sondergebiet Holzimpulszentrum Torgau	Vorhabenträger Mercer Torgau GmbH und Co. KG	Betroffene Art Schwarzkehlchen (<i>Saxicola rubicola</i>)
Schutz und Vermeidung einleitet. Durch den bereits bestehenden Betrieb des Sägewerks unterliegt die Art bereits jetzt einer anlage- und betriebsbedingten Störung, sodass eine Habituation anzunehmen ist.		
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein		
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ Ja ☐ Nein		
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
V 1 – Ökologische Baubegleitung (ÖBB) V 2 – Bauzeitenregelung – Baufeldräumung CEF/FCS 6 - Erhalt/Anlage halboffener Strukturen CEF/FCS 7 - Anlage von Dachbegrünung (Trockenrasen) CEF/FCS 12 - Kompensation Trockenrasenflächen		
☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt		
Die Art errichtet ihr Nest jährlich neu. Um den Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 (3) BNatSchG zu vermeiden, ist der Eingriff, einschl. Freistellung der Fläche, außerhalb der Brutzeit (V 2) zu beginnen und über die Dauer der Maßnahme wirksam zu vergrämen. Zudem werden alle Arbeiten im Zuge des Vorhabens von einer Ökologischen Baubegleitung (V 1) begleitet, die ggf. operativ weitere Maßnahmen zu Schutz und Vermeidung einleitet. Die Art kann so auf angrenzende Bereiche innerhalb ihres Reviers ausweichen. Weiterhin wird im Rahmen der Maßnahme CEF/FCS 6 „Erhalt/Anlage halboffener Strukturen“ sowie CEF/FCS 7 „Anlage von Dachbegrünung (Trockenrasen)“ (Nahrungshabitat) und CEF/FCS 12 „Kompensation Trockenrasenflächen“ (Bruthabitat) geeignete Habitate für die Art erhalten bzw. strukturell aufgewertet. Eine Lebensstättenschädigung tritt nicht ein.		
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein		
d) Abschließende Bewertung		
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?	☒ Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit. ☐ Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.	



Anlage 1.25 Schwarzmilan

Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung Industriegebiet und Sondergebiet Holzimpulszentrum Torgau	Vorhabenträger Mercer Torgau GmbH und Co. KG	Betroffene Art Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus ☒ streng geschützt ☐ Art nach Anh. A der EGArtSchVO ☐ Art nach Anh. I VS-RL ☒ Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV ☐ besonders geschützt ☐ Art nach Anh. B der EGArtSchVO ☒ Europäische Vogelart ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV		
Gefährdungsstatus ☐ Rote Liste Deutschland: * ☐ Rote Liste Sachsen: *		Einstufung des Erhaltungszustandes ☒ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen [2], [8], [9], [13] <u>Habitatansprüche</u>: Feldgehölze aller Größen, Waldreste, an Waldrändern, häufig mit räumlicher Beziehung zu Gewässern; Baumreihen der Offenlandschaft, Parks, Siedlungsrand, auch stärkere Besiedlung der offenen Agrarlandschaft hier neben dem Rotmilan zunehmend Charakterart. Nahrungssuche: Deponien aller Art, <u>Fortpflanzungsstätten</u>: Brutplatz bzw. Neststandort (Horstbaum) ebenso Ausweichhorste in der näheren Umgebung; <u>Ruhestätten</u>: zur Brutzeit im Bereich des Brutplatzes (Horst, Horstbaum) oder in dessen näherer Umgebung (Schlafbäume in Horstnähe). Auch außerhalb der Brutzeit werden Tagesruhe- und Schlafbäume genutzt. Nach der Brutzeit und vor allem während des Herbstzuges finden sich Schlafplatzgemeinschaften zusammen (oft gemeinsam mit Rotmilan), die meist in Altbaumbeständen (Feldgehölze, Baumreihen, Waldränder) übernachten. <u>Artspezifisches Verhalten</u>: Langstreckenzieher, Ankunft Mitte März bis Mitte April, Nest auf Bäumen an Waldrändern, Feldgehölzen, Baumreihen, Brutzeit Anfang April bis Mitte Mai, 1 Jahresbrut, Brutdauer 31 bis 32 Tage, Nestlingsdauer 42 bis 45 Tage; <u>Fluchtdistanz</u>: 300 m <u>Allgemeine Gefährdungsursachen</u>: Verlust an Nistplätzen, Verinselung, besonders störungsempfindliche Art Vögel gelten grundsätzlich als eine gegenüber indirekten (v.a. akustischen und optischen) Störreizen besonders empfindliche Artengruppe. So können störreizbedingte Schreck- und Störwirkungen zu verändertem Verhalten (z.B. Unterbrechung der Nahrungsaufnahme) oder zu Fluchtreaktionen führen und so die Energiebilanz der Tiere (z. B. bei Brut, Überwinterung oder während des Vogelzugs) negativ beeinflussen und u.U. die Population beeinträchtigen. Störungsbedingte Fluchtreaktionen brütender oder Junge führender Elterntiere können die Gelege- und Jungtierversluste stark erhöhen. Akustische und optische Störwirkungen können zu veränderten Aktivitätsmustern und Raumnutzung und somit u.U. zur Revieraufgabe führen. Weiterhin kann die innerartliche Kommunikation durch Schallemissionen überdeckt oder erschwert werden. Als Folge indirekter Störreize können sich die Überlebenswahrscheinlichkeit von Individuen verringern, Teilhabitate entwertet werden, Bruten verloren gehen, und über den Rückgang der Bestände lokale Populationen beeinträchtigt oder ausgelöscht werden. Die Empfindlichkeit gegenüber indirekten Störreizen kann auf Individuen- und Populationsebene Lern- und Gewöhnungseffekten unterliegen, die abhängig von Konstanz/Berechenbarkeit der Störquelle, Habitatstruktur oder Aufenthaltsdauer unterschiedlich ausgeprägt sind. (www.ffh-vp-info.de) Gefährdungen durch Habitatverlust (Verlust und Entwertung geeigneter Steilwände) und Verlust insektenreicher Nahrungsflächen und Störung am Brutplatz. (ffh-vp-info.de)		
Verbreitung Verbreitung in Deutschland: 6.500 – 9.500 BP (2011-2016), stabiler 36-Jahrestrend (GERLACH et al. 2019) Verbreitung in Sachsen: 700 – 900 BP (2016) Verbreitung im Untersuchungsraum: ☐ Vorkommen nachgewiesen ☒ Vorkommen potenziell möglich		
Kein Nachweis 2012 Worst-case - Potentialanalyse 2024 : Vorkommen und Brut in 4 Biototypen mit geplanten Eingriffen möglich: II-1, II-3, (III-1, III-2 III-3), IV-1, VI		



Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung Industriegebiet und Sondergebiet Holzimpulszentrum Torgau	Vorhabenträger Mercer Torgau GmbH und Co. KG	Betroffene Art Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Entnahme, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der vorhabenbedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?		☒ Ja ☐ Nein
Entstehen vorhabenbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (Signifikante Erhöhung)?		☐ Ja ☒ Nein
☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
V 1 – Ökologische Baubegleitung (ÖBB)		
V 2 – Bauzeitenregelung – Baufeldräumung		
V 4 – Ökologische Fällkontrolle einschließlich Horstkontrolle		
Fang, Entnahme zum Schutz von Individuen (Legalausnahme gem. § 44 (5) Nr. 2 BNatSchG)		☐ Ja, i.V.m. Maßnahme Nr.: ☒ Nein
In 4 der im Rahmen der Biotopkartierung 2023 festgestellten Biotoptypen ist ein Vorkommen und eine Brut des Schwarzmilans möglich. Ein Verletzen oder Töten nicht-flügger Jungtiere, brütender Alttiere oder Gelege ist deshalb in Betracht zu ziehen. Mit dem Freistellen der Fläche und Beginn der geplanten Eingriffe außerhalb der Brutzeit (V 2) wird ein vorhabenbedingtes Verletzen oder Töten der Art und somit der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 (1) BNatSchG vermieden. Weiterhin wird durch eine ökologische Fällbegleitung inklusive Horstkontrolle (V 4) die Anzahl ggf. vorhandener und genutzter Horste im Eingriffsbereich und der Umgebung festgestellt. Mit der Entfernung von Gehölzen wird weiterhin eine wirksame Vergrämung der höhlenbrütenden Art erreicht. Die o.g. Arten können auf angrenzende Bereiche innerhalb ihres Reviers ausweichen. Zudem werden alle Arbeiten im Zuge des Vorhabens von einer Ökologischen Baubegleitung (V 1) begleitet, die ggf. operativ weitere Maßnahmen zu Schutz und Vermeidung einleitet. Eine Fallen-/ Barrierewirkung besteht dagegen nicht, da die Art Hindernisse leicht überfliegen und Gefahren flexibel ausweichen kann.		
Der Verbotstatbestand tritt vorhabenbedingt (trotz Maßnahmen) ein.		☐ Ja ☒ Nein
b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert)?		☐ Ja ☒ Nein
☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
V 1 – Ökologische Baubegleitung (ÖBB)		
V 2 – Bauzeitenregelung – Baufeldräumung		
V 4 – Ökologische Fällkontrolle einschließlich Horstkontrolle		
☒ Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population tritt nicht ein		
Mit einer Fluchtdistanz von 300 m zählt der Schwarzmilan zu den sehr lärmempfindlichen Arten (GASSNER et al. 2010: 192, modifiziert). Wird mit der Freistellung und den geplanten Eingriffen in den potentiellen Habitaten außerhalb der Brutsaison (V 2) begonnen, wird die Art wirksam im Eingriffsbereich vergrämt und kann auf störungsärmere Bereiche innerhalb des Reviers ausweichen. Weiterhin wird durch eine ökologische Fällbegleitung inklusive Horstkontrolle (V 4) die Anzahl ggf. vorhandener und genutzter Horste im Eingriffsbereich und der Umgebung festgestellt. Zudem werden alle Arbeiten im Zuge des Vorhabens von einer Ökologischen Baubegleitung (V 1) begleitet, die ggf. operativ weitere Maßnahmen zu Schutz und Vermeidung einleitet. Durch den bereits bestehenden Betrieb des Sägewerks unterliegt die Art bereits jetzt einer anlage- und betriebsbedingten Störung, sodass eine Habituation anzunehmen ist.		
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein.		☐ Ja ☒ Nein
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?		☒ Ja ☐ Nein



Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung Industriegebiet und Sondergebiet Holzimpulszentrum Torgau	Vorhabenträger Mercer Torgau GmbH und Co. KG	Betroffene Art Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)
☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
V 1 – Ökologische Baubegleitung (ÖBB) V 2 – Bauzeitenregelung – Baufeldräumung V 4 – Ökologische Fällkontrolle einschließlich Horstkontrolle CEF 5 - Erhalt des Eichenwaldes und Fläche nördlich des Forstweges als Wald- bzw. Grünfläche CEF/FCS 6 - Erhalt/Anlage halboffener Strukturen CEF/FCS 10 - Prädationsschutz an festgestellten Horsten und/oder Ausbringung künstlicher Horste CEF/FCS 11 - Waldumwandlungsflächen		
☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Die Fortpflanzungsstätte des Schwarzmilans ist der Brutplatz bzw. Neststandort (Horstbaum) sowie Ausweichhorste in der näheren Umgebung. Ruhestätten liegen zur Brutzeit im Bereich des Brutplatzes (Horst, Horstbaum) oder in dessen näherer Umgebung (Schlafbäume in Horstnähe). Auch außerhalb der Brutzeit werden Tagesruhe- und Schlafbäume genutzt. Nach der Brutzeit und vor allem während des Herbstzuges finden sich Schlafplatzgemeinschaften zusammen (oft gemeinsam mit Rotmilan), die meist in Altbaumbeständen (Feldgehölze, Baumreihen, Waldränder) übernachten. Um den Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 (3) BNatSchG zu vermeiden, ist der Eingriff, einschl. Gehölzfällungen, außerhalb der Brutzeit (V 2) zu beginnen. Zudem werden alle Arbeiten im Zuge des Vorhabens von einer Ökologischen Baubegleitung (V 1) begleitet, die ggf. operativ weitere Maßnahmen zu Schutz und Vermeidung einleitet. Um den Verlust ggf. im Rahmen der Horstkontrolle (V 4) festgestellter Horste im Eingriffsbereich zu kompensieren, kann an weiterbestehenden Horsten in der Umgebung ein Prädationsschutz angebracht oder künstliche Horste (CEF/FCS 10) errichtet werden, um den Gesamterhaltungszustand der lokalen Population zu stützen. Die Art kann so auf angrenzende Bereiche innerhalb ihres Reviers ausweichen. Weiterhin werden im Rahmen der Maßnahmen CEF 5 „Erhalt des Eichenwaldes und Fläche nördlich des Forstweges als Wald- bzw. Grünfläche“, CEF/FCS 6 „Erhalt/Anlage halboffener Strukturen“ und CEF/FCS 11 „Waldumwandlungsflächen“ geeignete Habitate für die Art erhalten bzw. strukturell aufgewertet. Eine Lebensstättenschädigung tritt nicht ein. Eine Lebensstättenschädigung tritt somit nicht ein.		
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein		
d) Abschließende Bewertung		
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?	☒ Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit. ☐ Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.	

Anlage 1.26 Schwarzspecht

Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung Industriegebiet und Sondergebiet Holzimpulszentrum Torgau	Vorhabenträger Mercer Torgau GmbH und Co. KG	Betroffene Art Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus ☒ streng geschützt ☐ Art nach Anh. A der EGArtSchVO ☒ Art nach Anh. I VS-RL ☒ Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV ☐ besonders geschützt ☐ Art nach Anh. B der EGArtSchVO ☒ Europäische Vogelart ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV		
Gefährdungsstatus ☒ Rote Liste Deutschland: V ☐ Rote Liste Sachsen: *		Einstufung des Erhaltungszustandes ☒ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen [2], [4], [8] <u>Habitatansprüche:</u> Ausgedehnte Misch- und Nadelwälder mit Altholzanteil (gern alte Buchen), besiedelt bei ausreichender Größe und Struktur (Alt- und Totholz, moderne Baumstümpfe) fast alle Waldarten; <u>Fortpflanzungsstätten:</u> selbstgebaute Höhlen, die jahrelang genutzt werden können. Weitere Fortpflanzungsaktivitäten wie Balz, Paarung und erste Flugversuche der Jungen finden schwerpunktmäßig in der näheren Umgebung des Höhlenbaumes statt. Die Fortpflanzungsstätte umfasst daher den aktuell genutzten Höhlenbaum (oder das Revierzentrum) und dessen unmittelbare Umgebung (geeignete Gehölzbestände, z. B. Altbucheneinseln) (LANUV 2016). <u>Ruhestätten:</u> I.A. übernachten Schwarzspechte einzeln, in ehemaligen Bruthöhlen bzw. nutzen auch Höhlen, die den Anforderungen an eine Bruthöhle nicht genügen. Meist hat ein Schwarzspecht eine „Hauptschlafhöhle“, welche über Monate oder Jahre genutzt wird und einige Ausweichhöhlen. Als Ruhestätte gelten für den Schwarzspecht geeignete Baumhöhlen innerhalb des Reviers (LANUV 2016). Bäume mit regelmäßig genutzten Schlafhöhlen können bis 3 km von der Bruthöhle entfernt sein (Stiefel 1979). <u>Artspezifisches Verhalten:</u> Standvogel, Reviermarkierung ab Mitte, Legebeginn ab Ende März bis Anfang/Ende Mai, 1 Jahresbrut, Nachgelege, Brutdauer 12-14 Tage, Nestlingsdauer 27-28 Tage, Junge werden bis 1 Monat nach Ausfliegen gefüttert, tagaktiv; Fluchtdistanz: 60 m <u>Allgemeine Gefährdungsursachen:</u> Verlust von Höhlenbäumen, Erholungsdruck Vögel gelten grundsätzlich als eine gegenüber indirekten (v.a. akustischen und optischen) Störreizen besonders empfindliche Artengruppe. So können störreizbedingte Schreck- und Störwirkungen zu verändertem Verhalten (z.B. Unterbrechung der Nahrungsaufnahme) oder zu Fluchtreaktionen führen und so die Energiebilanz der Tiere (z. B. bei Brut, Überwinterung oder während des Vogelzugs) negativ beeinflussen und u.U. die Population beeinträchtigen. Störungsbedingte Fluchtreaktionen brütender oder Junge führender Elterntiere können die Gelege- und Jungtierversluste stark erhöhen. Akustische und optische Störwirkungen können zu veränderten Aktivitätsmustern und Raumnutzung und somit u.U. zur Revieraufgabe führen. Weiterhin kann die innerartliche Kommunikation durch Schallemissionen überdeckt oder erschwert werden. Als Folge indirekter Störreize können sich die Überlebenswahrscheinlichkeit von Individuen verringern, Teilhabitate entwertet werden, Bruten verloren gehen, und über den Rückgang der Bestände lokale Populationen beeinträchtigt oder ausgelöscht werden. Die Empfindlichkeit gegenüber indirekten Störreizen kann auf Individuen- und Populationsebene Lern- und Gewöhnungseffekten unterliegen, die abhängig von Konstanz/Berechenbarkeit der Störquelle, Habitatstruktur oder Aufenthaltsdauer unterschiedlich ausgeprägt sind. (www.ffh-vp-info.de) Gefährdungen durch Habitatverlust (Verlust und Entwertung geeigneter Steilwände) und Verlust insektenreicher Nahrungsflächen und Störung am Brutplatz. (ffh-vp-info.de)		
Verbreitung Verbreitung in Deutschland: 32.000 – 51.000 BP (2011-2016), stabiler 36-Jahrestrend (GERLACH et al. 2019) Verbreitung in Sachsen: 1400 – 2000 BP (2016) Verbreitung im Untersuchungsraum: ☒ Vorkommen nachgewiesen ☐ Vorkommen potenziell möglich		

Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung Industriegebiet und Sondergebiet Holzimpulszentrum Torgau	Vorhabenträger Mercer Torgau GmbH und Co. KG	Betroffene Art Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)
Kein Nachweis 2012 Worst-case - Potentialanalyse 2024: Vorkommen und Brut in 2 Biotoptypen mit geplanten Eingriffen möglich: II-1, (III-2), VI		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Entnahme, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der vorhabenbedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? ☒ Ja ☐ Nein		
Entstehen vorhabenbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (Signifikante Erhöhung)? ☐ Ja ☒ Nein		
☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
V 1 – Ökologische Baubegleitung (ÖBB) V 2 – Bauzeitenregelung – Baufeldräumung V 4 – Ökologische Fällkontrolle		
Fang, Entnahme zum Schutz von Individuen (Legalausnahme gem. § 44 (5) Nr. 2 BNatSchG) ☐ Ja, i.V.m. Maßnahme Nr.: ☒ Nein		
In zwei der im Rahmen der Biotopkartierung 2023 festgestellten Biotoptypen mit höhlenhöfigen Gehölzen ist ein Vorkommen und eine Brut des Schwarzspechtes möglich. Ein Verletzen oder Töten nicht-flügger Jungtiere, brütender Alttiere oder Gelege ist deshalb in Betracht zu ziehen. Mit dem Freistellen der Fläche und Beginn der geplanten Eingriffe außerhalb der Brutzeit (V 2) wird ein vorhabenbedingtes Verletzen oder Töten der Art und somit der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 (1) BNatSchG vermieden. Weiterhin wird durch eine ökologische Fällbegleitung (V 4) die Anzahl genutzter und somit zu ersetzender Bruthöhlen festgestellt. Mit der Entfernung von Gehölzen und anderer Vegetation wird weiterhin eine wirksame Vergrämung der höhlenbrütenden Art erreicht. Die o.g. Arten können auf angrenzende Bereiche innerhalb ihres Reviers ausweichen. Zudem werden alle Arbeiten im Zuge des Vorhabens von einer Ökologischen Baubegleitung (V 1) begleitet, die ggf. operativ weitere Maßnahmen zu Schutz und Vermeidung einleitet. Eine Fallen-/ Barrierewirkung besteht dagegen nicht, da die Art Hindernisse leicht überfliegen und Gefahren flexibel ausweichen kann.		
Der Verbotstatbestand tritt vorhabenbedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein		
b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert)? ☐ Ja ☒ Nein		
☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
V 1 – Ökologische Baubegleitung (ÖBB) V 2 – Bauzeitenregelung – Baufeldräumung		
☒ Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population tritt nicht ein		
Mit einer Fluchtdistanz von 60 m zählt der Brachpieper zu den lärmempfindlichen Arten (GASSNER et al. 2010: 192, modifiziert). Wird mit der Freistellung und den geplanten Eingriffen in den potentiellen Habitaten außerhalb der Brutsaison (V 2) begonnen, wird die Art wirksam im Eingriffsbereich vergrämt und kann auf störungsärmere Bereiche innerhalb des Reviers ausweichen. Zudem werden alle Arbeiten im Zuge des Vorhabens von einer Ökologischen Baubegleitung (V 1) begleitet, die ggf. operativ weitere Maßnahmen zu Schutz und Vermeidung einleitet. Durch den bereits bestehenden Betrieb des Sägewerks unterliegt die Art bereits jetzt einer anlage- und betriebsbedingten Störung, sodass eine Habituation anzunehmen ist.		
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein		
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ Ja ☐ Nein		



Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung Industriegebiet und Sondergebiet Holzimpulszentrum Torgau	Vorhabenträger Mercer Torgau GmbH und Co. KG	Betroffene Art Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
V 1 – Ökologische Baubegleitung (ÖBB) V 2 – Bauzeitenregelung – Baufeldräumung V 4 – Ökologische Fällkontrolle CEF/FCS 1 – Errichtung von Totholzpyramiden/-wällen/-hochstubben CEF/FCS 2 – Ausbringung Nist-/Fledermauskästen CEF 5 – Erhalt des Eichenwaldes und Fläche nördlich des Forstweges als Wald- bzw. Grünfläche CEF/FCS 11 – Waldumwandlungsflächen		
☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt I.A. übernachten Schwarzspechte einzeln, in ehemaligen Bruthöhlen bzw. nutzen auch Höhlen, die den Anforderungen an eine Bruthöhle nicht genügen. Meist hat ein Schwarzspecht eine „Hauptschlafhöhle“, welche über Monate oder Jahre genutzt wird und einige Ausweichhöhlen. Um den Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 (3) BNatSchG zu vermeiden, ist der Eingriff, einschl. Freistellung der Fläche, außerhalb der Brutzeit (V 2) zu beginnen. Zudem werden alle Arbeiten im Zuge des Vorhabens von einer Ökologischen Baubegleitung (V 1) begleitet, die ggf. operativ weitere Maßnahmen zu Schutz und Vermeidung einleitet. Weiterhin wird durch eine ökologische Fällbegleitung (V 4) die Anzahl genutzter und somit zu ersetzender Bruthöhlen festgestellt. Durch die Entfernung geeigneter Brutbäume im VG wird die Art wirksam vergrämt. Die Art kann so auf angrenzende Bereiche innerhalb ihres Reviers ausweichen. Weiterhin werden im Rahmen der Maßnahmen CEF/FCS 1 „Errichtung von Totholzpyramiden/-wällen/-hochstubben“ und CEF/FCS 2 „Ausbringung Nist-/Fledermauskästen“ sowie CEF 5 „Erhalt des Eichenwaldes und Fläche nördlich des Forstweges als Wald- bzw. Grünfläche“ und CEF/FCS 11 „Waldumwandlungsflächen“ geeignete Brutstrukturen bzw.-habitate für die Art erhalten bzw. strukturell aufgewertet. Eine Lebensstättenschädigung tritt nicht ein.		
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein		
d) Abschließende Bewertung		
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?	☒ Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit. ☐ Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.	

Anlage 1.27 Sperber

Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung Industriegebiet und Sondergebiet Holzimpulszentrum Torgau	Vorhabenträger Mercer Torgau GmbH und Co. KG	Betroffene Art Sperber (<i>Accipiter nisus</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus ☒ streng geschützt ☐ besonders geschützt ☐ Art nach Anh. A der EGArtSchVO ☐ Art nach Anh. B der EGArtSchVO ☐ Art nach Anh. I VS-RL ☒ Europäische Vogelart ☒ Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV		
Gefährdungsstatus ☒ Rote Liste Deutschland: * ☒ Rote Liste Sachsen: u		Einstufung des Erhaltungszustandes ☒ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen [2], [8], [9], [10], [11], [13] <u>Habitatansprüche:</u> brütet in abwechslungsreichen gehölzreichen Landschaften mit ausreichendem Kleinvogelangebot (Nahrung 90% Singvögel); Brutplätze häufig in jüngeren Nadelholzbeständen (z. B. Fichte, Lärche). Das Nest wird vor allem in Bäumen mit horizontalen Seitenästen gebaut (meist im Bereich begrünter Äste in 7-12 m Höhe). Bevorzugt: halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich kommt er auch in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen vor. Insgesamt kann ein Brutpaar ein Jagdgebiet von 4 bis 7 km² beanspruchen. Die Brutplätze befinden sich meist in Nadelbaumbeständen (v.a. in dichten Fichtenparzellen) mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit, wo das Nest in 4 bis 18 m Höhe angelegt wird. <u>Fortpflanzungsstätte:</u> Neststandort (Horstbaum) einschließlich der näheren Nestumgebung in der Fortpflanzungsaktivitäten wie Balz, Paarung, Fütterung und erste Flugversuche der Jungen schwerpunktmäßig stattfinden (ca. 100m-Umkreis). Oft finden sich mehrere Nester (neben dem aktuellen auch vorjährige) nahe beieinander, der strukturell geeignete Nestbaumbestand sollte in seiner Gesamtheit als Fortpflanzungsstätte angesehen werden. <u>Ruhestätten:</u> Während der Brutzeit übernachten die Tiere im Nest oder in Nadelbäumen in Nestnähe, die Ruhestätten liegen also innerhalb der Fortpflanzungsstätte. Sperber schlafen meist einzeln (Stiefel 1979). <u>Artspezifisches Verhalten:</u> Der Gipfel des Frühjahrsdurchzuges liegt im März. Der Nestbau in Sachsen beginnt ab Mitte März (meist April). Die Eier werden Mitte April bis Mitte Mai gelegt. Spätbruten (mit Eiablage bis Ende Juni) sind sehr selten. Der Sperber lebt in monogamer Saisonehe (längere Partnertreue ist aber nachgewiesen) und bleibt häufig seinem Brutplatz treu, allerdings wird fast alljährlich (überwiegend vom Weibchen) ein neues Nest gebaut. In der Regel findet eine Jahresbrut mit meist 4-6 Eiern statt. Das Weibchen brütet allein; Brutdauer: 37-40 Tage, Nestlingsdauer: 25-30 Tage; <u>Fluchtdistanz:</u> 150 m [11] <u>Allgemeine Gefährdungsursachen:</u> Neben rücksichtsloser Verfolgung bis etwa Mitte des 20. Jh. führten ab den 1960er Jahren die Auswirkungen des Einsatzes bestimmter Pestizide in der Land- und Forstwirtschaft zur Abnahme der Eischalendicke und Zunahme des Anteils erfolgloser Bruten. Diesen Zusammenhang belegen auch Untersuchungen aus Sachsen (GEDEON & OEHME 1993, WEBER et al. 1997). Gleichzeitig konnten WEBER et al. (2001) zeigen, dass die Schadstoffbelastung ab den 1990er Jahren deutlich nachgelassen hat. Sperber sind zu einem erheblichen Teil Anflugopfer (O. ZINKE u. a.) und neben anderen Greifvogelarten Opfer illegalen Abschusses und Fanges (HEGEMANN & KNÜWER 2005, HIRSCHFELD 2010). Vögel gelten grundsätzlich als eine gegenüber indirekten (v.a. akustischen und optischen) Störreizen besonders empfindliche Artengruppe. So können störreizbedingte Schreck- und Störwirkungen zu verändertem Verhalten (z.B. Unterbrechung der Nahrungsaufnahme) oder zu Fluchtreaktionen führen und so die Energiebilanz der Tiere (z. B. bei Brut, Überwinterung oder während des Vogelzugs) negativ beeinflussen und u.U. die Population beeinträchtigen. Störungsbedingte Fluchtreaktionen brütender oder Junge führender Elterntiere können die Gelege- und Jungtierversluste stark erhöhen. Akustische und optische Störwirkungen können zu veränderten Aktivitätsmustern und Raumnutzung und somit u.U. zur Revieraufgabe führen. Weiterhin kann die innerartliche Kommunikation durch Schallemissionen überdeckt oder erschwert werden.		

Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung Industriegebiet und Sondergebiet Holzimpulszentrum Torgau	Vorhabenträger Mercer Torgau GmbH und Co. KG	Betroffene Art Sperber (<i>Accipiter nisus</i>)
Als Folge indirekter Störreize können sich die Überlebenswahrscheinlichkeit von Individuen verringern, Teilhabitate entwertet werden, Bruten verloren gehen, und über den Rückgang der Bestände lokale Populationen beeinträchtigt oder ausgelöscht werden. Die Empfindlichkeit gegenüber indirekten Störreizen kann auf Individuen- und Populationsebene Lern- und Gewöhnungseffekten unterliegen, die abhängig von Konstanz/Berechenbarkeit der Störquelle, Habitatstruktur oder Aufenthaltsdauer unterschiedlich ausgeprägt sind. (www.ffh-vp-info.de) Gefährdungen durch Habitatverlust (Verlust und Entwertung geeigneter Steilwände) und Verlust insektenreicher Nahrungsflächen und Störung am Brutplatz. (ffh-vp-info.de)		
Verbreitung Verbreitung in Deutschland: 21.000 – 33.000 BP (2011-2016), zunehmender 36-Jahrestrend (GERLACH et al. 2019) Verbreitung in Sachsen: 1.000 – 1.400 BP (2016) Verbreitung im Untersuchungsraum: ☐ Vorkommen nachgewiesen ☒ Vorkommen potenziell möglich Kein Nachweis 2012 Worst-case - Potentialanalyse 2024: Vorkommen und Brut in 4 Biototypen mit geplanten Eingriffen möglich: II-1, II-3, (III-1, III-2 III-3), IV-1, VI		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Entnahme, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der vorhabenbedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? ☒ Ja ☐ Nein Entstehen vorhabenbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (Signifikante Erhöhung)? ☐ Ja ☒ Nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
V 1 – Ökologische Baubegleitung (ÖBB) V 2 – Bauzeitenregelung – Baufeldräumung V 4 – Ökologische Fällkontrolle einschließlich Horstkontrolle		
Fang, Entnahme zum Schutz von Individuen (Legalausnahme gem. § 44 (5) Nr. 2 BNatSchG) ☐ Ja, i.V.m. Maßnahme Nr.: ☒ Nein In 4 der im Rahmen der Biotopkartierung 2023 festgestellten Biototypen ist ein Vorkommen und eine Brut des Sperbers möglich. Ein Verletzen oder Töten nicht-flügger Jungtiere, brütender Alttiere oder Gelege ist deshalb in Betracht zu ziehen. Mit dem Freistellen der Fläche und Beginn der geplanten Eingriffe außerhalb der Brutzeit (V 2) wird ein vorhabenbedingtes Verletzen oder Töten der Art und somit der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 (1) BNatSchG vermieden. Weiterhin wird durch eine ökologische Fällbegleitung inklusive Horstkontrolle (V 4) die Anzahl ggf. vorhandener und genutzter Horste im Eingriffsbereich und der Umgebung festgestellt. Mit der Entfernung von Gehölzen wird weiterhin eine wirksame Vergrämung der höhlenbrütenden Art erreicht. Die o.g. Arten können auf angrenzende Bereiche innerhalb ihres Reviers ausweichen. Zudem werden alle Arbeiten im Zuge des Vorhabens von einer Ökologischen Baubegleitung (V 1) begleitet, die ggf. operativ weitere Maßnahmen zu Schutz und Vermeidung einleitet. Eine Fallen-/ Barrierewirkung besteht dagegen nicht, da die Art Hindernisse leicht überfliegen und Gefahren flexibel ausweichen kann. Der Verbotstatbestand tritt vorhabenbedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein		
b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert)? ☐ Ja ☒ Nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
V 1 – Ökologische Baubegleitung (ÖBB)		

Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung Industriegebiet und Sondergebiet Holzimpulszentrum Torgau	Vorhabenträger Mercer Torgau GmbH und Co. KG	Betroffene Art Sperber (<i>Accipiter nisus</i>)
V 2 – Bauzeitenregelung – Baufeldräumung		
V 4 – Ökologische Fällkontrolle einschließlich Horstkontrolle		
☒ Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population tritt nicht ein Mit einer Fluchtdistanz von 150 m zählt der Sperber zu lärmempfindlichen Arten (GASSNER et al. 2010: 192, modifiziert). Wird mit der Freistellung und den geplanten Eingriffen in den potentiellen Habitaten außerhalb der Brutsaison (V 2) begonnen, wird die Art wirksam im Eingriffsbereich vergrämt und kann auf störungsärmere Bereiche innerhalb des Reviers ausweichen. Weiterhin wird durch eine ökologische Fällbegleitung inklusive Horstkontrolle (V 4) die Anzahl ggf. vorhandener und genutzter Horste im Eingriffsbereich und der Umgebung festgestellt. Zudem werden alle Arbeiten im Zuge des Vorhabens von einer Ökologischen Baubegleitung (V 1) begleitet, die ggf. operativ weitere Maßnahmen zu Schutz und Vermeidung einleitet. Durch den bereits bestehenden Betrieb des Sägewerks unterliegt die Art bereits jetzt einer anlage- und betriebsbedingten Störung, sodass eine Habituation anzunehmen ist.		
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein		
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ Ja ☐ Nein		
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
V 1 – Ökologische Baubegleitung (ÖBB)		
V 2 – Bauzeitenregelung – Baufeldräumung		
V 4 – Ökologische Fällkontrolle einschließlich Horstkontrolle		
CEF 5 - Erhalt des Eichenwaldes und Fläche nördlich des Forstweges als Wald- bzw. Grünfläche		
CEF/FCS 10 - Prädationsschutz an festgestellten Horsten und/oder Ausbringung künstlicher Horste		
CEF/FCS 11 - Waldumwandlungsflächen		
☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Trotz Brutplatztreue wird in der Regel jedes Jahr ein neues Nest gebaut, das dann oft nur 20 bis 100 m vom vorjährigen Horst entfernt ist (SULKAVA 1964), zwei- oder mehrmalige Benutzung eines Horstes kommt aber vor (Angaben in GLUTZ VON BLOTZHEIM et al. 1989: 428). Um den Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 (3) BNatSchG zu vermeiden, ist der Eingriff, einschl. Gehölzfällungen, außerhalb der Brutzeit (V 2) zu beginnen. Zudem werden alle Arbeiten im Zuge des Vorhabens von einer Ökologischen Baubegleitung (V 1) begleitet, die ggf. operativ weitere Maßnahmen zu Schutz und Vermeidung einleitet. Um den Verlust ggf. im Rahmen der Horstkontrolle (V 4) festgestellter Horste im Eingriffsbereich zu kompensieren, kann an weiterbestehenden Horsten in der Umgebung ein Prädationsschutz angebracht oder künstliche Horste (CEF/FCS 10) errichtet werden, um den Gesamterhaltungszustand der lokalen Population zu stützen. Die Art kann so auf angrenzende Bereiche innerhalb ihres Reviers ausweichen. Weiterhin werden im Rahmen der Maßnahmen CEF 5 „Erhalt des Eichenwaldes und Fläche nördlich des Forstweges als Wald- bzw. Grünfläche“ und CEF/FCS 11 „Waldumwandlungsflächen“ geeignete Habitate für die Art erhalten bzw. strukturell aufgewertet. Eine Lebensstättenschädigung tritt nicht ein.		
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein		
d) Abschließende Bewertung		
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?	☒ Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit. ☐ Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.	

Anlage 1.28 Sperbergrasmücke

Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung Industriegebiet und Sondergebiet Holzimpulszentrum Torgau	Vorhabenträger Mercer Torgau GmbH und Co. KG	Betroffene Art Sperbergrasmücke (<i>Sylvia nisoria</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus ☒ streng geschützt ☐ besonders geschützt ☐ Art nach Anh. A der EGArtSchVO ☐ Art nach Anh. B der EGArtSchVO ☒ Art nach Anh. I VS-RL ☒ Europäische Vogelart ☒ Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV		
Gefährdungsstatus ☒ Rote Liste Deutschland: 3 ☒ Rote Liste Sachsen: V		Einstufung des Erhaltungszustandes ☐ FV günstig / hervorragend ☒ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen [2], [8], [10], [11] <u>Habitatansprüche</u>: Reich strukturierte Kleingehölze, Hecken oder Waldränder, angrenzend an extensiv bewirtschaftete Landwirtschaftsflächen, Halbtrockenrasen oder Brachen, auch an Moorrändern und auf Waldlichtungen mit jungem Gehölzbewuchs, Präferenz für warme Standorte. <u>Fortpflanzungsstätte</u>: ist das Brutrevier. Der Raumbedarf zur Brutzeit beträgt nach Flade (1994) 1,3 bis über 7 ha. <u>Ruhestätten</u>: zur Brutzeit innerhalb des Brutreviers. Junge Grasmücken übernachten häufig zunächst im Gebüsch des Neststandorts, adulte Tiere (einzeln oder paarweise) auch in anderen Gebüsch. <u>Artspezifisches Verhalten</u>: Buschbrüter, Neststandort bodennah (0,1-1,5 m), bevorzugt dornige oder stachelige Sträucher, Einzelbrüter, 1 Jahresbrut, Nachgelege bei Verlust vor dem 5. Bebrütungstag, Gelege: 3-6(7) Eier, Brutdauer: 12-13 d, Brutzeit: M 5- A 6, Langstreckenzieher (Ankunft M 5, Abzug ab M 7); <u>Fluchtdistanz</u>: 40 m <u>Allgemeine Gefährdungsursachen</u>: Lebensraumverlust durch Umwandlung von Vorwäldern und Heiden in Nadelbaum-Monokulturen, Ausräumung des Agrarlandes, allgemeine Eutrophierung und Aufforstung Vögel gelten grundsätzlich als eine gegenüber indirekten (v.a. akustischen und optischen) Störreizen besonders empfindliche Artengruppe. So können störrisikobedingte Schreck- und Störrisikowirkungen zu verändertem Verhalten (z.B. Unterbrechung der Nahrungsaufnahme) oder zu Fluchtreaktionen führen und so die Energiebilanz der Tiere (z. B. bei Brut, Überwinterung oder während des Vogelzugs) negativ beeinflussen und u.U. die Population beeinträchtigen. Störungsbedingte Fluchtreaktionen brütender oder Junge führender Elterntiere können die Gelege- und Jungtierversluste stark erhöhen. Akustische und optische Störrisikowirkungen können zu veränderten Aktivitätsmustern und Raumnutzung und somit u.U. zur Revieraufgabe führen. Weiterhin kann die innerartliche Kommunikation durch Schallemissionen überdeckt oder erschwert werden. Als Folge indirekter Störreize können sich die Überlebenswahrscheinlichkeit von Individuen verringern, Teilhabitate entwertet werden, Bruten verloren gehen, und über den Rückgang der Bestände lokale Populationen beeinträchtigt oder ausgelöscht werden. Die Empfindlichkeit gegenüber indirekten Störreizen kann auf Individuen- und Populationsebene Lern- und Gewöhnungseffekten unterliegen, die abhängig von Konstanz/Berechenbarkeit der Störquelle, Habitatstruktur oder Aufenthaltsdauer unterschiedlich ausgeprägt sind. (www.ffh-vp-info.de) Gefährdungen durch Habitatverlust (Verlust und Entwertung geeigneter Steilwände) und Verlust insektenreicher Nahrungsflächen und Störung am Brutplatz. (ffh-vp-info.de)		
Verbreitung Verbreitung in Deutschland: 21.000 – 33.000 BP (2011-2016), stabiler 36-Jahrestrend (GERLACH et al. 2019) Verbreitung in Sachsen: 400 - 800 BP (2016) Die Art zeigt zum Teil starke jährliche Bestandschwankungen, die vermutlich auch im Zusammenhang mit dem Auftreten ungünstiger atlantischer (feucht-kühler) und förderlicher kontinentaler (trocken-warmer) Sommer stehen. Verbreitung im Untersuchungsraum: ☐ Vorkommen nachgewiesen ☒ Vorkommen potenziell möglich		



Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung Industriegebiet und Sondergebiet Holzimpulszentrum Torgau	Vorhabenträger Mercer Torgau GmbH und Co. KG	Betroffene Art Sperbergrasmücke (<i>Sylvia nisoria</i>)
Kein Nachweis 2012 Worst-case - Potentialanalyse 2024: Vorkommen und Brut in 2 Biototypen mit geplanten Eingriffen möglich: II-1, II-3, (III-1)		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Entnahme, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der vorhabenbedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? ☒ Ja ☐ Nein		
Entstehen vorhabenbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (Signifikante Erhöhung)? ☐ Ja ☒ Nein		
☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
V 1 – Ökologische Baubegleitung (ÖBB)		
V 2 – Bauzeitenregelung – Baufeldräumung		
Fang, Entnahme zum Schutz von Individuen (Legalausnahme gem. § 44 (5) Nr. 2 BNatSchG) ☐ Ja, i.V.m. Maßnahme Nr.: ☒ Nein		
In insgesamt 2 der im Rahmen der Biotopkartierung 2023 festgestellten Biototypen ist ein Vorkommen und eine Brut der Sperbergrasmücke möglich. Ein Verletzen oder Töten nicht-flügler Jungtiere, brütender Alttiere oder Gelege ist deshalb in Betracht zu ziehen. Mit dem Freistellen der Fläche und Beginn der geplanten Eingriffe außerhalb der Brutzeit (V 2) wird ein vorhabenbedingtes Verletzen oder Töten der Art vermieden. Mit der Entfernung von Gehölzen und anderer Vegetation wird weiterhin eine wirksame Vergrämung des Gebüschbrüters erreicht. Die Art kann auf angrenzende Bereiche innerhalb ihres Reviers ausweichen. Zudem werden alle Arbeiten im Zuge des Vorhabens von einer Ökologischen Baubegleitung (V 1) begleitet, die ggf. operativ weitere Maßnahmen zu Schutz und Vermeidung einleitet. Eine Fallen-/ Barrierewirkung besteht dagegen nicht, da die Art Hindernisse leicht überfliegen und Gefahren flexibel ausweichen kann.		
Der Verbotstatbestand tritt vorhabenbedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein		
b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert)? ☐ Ja ☒ Nein		
☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
V 1 – Ökologische Baubegleitung (ÖBB)		
V 2 – Bauzeitenregelung – Baufeldräumung		
☒ Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population tritt nicht ein		
Mit einer Fluchtdistanz von 40 m zählt die Sperbergrasmücke zu den weniger lärmempfindlichen Arten (GASSNER et al. 2010: 192, modifiziert). Wird mit der Freistellung und den geplanten Eingriffen in den potentiellen Habitaten außerhalb der Brutsaison (V 2) begonnen, wird die Art wirksam im Eingriffsbereich vergrämt und kann auf störungsärmere Bereiche innerhalb des Reviers ausweichen. Zudem werden alle Arbeiten im Zuge des Vorhabens von einer Ökologischen Baubegleitung (V 1) begleitet, die ggf. operativ weitere Maßnahmen zu Schutz und Vermeidung einleitet. Durch den bereits bestehenden Betrieb des Sägewerks unterliegt die Art bereits jetzt einer anlage- und betriebsbedingten Störung, sodass eine Habituation anzunehmen ist.		
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein		
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ Ja ☐ Nein		
☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		



Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung Industriegebiet und Sondergebiet Holzimpulszentrum Torgau	Vorhabenträger Mercer Torgau GmbH und Co. KG	Betroffene Art Sperbergrasmücke (<i>Sylvia nisoria</i>)
V 1 – Ökologische Baubegleitung (ÖBB) V 2 – Bauzeitenregelung – Baufeldräumung CEF/FCS 6 - Erhalt/Anlage halboffener Strukturen CEF/FCS 9 - Aufwertung und Erhalt von Kompensationsflächen für Gebüschbrüter CEF/FCS 11 - Waldumwandlungsflächen		
☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Mit dem geplanten Vorhaben wird in potenzielle Ruhe- oder Fortpflanzungsstätten eingegriffen. Die Art errichtet ihr Nest jährlich neu. Um den Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 (3) BNatSchG zu vermeiden, ist der Eingriff, einschl. Freistellung der Fläche, außerhalb der Brutzeit (V 2) zu beginnen und über die Dauer der Maßnahme wirksam zu vergrämen. Zudem werden alle Arbeiten im Zuge des Vorhabens von einer Ökologischen Baubegleitung (V 1) begleitet, die ggf. operativ weitere Maßnahmen zu Schutz und Vermeidung einleitet. Die Art kann auf angrenzende Bereiche innerhalb ihres Reviers ausweichen. Weiterhin werden im Rahmen der Maßnahmen CEF/FCS 6 „Erhalt/Anlage halboffener Strukturen“, CEF/FCS 9 „Aufwertung und Erhalt von Kompensationsflächen für Gebüschbrüter“ und CEF/FCS 11 „Waldumwandlungsflächen“ geeignete Habitate für die Art erhalten bzw. strukturell aufgewertet. Der Verbotstatbestand der Schädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird mit dem geplanten Vorhaben für o.g. Art nicht ausgelöst.		
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein		
d) Abschließende Bewertung		
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?	☒ Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit. ☐ Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.	

Anlage 1.29 Star

Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung Industriegebiet und Sondergebiet Holzimpulszentrum Torgau	Vorhabenträger Mercer Torgau GmbH und Co. KG	Betroffene Art Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus ☐ streng geschützt ☐ Art nach Anh. A der EGArtSchVO ☐ Art nach Anh. I VS-RL ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV ☒ besonders geschützt ☐ Art nach Anh. B der EGArtSchVO ☒ Europäische Vogelart ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV		
Gefährdungsstatus ☒ Rote Liste Deutschland: 3 ☐ Rote Liste Sachsen: *		Einstufung des Erhaltungszustandes ☒ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen [2], [9], [10], [11], [13] Der Star besiedelt bevorzugt lichte Gehölzbestände mit hohem Anteil an Höhlenbäumen wie Parks, Streuobstwiesen, Feldgehölze sowie lichte Wälder und Waldränder. Auch in Siedlungsgebieten vorkommend. Die Nahrung besteht aus bodenlebenden Wirbellosen, wie Spinnen, Insekten, Regenwürmern und Schnecken. Aber auch Beeren und andere Früchte. Auch weite Nahrungsflüge in angrenzende Offenland, in Siedlungen oft Nahrungssuche auf Rasen. Höhlenbrüter. Nest in alten Specht- und anderen Baumhöhlen, gerne auch Nistkästen. In Siedlungsgebieten auch an/in Bauwerken. Brutet gern gesellig. Reviertreu. Zum Raumbedarf liegen keine Angaben in der Literatur vor. Der Aktionsradius kann jedoch – wie bei den meisten Singvögeln – als eher klein (wenige 100 Meter) angenommen werden. Mittelstreckenzieher. Besetzen der Brutreviere im Februar/März. Brutzeit Anfang April bis Anfang Juli mit Schwerpunkt Mitte April bis Ende Juni. 1-2 Jahresbruten. Wegzug ab Mitte September mit Höhepunkt im Oktober. Auch Überwinterungen hier von Tieren aus dem Norden. Die Fluchtdistanz liegt nach GASSNER et al. (2010) bei 15 m. Vögel gelten grundsätzlich als eine gegenüber indirekten (v.a. akustischen und optischen) Störreizen besonders empfindliche Artengruppe. So können störrisbedingte Schreck- und Störrwirkungen zu verändertem Verhalten (z.B. Unterbrechung der Nahrungsaufnahme) oder zu Fluchtreaktionen führen und so die Energiebilanz der Tiere (z. B. bei Brut, Überwinterung oder während des Vogelzugs) negativ beeinflussen und u.U. die Population beeinträchtigen. Störrisbedingte Fluchtreaktionen brütender oder Junge führender Elterntiere können die Gelege- und Jungtierversluste stark erhöhen. Akustische und optische Störrwirkungen können zu veränderten Aktivitätsmustern und Raumnutzung und somit u.U. zur Revieraufgabe führen. Weiterhin kann die innerartliche Kommunikation durch Schallemissionen überdeckt oder erschwert werden. Als Folge indirekter Störrreize können sich die Überlebenswahrscheinlichkeit von Individuen verringern, Teilhabitate entwertet werden, Bruten verloren gehen, und über den Rückgang der Bestände lokale Populationen beeinträchtigt oder ausgelöscht werden. Die Empfindlichkeit gegenüber indirekten Störrreizen kann auf Individuen- und Populationsebene Lern- und Gewöhnungseffekten unterliegen, die abhängig von Konstanz/Berechenbarkeit der Störrquelle, Habitatstruktur oder Aufenthaltsdauer unterschiedlich ausgeprägt sind. (www.ffh-vp-info.de) Gefährdungen v.a. durch Habitatverlust (Höhlenbäume, Gebäudesanierung) und Verschlechterung des Nahrungsangebots durch Nutzungsänderung/-intensivierung.		
Verbreitung Verbreitung in Deutschland: 2,6 – 6,6 Mio. BP (2011-2016), abnehmender 36- Jahrestrend (GERLACH et al. 2019) Verbreitung im Untersuchungsraum: ☒ Vorkommen nachgewiesen		
Verbreitung in Sachsen: 80.000 - 180.000 BP (2016) ☐ Vorkommen potenziell möglich		



Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung Industriegebiet und Sondergebiet Holzimpulszentrum Torgau	Vorhabenträger Mercer Torgau GmbH und Co. KG	Betroffene Art Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)
Nachweis 2012: Keine Angabe, da zum Kartierzeitpunkt nicht betrachtungsrelevant Worst-case - Potentialanalyse 2024: Vorkommen und Brut in 2 Biotoptypen mit geplanten Eingriffen möglich: II-1, (III-2), VI		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Entnahme, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der vorhabenbedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? ☒ Ja ☐ Nein		
Entstehen vorhabenbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (Signifikante Erhöhung)? ☐ Ja ☒ Nein		
☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
V 1 – Ökologische Baubegleitung (ÖBB)		
V 2 – Bauzeitenregelung – Baufeldräumung		
V 4 – Ökologische Fällkontrolle		
Fang, Entnahme zum Schutz von Individuen (Legalausnahme gem. § 44 (5) Nr. 2 BNatSchG) ☐ Ja, i.V.m. Maßnahme Nr.: ☒ Nein		
In zwei der im Rahmen der Biotopkartierung 2023 festgestellten Biotoptypen mit höhlenhöfigen Gehölzen ist ein Vorkommen und eine Brut des Stars möglich. Ein Verletzen oder Töten nicht-flügger Jungtiere, brütender Alttiere oder Gelege ist deshalb in Betracht zu ziehen. Mit dem Freistellen der Fläche und Beginn der geplanten Eingriffe außerhalb der Brutzeit (V 2) wird ein vorhabenbedingtes Verletzen oder Töten der Art und somit der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 (1) BNatSchG vermieden. Weiterhin wird durch eine ökologische Fällbegleitung (V 4) die Anzahl genutzter und somit zu ersetzender Bruthöhlen festgestellt. Mit der Entfernung von Gehölzen und anderer Vegetation wird weiterhin eine wirksame Vergrämung der höhlenbrütenden Art erreicht. Die o.g. Arten können auf angrenzende Bereiche innerhalb ihres Reviers ausweichen. Zudem werden alle Arbeiten im Zuge des Vorhabens von einer Ökologischen Baubegleitung (V 1) begleitet, die ggf. operativ weitere Maßnahmen zu Schutz und Vermeidung einleitet. Eine Fallen-/ Barrierewirkung besteht dagegen nicht, da die Art Hindernisse leicht überfliegen und Gefahren flexibel ausweichen kann.		
Der Verbotstatbestand tritt vorhabenbedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein		
b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert)? ☐ Ja ☒ Nein		
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
V 1 – Ökologische Baubegleitung (ÖBB)		
V 2 – Bauzeitenregelung – Baufeldräumung		
☒ Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population tritt nicht ein		
Mit einer Fluchtdistanz von 15 m zählt der Star zu den wenig lärmempfindlichen Arten (GASSNER et al. 2010: 192, modifiziert). Wird mit der Freistellung und den geplanten Eingriffen in den potentiellen Habitaten außerhalb der Brutsaison (V 2) begonnen, wird die Art wirksam im Eingriffsbereich vergrämt und kann auf störungsärmere Bereiche innerhalb des Reviers ausweichen. Zudem werden alle Arbeiten im Zuge des Vorhabens von einer Ökologischen Baubegleitung (V 1) begleitet, die ggf. operativ weitere Maßnahmen zu Schutz und Vermeidung einleitet. Durch den bereits bestehenden Betrieb des Sägewerks unterliegt die Art bereits jetzt einer anlage- und betriebsbedingten Störung, sodass eine Habituation anzunehmen ist.		
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein		
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ Ja ☐ Nein		



Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung Industriegebiet und Sondergebiet Holzimpulszentrum Torgau	Vorhabenträger Mercer Torgau GmbH und Co. KG	Betroffene Art Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
V 1 – Ökologische Baubegleitung (ÖBB) V 2 – Bauzeitenregelung – Baufeldräumung CEF/FCS 1 – Errichtung von Totholzpyramiden/-wällen/-hochstubben CEF 5 - Erhalt des Eichenwaldes und Fläche nördlich des Forstweges als Wald- bzw. Grünfläche CEF/FCS 6 - Erhalt/Anlage halboffener Strukturen CEF/FCS 11 - Waldumwandlungsflächen		
☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Mit dem geplanten Vorhaben wird in potenzielle Ruhe- oder Fortpflanzungsstätten eingegriffen. Die Art errichtet ihr Nest jährlich neu. Um den Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 (3) BNatSchG zu vermeiden, ist der Eingriff, einschl. Freistellung der Fläche, außerhalb der Brutzeit (V 2) zu beginnen und über die Dauer der Maßnahme wirksam zu vergrämen. Zudem werden alle Arbeiten im Zuge des Vorhabens von einer Ökologischen Baubegleitung (V 1) begleitet, die ggf. operativ weitere Maßnahmen zu Schutz und Vermeidung einleitet. Die Art kann auf angrenzende Bereiche innerhalb ihres Reviers ausweichen. Weiterhin werden im Rahmen der Maßnahmen CEF/FCS 1 „Errichtung von Totholzpyramiden/-wällen/-hochstubben“ und CEF/FCS 2 „Ausbringung Nist-/Fledermauskästen“ sowie CEF 5 „Erhalt des Eichenwaldes und Fläche nördlich des Forstweges als Wald- bzw. Grünfläche“ und CEF/FCS 11 „Waldumwandlungsflächen“ geeignete Habitate für die Art erhalten bzw. strukturell aufgewertet. Der Verbotstatbestand der Schädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird mit dem geplanten Vorhaben für o.g. Art nicht ausgelöst.		
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein		
d) Abschließende Bewertung		
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?	☒ Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit. ☐ Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.	

Anlage 1.30 Steinschmätzer

Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung Industriegebiet und Sondergebiet Holzimpulszentrum Torgau	Vorhabenträger Mercer Torgau GmbH und Co. KG	Betroffene Art Steinschmätzer (<i>Oenanthe oenanthe</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus ☐ streng geschützt ☐ Art nach Anh. A der EGArtSchVO ☐ Art nach Anh. I VS-RL ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV ☒ besonders geschützt ☐ Art nach Anh. B der EGArtSchVO ☒ Europäische Vogelart ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV		
Gefährdungsstatus ☒ Rote Liste Deutschland: 1 ☒ Rote Liste Sachsen: 1		Einstufung des Erhaltungszustandes (LfULG 2017a) ☐ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☒ U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen [2], [8], [9] <u>Habitatansprüche:</u> Offenes, am Boden gering bewachsenes Gelände mit Sitzwarten, jedoch nur wenige Bäume & Sträuchern; Steinhäufen, Steinschüttungen zur Befestigung von Ufern und Böschungen, Ablagerungen von Baumaterialien, Höhlen unter Eisenbahnschwellen oder auch Erdhöhlen, als Nisthöhlen und Schlafplätze; Lokale Vorkommen im landwirtschaftlich geprägtem Offenland an Lehm- und Kiesgruben gebunden; ausreichend große Kahlschläge, große Bedeutung von frühen Sukzessionsstufen ehemaliger unsanierter Braunkohletagebaue <u>Artspezifisches Verhalten:</u> Die ersten Vögel kehren Ende März/Anfang April in die Brutgebiete zurück, ein größerer Teil der Population trifft erst später im April ein, Durchzug noch bis Ende Mai/Anfang Juni. Nestanlage in Höhlen verschiedenster Art, Eiablage selten vor Anfang Mai. Regelmäßig werden auch Bruten im Juni und manchmal noch Anfang Juli begonnen, bei denen es sich zum Teil um Ersatz- und Zweitbruten handeln dürfte. Gelegegröße: 3–7 Eier, Wegzug ab Juli mit Schwerpunkt im August, Hauptdurchzug im September und bis Mitte Oktober abklingend, Fluchtdistanz: 30 m <u>Allgemeine Gefährdungsursachen:</u> Beeinträchtigungen auf dem Durchzug und in den Winterquartieren. Hauptursache des starken Rückgangs ins Sachsen: Lebensraumeinschränkungen im Brutgebiet: Fehlen kleiner Abgrabungen im Offenland, die Beseitigung von Steinhäufen bzw. das Zuwachsen von Steinrücken im Bergland, die Beseitigung von Ödländereien sowie das sukzessive Verschwinden magerer, nur schütter bewachsener Bereiche im Offenland durch Eutrophierung sowie zumeist dicht geschlossene Pflanzenbestände auf Ackerflächen Vögel gelten grundsätzlich als eine gegenüber indirekten (v.a. akustischen und optischen) Störreizen besonders empfindliche Artengruppe. So können störreizbedingte Schreck- und Störwirkungen zu verändertem Verhalten (z.B. Unterbrechung der Nahrungsaufnahme) oder zu Fluchtreaktionen führen und so die Energiebilanz der Tiere (z. B. bei Brut, Überwinterung oder während des Vogelzugs) negativ beeinflussen und u.U. die Population beeinträchtigen. Störungsbedingte Fluchtreaktionen brütender oder Junge führender Elterntiere können die Gelege- und Jungtierversluste stark erhöhen. Akustische und optische Störwirkungen können zu veränderten Aktivitätsmustern und Raumnutzung und somit u.U. zur Revieraufgabe führen. Weiterhin kann die innerartliche Kommunikation durch Schallemissionen überdeckt oder erschwert werden. Als Folge indirekter Störreize können sich die Überlebenswahrscheinlichkeit von Individuen verringern, Teilhabitate entwertet werden, Bruten verloren gehen, und über den Rückgang der Bestände lokale Populationen beeinträchtigt oder ausgelöscht werden. Die Empfindlichkeit gegenüber indirekten Störreizen kann auf Individuen- und Populationsebene Lern- und Gewöhnungseffekten unterliegen, die abhängig von Konstanz/Berechenbarkeit der Störquelle, Habitatstruktur oder Aufenthaltsdauer unterschiedlich ausgeprägt sind. (www.ffh-vp-info.de) Gefährdungen durch Habitatverlust (Nutzungsänderung/Intensivierung der Landwirtschaft) und Verlust insektenreicher Nahrungsflächen und Störung am Brutplatz. (ffh-vp-info.de)		
Verbreitung Verbreitung in Deutschland: 2.000 – 3.100 BP (2011-2016), stark abnehmender 36-Jahrestrend (GERLACH et al. 2019) Verbreitung im Untersuchungsraum: ☐ Vorkommen nachgewiesen Verbreitung in Sachsen: 200 - 300 BP (2016) ☒ Vorkommen potenziell möglich		



Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung Industriegebiet und Sondergebiet Holzimpulszentrum Torgau	Vorhabenträger Mercer Torgau GmbH und Co. KG	Betroffene Art Steinschmätzer (<i>Oenanthe oenanthe</i>)
Kein Nachweis 2012 Worst-case - Potentialanalyse 2024: Vorkommen und Brut in 2 Biotoptypen mit geplanten Eingriffen möglich: II-3, V-2		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Entnahme, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der vorhabenbedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? ☐ Ja ☒ Nein		
Entstehen vorhabenbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (Signifikante Erhöhung)? ☐ Ja ☒ Nein		
☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
V 1 – Ökologische Baubegleitung (ÖBB) V 2 – Bauzeitenregelung – Baufeldräumung V 3 – Vergrämnungsmaßnahmen Boden- und Gebüschbrüter (ggf.) V 5 – Kontrolle und Pessimierung von Nischenhabitaten		
Fang, Entnahme zum Schutz von Individuen (Legalausnahme gem. § 44 (5) Nr. 2 BNatSchG) ☐ Ja, i.V.m. Maßnahme Nr.: - ☒ Nein		
In insgesamt 2 der im Rahmen der Biotopkartierung 2023 festgestellten Biotoptypen ist ein Vorkommen und eine Brut des Steinschmätzers möglich. Ein Verletzen oder Töten nicht-flügger Jungtiere, brütender Alttiere oder Gelege ist deshalb in Betracht zu ziehen. Mit dem Freistellen der Fläche und Beginn der geplanten Eingriffe außerhalb der Brutzeit (V 2) wird ein vorhabenbedingtes Verletzen oder Töten der Art und somit der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 (1) BNatSchG vermieden. Weiterhin wird durch eine Kontrolle und Pessimierung von Nischenhabitaten (V 5), wie Holzhaufen und anderen Ablagerungen, eine Neuansiedlung im Eingriffsbereich verhindert. Die Art kann auf angrenzende Bereiche innerhalb ihres Reviers ausweichen. Zudem werden alle Arbeiten im Zuge des Vorhabens von einer Ökologischen Baubegleitung (V 1) begleitet, die ggf. operativ weitere Maßnahmen zu Schutz und Vermeidung einleitet, wie ggf. wirksame Vergrämnungsmaßnahmen (V3) im Baufeld, um Neuansiedlungen zu vermeiden. Eine Fallen-/ Barrierewirkung besteht dagegen nicht, da die Art Hindernisse leicht überfliegen und Gefahren flexibel ausweichen kann.		
Der Verbotstatbestand tritt vorhabenbedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein		
b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert)? ☐ Ja ☒ Nein		
☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
V 1 – Ökologische Baubegleitung (ÖBB) V 2 – Bauzeitenregelung – Baufeldräumung V 5 - Kontrolle und Pessimierung von Nischenhabitaten		
☒ Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population tritt nicht ein		
Mit einer Fluchtdistanz von 30 m zählt der Steinschmätzer zu den weniger lärmempfindlichen Arten (GASSNER et al. 2010: 192, modifiziert). Wird mit der Freistellung und den geplanten Eingriffen in den potentiellen Habitaten außerhalb der Brutsaison (V 2) begonnen und weiterhin durch eine Kontrolle und Pessimierung von Nischenhabitaten (V 5) ebenfalls außerhalb der Brutsaison, wie Holz- und Steinhaufen und anderen Ablagerungen, wird die Art wirksam im Eingriffsbereich vergrämt und kann auf störungsärmere Bereiche innerhalb des Reviers ausweichen. Zudem werden alle Arbeiten im Zuge des Vorhabens von einer Ökologischen Baubegleitung (V 1) begleitet, die ggf. operativ weitere Maßnahmen zu Schutz und Vermeidung einleitet. Durch den bereits bestehenden Betrieb des Sägewerks unterliegt die Art bereits jetzt einer anlage- und betriebsbedingten Störung, sodass eine Habituation anzunehmen ist.		
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein		
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ Ja ☐ Nein		



Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung Industriegebiet und Sondergebiet Holzimpulszentrum Torgau	Vorhabenträger Mercer Torgau GmbH und Co. KG	Betroffene Art Steinschmätzer (<i>Oenanthe oenanthe</i>)
☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
V 1 – Ökologische Baubegleitung (ÖBB) V 2 – Bauzeitenregelung – Baufeldräumung V 3 – Vergrämnungsmaßnahmen Boden- und Gebüschbrüter (ggf.) V 5 - Kontrolle und Pessimierung von Nischenhabitaten CEF/FCS 7 - Anlage von Dachbegrünung (Trockenrasen) CEF/FCS 8 - Kompensationsfläche vegetationsarme/-freie Rohbodenareale (einschließlich aufwertende Strukturelemente) CEF/FCS 12 - Kompensation Trockenrasenflächen		
☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Das Habitat des Steinschmätzers sind Böden und gering bewachsenes Gelände mit Sitzwarten, jedoch nur wenigen Bäume & Sträuchern, auch Erdhöhlen werden als Nisthöhlen und Schlafplätze genutzt. Die Fluchtdistanz der Art liegt bei 30m. Die Art errichtet ihr Nest jährlich neu. Um den Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 (3) BNatSchG zu vermeiden, ist der Eingriff, einschl. Freistellung der Fläche, außerhalb der Brutzeit (V 2) zu beginnen und über die Dauer der Maßnahme wirksam zu vergrämen (V 3). Weiterhin wird durch eine Kontrolle und Pessimierung von Nischenhabitaten (V 5) ebenfalls außerhalb der Wurfzeit, wie Holzhaufen und anderen Ablagerungen, die Art im Eingriffsbereich vergrämt. Zudem werden alle Arbeiten im Zuge des Vorhabens von einer Ökologischen Baubegleitung (V 1) begleitet, die ggf. operativ weitere Maßnahmen zu Schutz und Vermeidung einleitet. Die Art kann so auf angrenzende Bereiche innerhalb ihres Reviers ausweichen. Weiterhin wird im Rahmen der Maßnahme CEF/FCS8 „Kompensationsfläche vegetationsarme/-freie Rohbodenareale“ sowie CEF/FCS 7 „Anlage von Dachbegrünung (Trockenrasen)“ (Nahrungshabitat) und CEF/FCS 12 „Kompensation Trockenrasenflächen“ (Bruthabitat) geeignete Habitats für die Art erhalten bzw. strukturell aufgewertet. Eine Lebensstättenschädigung tritt nicht ein.		
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein		
d) Abschließende Bewertung		
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?	☒ Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit. ☐ Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich;	

Anlage 1.31 Waldkauz

Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung Industriegebiet und Sondergebiet Holzimpulszentrum Torgau	Vorhabenträger Mercer Torgau GmbH und Co. KG	Betroffene Art Waldkauz (<i>Strix aluco</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus ☒ streng geschützt ☐ Art nach Anh. A der EGArtSchVO ☐ Art nach Anh. I VS-RL ☒ Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV ☐ besonders geschützt ☐ Art nach Anh. B der EGArtSchVO ☒ Europäische Vogelart ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV		
Gefährdungsstatus ☐ Rote Liste Deutschland: * ☐ Rote Liste Sachsen: *		Einstufung des Erhaltungszustandes ☒ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen [2], [8], [9] <u>Habitatansprüche:</u> Aufgelockerte Wälder mit alten höhlenreichen Laubbäumen, Randzonen geschlossener Waldgebiete, Waldreste und größere Feldgehölze in offener Landschaft sowie die gesamte Habitatvielfalt baumbestandener Ortslagen, wie Park-, Friedhofs- und Gartenbereiche; Brütet in Baumhöhlen, Nistkästen, Gebäuden wie Kirchen, Schlössern, Burgen und Schulen und auch in Felsnischen. <u>Fortpflanzungsstätte:</u> in Sachsen Altbauwälder mit natürlichen Höhlen, großen Spechthöhlen (Schwarzspecht) oder Nistkästen, Gebäude (z.B. Taubenschläge, Scheunen und Kirchtürme), seltener auch Greifvogelhorste oder Kunstnester. Als Fortpflanzungsstätte sind jeweils der Brutbaum bzw. das Gebäude aufzufassen. <u>Ruhestätte:</u> In der Vegetationsperiode befinden sich die Tageseinstände beispielsweise in dichten Bäumen, in Efeu, in Baumhöhlen und Nischen an und in Gebäuden und werden häufig gewechselt. Nach dem Laubfall sind die Tiere stärker an die verbliebenen deckungsreichen Ruhestätten gebunden und nutzen diese meist über einen längeren Zeitraum. Ab Spätherbst ruhen beide Partner gemeinsam, teilweise bereits in den Bruthöhlen. <u>Hinweise zur Abgrenzung von Populationen:</u> Betrachtungsmaßstab auf der Ebene Landkreis <u>Artspezifisches Verhalten:</u> Ausgesprochen früh im Jahr brütende Art, spürbare Herbstbalz ab Ende August/September, Hauptbalz von Januar - März. Brutzeit i. d. R. ab Ende Februar/Anfang März - Ende Juni/Anfang Juli, Schwerpunkt Mitte März bis Anfang Juni; Eine Jahresbrut, selten Nachgelege; Gelegegröße: 1–6; Bruterfolg durch vielfältigeres Nahrungsspektrums weniger schwankend als bei anderen Eulenarten; Fluchtdistanz: 20 m <u>Allgemeine Gefährdungsursachen:</u> eingeschränktes Nahrungsangebot durch Bodenversiegelung, verringertes Höhlenangebot durch Höhlenbaumverluste und Gebäudeabriss bzw. -sanierung; künstliche Nisthilfen als Ausgleich geeignet; häufigste Todesursache: Kollisionen mit anthropogenen Hindernissen, v.a. Verkehrstod. Bestandsentwicklung erfordern keine Einstufung in RL o. Vorwarnliste. Keine speziellen Schutzmaßnahmen erforderlich Vögel gelten grundsätzlich als eine gegenüber indirekten (v.a. akustischen und optischen) Störreizen besonders empfindliche Artengruppe. So können störreizbedingte Schreck- und Störwirkungen zu verändertem Verhalten (z.B. Unterbrechung der Nahrungsaufnahme) oder zu Fluchtreaktionen führen und so die Energiebilanz der Tiere (z. B. bei Brut, Überwinterung oder während des Vogelzugs) negativ beeinflussen und u.U. die Population beeinträchtigen. Störungsbedingte Fluchtreaktionen brütender oder Junge führender Elterntiere können die Gelege- und Jungtierversluste stark erhöhen. Akustische und optische Störwirkungen können zu veränderten Aktivitätsmustern und Raumnutzung und somit u.U. zur Revieraufgabe führen. Weiterhin kann die innerartliche Kommunikation durch Schallemissionen überdeckt oder erschwert werden. Als Folge indirekter Störreize können sich die Überlebenswahrscheinlichkeit von Individuen verringern, Teilhabitate entwertet werden, Bruten verloren gehen, und über den Rückgang der Bestände lokale Populationen beeinträchtigt oder ausgelöscht werden. Die Empfindlichkeit gegenüber indirekten Störreizen kann auf Individuen- und Populationsebene Lern- und Gewöhnungseffekten unterliegen, die abhängig von Konstanz/Berechenbarkeit der Störquelle, Habitatstruktur oder Aufenthaltsdauer unterschiedlich ausgeprägt sind. (www.ffh-vp-info.de) Gefährdungen durch Habitatverlust (Verlust und Entwertung geeigneter Steilwände) und Verlust insektenreicher Nahrungsflächen und Störung am Brutplatz. (ffh-vp-info.de)		



Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung Industriegebiet und Sondergebiet Holzimpulszentrum Torgau	Vorhabenträger Mercer Torgau GmbH und Co. KG	Betroffene Art Waldkauz (<i>Strix aluco</i>)
Verbreitung Verbreitung in Deutschland: 43.000 - 75.000 BP (2011-2016), stabiler 36-Jahrestrend (GERLACH et al. 2019) Verbreitung in Sachsen: 1.800 - 3.200 BP (2016) Verbreitung im Untersuchungsraum: ☒ Vorkommen nachgewiesen ☒ Vorkommen potenziell möglich Nachweis 2012: 1 BP außerhalb des aktuellen BR Worst-case - Potentialanalyse 2024: Vorkommen und Brut in 2 Biotoptypen mit geplanten Eingriffen möglich: II-1, (III-2), VI		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Entnahme, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der vorhabenbedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? ☒ Ja ☐ Nein Entstehen vorhabenbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (Signifikante Erhöhung)? ☐ Ja ☒ Nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen V 1 – Ökologische Baubegleitung (ÖBB) V 2 – Bauzeitenregelung – Baufeldräumung V 4 – Ökologische Fällkontrolle Fang, Entnahme zum Schutz von Individuen (Legalausnahme gem. § 44 (5) Nr. 2 BNatSchG) ☐ Ja, i.V.m. Maßnahme Nr.: ☒ Nein In zwei der im Rahmen der Biotopkartierung 2023 festgestellten Biotoptypen mit höhlenhöfigen Gehölzen ist ein Vorkommen und eine Brut des Waldkauzes möglich. Ein Verletzen oder Töten nicht-flügger Jungtiere, brütender Alttiere oder Gelege ist deshalb in Betracht zu ziehen. Mit dem Freistellen der Fläche und Beginn der geplanten Eingriffe außerhalb der Brutzeit (V 2) wird ein vorhabenbedingtes Verletzen oder Töten der Art und somit der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 (1) BNatSchG vermieden. Weiterhin wird durch eine ökologische Fällbegleitung (V 4) die Anzahl genutzter und somit zu ersetzender Bruthöhlen festgestellt. Mit der Entfernung von Gehölzen und anderer Vegetation wird weiterhin eine wirksame Vergrämung der höhlenbrütenden Art erreicht. Die o.g. Arten können auf angrenzende Bereiche innerhalb ihres Reviers ausweichen. Zudem werden alle Arbeiten im Zuge des Vorhabens von einer Ökologischen Baubegleitung (V 1) begleitet, die ggf. operativ weitere Maßnahmen zu Schutz und Vermeidung einleitet. Eine Fallen-/ Barrierewirkung besteht dagegen nicht, da die Art Hindernisse leicht überfliegen und Gefahren flexibel ausweichen kann. Der Verbotstatbestand tritt vorhabenbedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein		
b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert)? ☐ Ja ☒ Nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen V 1 – Ökologische Baubegleitung (ÖBB) V 2 – Bauzeitenregelung – Baufeldräumung ☒ Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population tritt nicht ein Mit einer Fluchtdistanz von 20 m zählt der Waldkauz zu den wenig lärmempfindlichen Arten (GASSNER et al. 2010: 192, modifiziert). Wird mit der Freistellung und den geplanten Eingriffen in den potentiellen Habitaten außerhalb der Brutsaison (V 2) begonnen, wird die Art wirksam im Eingriffsbereich vergrämt und kann auf störungsärmere Bereiche innerhalb des Reviers ausweichen. Zudem werden alle Arbeiten im Zuge des Vorhabens von einer Ökologischen Baubegleitung (V 1) begleitet, die ggf. operativ weitere Maßnahmen zu		



Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung Industriegebiet und Sondergebiet Holzimpulszentrum Torgau	Vorhabenträger Mercer Torgau GmbH und Co. KG	Betroffene Art Waldkauz (<i>Strix aluco</i>)
Schutz und Vermeidung einleitet. Durch den bereits bestehenden Betrieb des Sägewerks unterliegt die Art bereits jetzt einer anlage- und betriebsbedingten Störung, sodass eine Habituation anzunehmen ist.		
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein		
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ Ja ☐ Nein		
☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
V 1 – Ökologische Baubegleitung (ÖBB) V 2 – Bauzeitenregelung – Baufeldräumung V 4 – Ökologische Fällkontrolle CEF/FCS 1 – Errichtung von Totholzpyramiden/-wällen/-hochstubben CEF/FCS 2 - Ausbringung Nist-/Fledermauskästen CEF 5 - Erhalt des Eichenwaldes und Fläche nördlich des Forstweges als Wald- bzw. Grünfläche CEF/FCS 11 - Waldumwandlungsflächen		
☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt		
Der Waldkauz brütet u.a. in Baumhöhlen und Nistkästen, in der Vegetationsperiode befinden sich die Tageseinstände beispielsweise in dichten Bäumen, in Efeu, in Baumhöhlen und Nischen an und in Gebäuden und werden häufig gewechselt. Nach dem Laubfall sind die Tiere stärker an die verbliebenen deckungsreichen Ruhestätten gebunden und nutzen diese meist über einen längeren Zeitraum. Ab Spätherbst ruhen beide Partner gemeinsam, teilweise bereits in den Bruthöhlen. Um den Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 (3) BNatSchG zu vermeiden, ist der Eingriff, einschl. Freistellung der Fläche, außerhalb der Brutzeit (V 2) zu beginnen. Zudem werden alle Arbeiten im Zuge des Vorhabens von einer Ökologischen Baubegleitung (V 1) begleitet, die ggf. operativ weitere Maßnahmen zu Schutz und Vermeidung einleitet. Weiterhin wird durch eine ökologische Fällbegleitung (V 4) die Anzahl genutzter und somit zu ersetzender Bruthöhlen festgestellt. Durch die Entfernung geeigneter Brutbäume im VG wird die Art wirksam vergrämt. Die Art kann so auf angrenzende Bereiche innerhalb ihres Reviers ausweichen. Weiterhin werden im Rahmen der Maßnahmen CEF/FCS 1 „Errichtung von Totholzpyramiden/-wällen/-hochstubben“ und CEF/FCS 2 „Ausbringung Nist-/Fledermauskästen“ sowie CEF 5 „Erhalt des Eichenwaldes und Fläche nördlich des Forstweges als Wald- bzw. Grünfläche“ und CEF/FCS 11 „Waldumwandlungsflächen“ geeignete Brutstrukturen bzw.-habitate für die Art erhalten bzw. strukturell aufgewertet. Eine Lebensstättenschädigung tritt nicht ein.		
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein		
d) Abschließende Bewertung		
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?	☒ Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit. ☐ Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.	

Anlage 1.32 Wendehals

Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung Industriegebiet und Sondergebiet Holzimpulszentrum Torgau	Vorhabenträger Mercer Torgau GmbH und Co. KG	Betroffene Art Wendehals (<i>Jynx torquilla</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus ☒ streng geschützt ☐ Art nach Anh. A der EGArtSchVO ☐ Art nach Anh. I VS-RL ☒ Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV ☐ besonders geschützt ☐ Art nach Anh. B der EGArtSchVO ☒ Europäische Vogelart ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV		
Gefährdungsstatus ☒ Rote Liste Deutschland: 3 ☒ Rote Liste Sachsen: 3		Einstufung des Erhaltungszustandes (LfULG 2017a) ☐ FV günstig / hervorragend ☒ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen [2], [8], [10] <u>Habitatansprüche:</u> Aufgelockerte Wälder aller Art, lichte Auwälder, offene Fläche in Nachbarschaft zur Nahrungssuche, auch locker mit Bäumen bestandene Landschaften wie Dorfränder, Streuobstwiesen, Feldgehölze, Parks, Gärten, Alleen, Truppenübungsplätze <u>Artspezifisches Verhalten:</u> Langstreckenzieher, Höhlenbrüter, nutzt Spechthöhlen, Nistkästen, Brutzeit: Anfang Mai – Ende Juli, 1-2 Jahresbruten, Nachgelege, Brutdauer 11-14 Tage, Nestlingsdauer 20-22 Tage, tagaktiv, Zug überwiegend nachts, Fluchtdistanz: 50 m <u>Allgemeine Gefährdungsursachen:</u> Gefährdungen während des Zuges/im Winterquartier, Lebensraumentwertungen Vögel gelten grundsätzlich als eine gegenüber indirekten (v.a. akustischen und optischen) Störreizen besonders empfindliche Artengruppe. So können störreizbedingte Schreck- und Störwirkungen zu verändertem Verhalten (z.B. Unterbrechung der Nahrungsaufnahme) oder zu Fluchtreaktionen führen und so die Energiebilanz der Tiere (z. B. bei Brut, Überwinterung oder während des Vogelzugs) negativ beeinflussen und u.U. die Population beeinträchtigen. Störungsbedingte Fluchtreaktionen brütender oder Junge führender Elterntiere können die Gelege- und Jungtierverluste stark erhöhen. Akustische und optische Störwirkungen können zu veränderten Aktivitätsmustern und Raumnutzung und somit u.U. zur Revieraufgabe führen. Weiterhin kann die innerartliche Kommunikation durch Schallemissionen überdeckt oder erschwert werden. Als Folge indirekter Störreize können sich die Überlebenswahrscheinlichkeit von Individuen verringern, Teilhabitate entwertet werden, Bruten verloren gehen, und über den Rückgang der Bestände lokale Populationen beeinträchtigt oder ausgelöscht werden. Die Empfindlichkeit gegenüber indirekten Störreizen kann auf Individuen- und Populationsebene Lern- und Gewöhnungseffekten unterliegen, die abhängig von Konstanz/Berechenbarkeit der Störquelle, Habitatstruktur oder Aufenthaltsdauer unterschiedlich ausgeprägt sind. (www.ffh-vp-info.de) Gefährdungen durch Habitatverlust (Nutzungsänderung/Intensivierung der Landwirtschaft) und Verlust insektenreicher Nahrungsflächen und Störung am Brutplatz. (ffh-vp-info.de)		
Verbreitung Verbreitung in Deutschland: 8.500 – 15.500 BP (2011-2016), stark abnehmender 36-Jahrestrend (GERLACH et al. 2019) Verbreitung im Untersuchungsraum: ☒ Vorkommen nachgewiesen		
Verbreitung in Sachsen: 400-600 BP (2016, Expertenschätzung) ☒ Vorkommen potenziell möglich Nachweis 2012: 1 BP teilweise innerhalb des aktuellen BR Worst-case - Potentialanalyse 2024: Vorkommen und Brut in 3 Biotoptypen mit geplanten Eingriffen möglich: II-1, II-3, (III-1, III-3), VI		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Entnahme, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		



Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung Industriegebiet und Sondergebiet Holzimpulszentrum Torgau	Vorhabenträger Mercer Torgau GmbH und Co. KG	Betroffene Art Wendehals (<i>Jynx torquilla</i>)
Werden im Zuge der vorhabenbedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? ☐ Ja ☒ Nein Entstehen vorhabenbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (Signifikante Erhöhung)? ☐ Ja ☒ Nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
V 1 – Ökologische Baubegleitung (ÖBB) V 2 – Bauzeitenregelung – Baufeldräumung V 4 – Ökologische Fällkontrolle		
Fang, Entnahme zum Schutz von Individuen (Legalausnahme gem. § 44 (5) Nr. 2 BNatSchG) ☐ Ja, i.V.m. Maßnahme Nr.: - ☒ Nein In drei der im Rahmen der Biotopkartierung 2023 festgestellten Biotoptypen mit höhlenhöfigen Gehölzen ist ein Vorkommen und eine Brut des Wendehalses möglich. Ein Verletzen oder Töten nicht-flügger Jungtiere, brütender Alttiere oder Gelege ist deshalb in Betracht zu ziehen. Mit dem Freistellen der Fläche und Beginn der geplanten Eingriffe außerhalb der Brutzeit (V 2) wird ein vorhabenbedingtes Verletzen oder Töten der Art und somit der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 (1) BNatSchG vermieden. Weiterhin wird durch eine ökologische Fällbegleitung (V 4) die Anzahl genutzter und somit zu ersetzender Bruthöhlen festgestellt. Mit der Entfernung von Gehölzen und anderer Vegetation wird weiterhin eine wirksame Vergrämung der höhlenbrütenden Art erreicht. Die o.g. Arten können auf angrenzende Bereiche innerhalb ihres Reviers ausweichen. Zudem werden alle Arbeiten im Zuge des Vorhabens von einer Ökologischen Baubegleitung (V 1) begleitet, die ggf. operativ weitere Maßnahmen zu Schutz und Vermeidung einleitet. Eine Fallen-/Barrierewirkung besteht dagegen nicht, da die Art Hindernisse leicht überfliegen und Gefahren flexibel ausweichen kann. Der Verbotstatbestand tritt vorhabenbedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein		
b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert)? ☐ Ja ☒ Nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
V 1 – Ökologische Baubegleitung (ÖBB) V 2 – Bauzeitenregelung – Baufeldräumung		
☒ Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population tritt nicht ein Mit einer Fluchtdistanz von 50 m zählt der Wendehals zu den eher lärmempfindlichen Arten (GASSNER et al. 2010: 192, modifiziert). Wird mit der Freistellung und den geplanten Eingriffen in den potentiellen Habitaten außerhalb der Brutsaison (V 2) begonnen, wird die Art wirksam im Eingriffsbereich vergrämt und kann auf störungsärmere Bereiche innerhalb des Reviers ausweichen. Zudem werden alle Arbeiten im Zuge des Vorhabens von einer Ökologischen Baubegleitung (V 1) begleitet, die ggf. operativ weitere Maßnahmen zu Schutz und Vermeidung einleitet. Durch den bereits bestehenden Betrieb des Sägewerks unterliegt die Art bereits jetzt einer anlage- und betriebsbedingten Störung, sodass eine Habituation anzunehmen ist. Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein		
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ Ja ☒ Nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
V 1 – Ökologische Baubegleitung (ÖBB) V 2 – Bauzeitenregelung – Baufeldräumung V 4 – Ökologische Fällkontrolle CEF/FCS 1 – Errichtung von Totholzpyramiden/-wällen/-hochstubben CEF/FCS 2 – Ausbringung Nist-/Fledermauskästen CEF 5 – Erhalt des Eichenwaldes und Fläche nördlich des Forstweges als Wald- bzw. Grünfläche CEF/FCS 6 – Erhalt/Anlage halboffener Strukturen		



Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung Industriegebiet und Sondergebiet Holzimpulszentrum Torgau	Vorhabenträger Mercer Torgau GmbH und Co. KG	Betroffene Art Wendehals (<i>Jynx torquilla</i>)
CEF/FCS 11 - Waldumwandlungsflächen		
☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Der Wendehals ist Höhlenbrüter und nutzt sowohl Spechthöhlen als auch Nistkästen. Um den Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 (3) BNatSchG zu vermeiden, ist der Eingriff, einschl. Freistellung der Fläche, außerhalb der Brutzeit (V 2) zu beginnen. Zudem werden alle Arbeiten im Zuge des Vorhabens von einer Ökologischen Baubegleitung (V 1) begleitet, die ggf. operativ weitere Maßnahmen zu Schutz und Vermeidung einleitet. Weiterhin wird durch eine ökologische Fällbegleitung (V 4) die Anzahl genutzter und somit zu ersetzender Bruthöhlen festgestellt. Durch die Entfernung geeigneter Brutbäume im VG wird die Art wirksam vergrämt. Die Art kann so auf angrenzende Bereiche innerhalb ihres Reviers ausweichen. Weiterhin werden im Rahmen der Maßnahmen CEF/FCS 1 „Errichtung von Totholzpyramiden/-wällen/-hochstubben“ und CEF/FCS 2 „Ausbringung Nist-/Fledermauskästen“ sowie CEF 5 „Erhalt des Eichenwaldes und Fläche nördlich des Forstweges als Wald- bzw. Grünfläche“, CEF/FCS 6 „Erhalt/Anlage halboffener Strukturen“ und CEF/FCS 11 „Waldumwandlungsflächen“ geeignete Habitate für die Art erhalten bzw. strukturell aufgewertet. Eine Lebensstättenschädigung tritt nicht ein. Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein		
d) Abschließende Bewertung		
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?	☒ Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit. ☐ Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich;	

Brutvögel in Gilden

Boden-, Gehölzfrei, Gehölzhöhlen- und Nischenbrüter

Anlage 1.33 Gilde der Bodenbrüter einschließlich Bodenhöhlen und bodennahe Stauden

Formblatt Artenschutz – Gilde (Tiere)				
Projektbezeichnung Industriegebiet und Sondergebiet Holzimpulszentrum Torgau	Vorhabenträger Mercer Torgau GmbH und Co. KG	Betroffene Art Gilde der Bodenbrüter		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus				
Artname	Schutzstatus	Gefährdungsstatus	Bestand [BP]	Fluchtdistanz [m]
Fitis	5, 6	RL D *, RL SN V	40.000 - 80.000	Nicht enthalten
Goldammer	5, 6	RL D *, RL SN u	40.000 - 80.000	15
Klappergrasmücke	5, 6	RL D *, RL SN V	10.000 - 20.000	Nicht enthalten
Nachtigall	5, 6	RL D *, RL SN u	4.000 – 8.000	10
Rotkehlchen	5, 6	RL D *, RL SN u	125.000 - 270.000	5
Sumpfrohrsänger	5, 6	RL D *, RL SN u	7.000 - 14.000	Nicht enthalten
Zilpzalp	5, 6	RL D *, RL SN u	80.000 - 160.000	Nicht enthalten
Sowie subsumiert weitere				
2. Bestand und Empfindlichkeit				
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Arten o.g. Gilde besiedeln unterschiedliche, meist strukturreiche offene und halboffene Habitate wie Grünland, Acker, Brachen, Sukzessionsstadien, Ruderalflächen sowie die Randbereiche von Gehölzbeständen, auch am Boden in Gebüsch und Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Gärten, Parks, Friedhöfen. Zum Teil auch an Straßen- und Wegrändern, in Lehm- und Sandgruben, aktuelle und ehemalige Truppenübungsplätze sowie Kippen. Manche Arten auch an Randbereichen unterholzreicher Laub- und Mischwälder und auf Waldlichtungen. Von Bedeutung ist oftmals eine teils schütter Bodenvegetation (Nahrungssuche) sowie einzelne Büsche bzw. niedrigen Bäume als Sitzwarten. Die Nahrung besteht abhängig von den Arten meist aus Insekten und/ oder Sämereien und Früchten. Sie sind Bodenbrüter bzw. bodennah brütende Arten. Das Nest wird jährlich neu errichtet, in Bodenmulden unter deckungsbietender Vegetation oder in Stauden/ Krautvegetation und Dickicht bis 0,5m Höhe. Ortstreue besteht nicht. Angaben zu den Reviergrößen während der Brutzeit: für Goldammer 0,3-0,5 ha (BAUER et al. 2005). Kurz-/Teiliziehler ebenso wie Langstreckenzieher (je nach Art). Brutzeit meist von April bis August mit Schwerpunkt Mai bis Ende Juli (Goldammer ab A/ M April – M August/A September). Eine, bei wenigen Arten auch 2 Jahresbruten. Wegzug meist ab Ende Juli bis September, oder Überwinterung im Gebiet. Die Fluchtdistanzen liegen laut GASSNER et al. (2010) meist bei 5 – 15 m (z.B. Goldammer: 15 m). Vögel gelten grundsätzlich als eine gegenüber indirekten (v.a. akustischen und optischen) Störreizen besonders empfindliche Artengruppe. So können störreizbedingte Schreck- und Störfwirkungen zu verändertem Verhalten (z.B. Unterbrechung der Nahrungsaufnahme) oder zu Fluchtreaktionen führen und so die Energiebilanz der Tiere (z.B. bei Brut, Überwinterung oder während des Vogelzugs) negativ beeinflussen und u.U. die Population beeinträchtigen. Störungsbedingte Fluchtreaktionen brütender oder Junge führender Elterntiere können die Gelege- und Jungtierversluste stark erhöhen. Akustische und optische Störfwirkungen können zu veränderten Aktivitätsmustern und Raumnutzung und somit u.U. zur Revieraufgabe führen. Weiterhin kann die innerartliche Kommunikation durch Schallemissionen überdeckt oder erschwert werden. Als Folge indirekter Störreize können sich die Überlebenswahrscheinlichkeit von Individuen verringern, Teilhabitate entwertet werden, Bruten verloren gehen und über den Rückgang der Bestände lokale Populationen beeinträchtigt oder ausgelöscht werden.				



Formblatt Artenschutz – Gilde (Tiere)		
Projektbezeichnung Industriegebiet und Sondergebiet Holzimpulszentrum Torgau	Vorhabenträger Mercer Torgau GmbH und Co. KG	Betroffene Art Gilde der Bodenbrüter
Die Empfindlichkeit gegenüber indirekten Störreizen kann auf Individuen- und Populationsebene Lern- und Gewöhnungseffekten unterliegen, die abhängig von Konstanz/ Berechenbarkeit der Störquelle, Habitatstruktur oder Aufenthaltsdauer unterschiedlich ausgeprägt sind. (www.ffh-vp-info.de) Gefährdungen durch Habitatverlust (Nutzungsänderung/ -intensivierung, Aufforstung) und Verlust von Nahrungsflächen.		
Verbreitung Verbreitung in Deutschland: häufig und ubiquitär verbreitet Verbreitung in Sachsen: Häufige bis mittelhäufige Brutvögel. Bestandszahlen s.o. Verbreitung im Untersuchungsraum: ☒ Vorkommen nachgewiesen ☒ Vorkommen potenziell möglich Die Brutrevier der Gilde sind in mehreren der kartierten Biotoptypen zu erwarten.		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Entnahme, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der vorhabenbedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? ☒ Ja ☐ Nein Entstehen vorhabenbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (Signifikante Erhöhung)? ☒ Ja ☐ Nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
V 1 – Ökologische Baubegleitung (ÖBB) V 2 – Bauzeitenregelung – Baufeldräumung V3 – Vergrämnungsmaßnahmen Boden- und Gebüschbrüter (ggf.)		
Fang, Entnahme zum Schutz von Individuen (Legalausnahme gem. § 44 (5) Nr. 2 BNatSchG) ☐ Ja, i.V.m. Maßnahme Nr.: ☒ Nein in mehreren der im Rahmen der Biotopkartierung 2023 festgestellten Biotoptypen ist ein Vorkommen und eine Brut von Gildenv Vertretern möglich. Ein Verletzen oder Töten nicht-flügger Jungtiere, brütender Alttiere oder Gelege ist deshalb in Betracht zu ziehen. Mit dem Freistellen der Fläche und Beginn der geplanten Eingriffe außerhalb der Brutzeit (V 2) wird ein vorhabenbedingtes Verletzen oder Töten der Art und somit der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 (1) BNatSchG vermieden. Die o.g. Arten können auf angrenzende Bereiche innerhalb ihres Reviers ausweichen. Zudem werden alle Arbeiten im Zuge des Vorhabens von einer Ökologischen Baubegleitung (V 1) begleitet, die ggf. operativ weitere Maßnahmen zu Schutz und Vermeidung einleitet, wie ggf. wirksame Vergrämnungsmaßnahmen (V3) im Baufeld, um Neuansiedlungen zu vermeiden. Eine Fallen-/ Barrierewirkung besteht dagegen nicht, da die Art Hindernisse leicht überfliegen und Gefahren flexibel ausweichen kann. Der Verbotstatbestand tritt vorhabenbedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein		
b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert)? ☒ Ja ☐ Nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
V 1 – Ökologische Baubegleitung (ÖBB) V 2 – Bauzeitenregelung – Baufeldräumung		
☒ Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population tritt nicht ein Mit Fluchtdistanzen von 5 - 15 m zählen die Vertreter der o.g. Gilde zu den wenig lärmempfindlichen Arten (GARNIEL & MIERWALD 2010). Wird mit der Freistellung und den geplanten Eingriffen in den potentiellen Habitaten außerhalb der Brutsaison (V 2) begonnen, werden die o.g. Arten wirksam im Eingriffsbereich vergrämt und können auf störungsärmere Bereiche innerhalb des Reviers ausweichen. Zudem werden alle Arbeiten im Zuge des Vorhabens von einer Ökologischen Baubegleitung (V 1) begleitet, die ggf. operativ weitere Maßnahmen zu		



Formblatt Artenschutz – Gilde (Tiere)		
Projektbezeichnung Industriegebiet und Sondergebiet Holzimpulszentrum Torgau	Vorhabenträger Mercer Torgau GmbH und Co. KG	Betroffene Art Gilde der Bodenbrüter
Schutz und Vermeidung einleitet. Durch den bereits bestehenden Betrieb des Sägewerks unterliegt die anzutreffenden Gildenvertreter bereits jetzt einer anlage- und betriebsbedingten Störung, sodass eine Habituation anzunehmen ist.		
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein		
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ Ja ☐ Nein		
☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
V 1 – Ökologische Baubegleitung (ÖBB)		
V 2 – Bauzeitenregelung – Baufeldräumung		
CEF/FCS 6 - Erhalt/Anlage halboffener Strukturen		
☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt		
O.g. Art(en) baut ihr Nest jedes Jahr neu. Mit Ende der Brutperiode erlischt der Lebensstättenschutz (MLUL Brandenburg, 2018). Um den Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 (3) BNatSchG zu vermeiden, ist der Eingriff, einschl. Freistellung der Fläche, außerhalb der Brutzeit (V 2) zu beginnen und über die Dauer der Maßnahme wirksam zu vergrämen. Zudem werden alle Arbeiten im Zuge des Vorhabens von einer Ökologischen Baubegleitung (V 1) begleitet, die ggf. operativ weitere Maßnahmen zu Schutz und Vermeidung einleitet. Die Art kann so auf angrenzende Bereiche innerhalb ihres Reviers ausweichen. Weiterhin wird im Rahmen der Maßnahme CEF/FCS6 „Erhalt/Anlage halboffener Strukturen“ geeignete Habitate für die Art erhalten bzw. strukturell aufgewertet. Eine Lebensstättenschädigung tritt nicht ein.		
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein		
d) Abschließende Bewertung		
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?	☒ Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit. ☐ Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.	

Anlage 1.34 Gilde der Gehölzfreibrüter

Formblatt Artenschutz – Gilde (Tiere)				
Projektbezeichnung Industriegebiet und Sondergebiet Holzimpulszentrum Torgau	Vorhabenträger Mercer Torgau GmbH und Co. KG	Betroffene Art Gilde der Gehölzfreibrüter		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus				
Artname	Schutzstatus	Gefährdungsstatus	Bestand [BP]	Fluchtdistanz [m]
Amsel	5, 6	RL D *, RL SN u	180.000 – 390.000	10
Buchfink	5, 6	RL D *, RL SN u	250.000 – 500.000	10
Dorngrasmücke	5, 6	RL D *, RL SN V	15.000 – 30.000	10
Eichelhäher	5, 6	RL D *, RL SN u	15.000 – 30.000	Nicht enthalten
Fitis	5, 6	RL D *, RL SN V	40.000 – 80.000	Nicht enthalten
Gartengrasmücke	5, 6	RL D *, RL SN V	35.000 – 70.000	Nicht enthalten
Girlitz	5, 6	RL D *, RL SN u	12.000 – 26.000	10
Grünfink	5, 6	RL D *, RL SN u	60.000 – 120.000	15
Kernbeißer	5, 6	RL D *, RL SN u	10.000 – 30.000	-
Klappergrasmücke	5, 6	RL D *, RL SN V	10.000 – 20.000	Nicht enthalten
Mönchsgrasmücke	5, 6	RL D *, RL SN u	110.000 – 240.000	Nicht enthalten
Pirol	5, 6	RL D V, RL SN V	4.000 – 8.000	40
Rabenkrähe	5, 6	RL D *, RL SN u	7.000 – 14.000	120
Ringeltaube	5, 6	RL D *, RL SN u	55.000 – 110.000	20
Singdrossel	5, 6	RL D *, RL SN u	40.000 – 80.000	15
Stieglitz	5, 6	RL D *, RL SN u	12.000 – 24.000	15
Waldlaubsänger	5, 6	RL D *, RL SN V	4.000 – 8.000	15
Zilpzalp	5, 6	RL D *, RL SN u	80.000 – 160.000	Nicht enthalten
Sowie subsumiert weitere				
2. Bestand und Empfindlichkeit				
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen Die o.g. Arten der Gilde besiedeln u.a. Gehölzbestände wie Feldgehölze, Waldreste, Waldränder, alte Streuobstbestände, Baumgruppen und -reihen, Parks und Friedhöfe. Die Nahrung besteht abhängig von den Arten meist aus Insekten und/ oder Samereien und Früchten. Sie sind allesamt Gehölzfreibrüter. Das Nest wird jährlich neu in Bäumen und/ oder Gebüsch errichtet. Ausgeprägte Reviertreue besteht i.d.R. nicht. Angaben zu den Reviergrößen gibt es nur für einige Arten: Goldammer 0,3-0,5 ha (BAUER et al. 2005), Nachtigall 0,13-4 (?) ha (FLADE 1994). Standvögel ebenso wie Kurz-/ Mittel-/ Langstreckenzieher (je nach Art). Brutzeit meist von (März)April bis August mit Schwerpunkt Mai bis Ende Juli. Eine, bei manchen Arten auch 2(3) Jahresbruten. Wegzug meist ab Juli bis September, oder Überwinterung im Gebiet. Die Fluchtdistanzen sind bei diesen Arten i.d.R. eher gering und liegen laut GASSNER et al. (2010) zwischen 10 – 15 m (bspw. Goldammer) selten höher. Vögel gelten grundsätzlich als eine gegenüber indirekten (v.a. akustischen und optischen) Störreizen besonders empfindliche Artengruppe. So können störreizbedingte Schreck- und Störfwirkungen zu verändertem Verhalten (z.B. Unterbrechung der Nahrungsaufnahme) oder zu Fluchtreaktionen führen und so die Energiebilanz der Tiere (z.B. bei Brut, Überwinterung oder während des Vogelzugs) negativ beeinflussen und u.U. die Population				



Formblatt Artenschutz – Gilde (Tiere)		
Projektbezeichnung Industriegebiet und Sondergebiet Holzimpulszentrum Torgau	Vorhabenträger Mercer Torgau GmbH und Co. KG	Betroffene Art Gilde der Gehölzfreibrüter
beeinträchtigen. Störungsbedingte Fluchtreaktionen brütender oder Junge führender Elterntiere können die Gelege- und Jungtiervverluste stark erhöhen. Akustische und optische Störwirkungen können zu veränderten Aktivitätsmustern und Raumnutzung und somit u.U. zur Revieraufgabe führen. Weiterhin kann die innerartliche Kommunikation durch Schallemissionen überdeckt oder erschwert werden. Als Folge indirekter Störreize können sich die Überlebenswahrscheinlichkeit von Individuen verringern, Teilhabitate entwertet werden, Bruten verloren gehen und über den Rückgang der Bestände lokale Populationen beeinträchtigt oder ausgelöscht werden. Die Empfindlichkeit gegenüber indirekten Störreizen kann auf Individuen- und Populationsebene Lern- und Gewöhnungseffekten unterliegen, die abhängig von Konstanz/ Berechenbarkeit der Störquelle, Habitatstruktur oder Aufenthaltsdauer unterschiedlich ausgeprägt sind. (www.ffh-vp-info.de) Gefährdungen durch Habitatverlust (Intensivierung der Forstwirtschaft, Rodungen) und Verlust von Nahrungsflächen.		
Verbreitung Verbreitung in Deutschland: häufig und ubiquitär verbreitet Verbreitung in Sachsen: Häufige bis mittelhäufige Brutvögel. Bestandszahlen s.o. Verbreitung im Untersuchungsraum: ☒ Vorkommen nachgewiesen ☒ Vorkommen potenziell möglich Die Brutrevier der Gilde sind in mehreren der kartierten Biotoptypen zu erwarten.		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Entnahme, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der vorhabenbedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? ☒ Ja ☐ Nein Entstehen vorhabenbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (Signifikante Erhöhung)? ☒ Ja ☐ Nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
V 1 – Ökologische Baubegleitung (ÖBB)		
V 2 – Bauzeitenregelung – Baufeldräumung		
Fang, Entnahme zum Schutz von Individuen (Legalausnahme gem. § 44 (5) Nr. 2 BNatSchG) ☐ Ja, i.V.m. Maßnahme Nr.: ☒ Nein In mehreren der im Rahmen der Biotopkartierung 2023 festgestellten Biotoptypen ist ein Vorkommen und eine Brut von Gildenvertretern möglich. Ein Verletzen oder Töten nicht-flügger Jungtiere, brütender Alttiere oder Gelege ist deshalb in Betracht zu ziehen. Mit dem Freistellen der Fläche und Beginn der geplanten Eingriffe außerhalb der Brutzeit (V 2) wird ein vorhabenbedingtes Verletzen oder Töten der Art und somit der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 (1) BNatSchG vermieden. Mit der Entfernung von Gehölzen und anderer Vegetation wird weiterhin eine wirksame Vergrämung der gebüschbrütenden Arten erreicht. Die o.g. Arten können auf angrenzende Bereiche innerhalb ihres Reviers ausweichen. Zudem werden alle Arbeiten im Zuge des Vorhabens von einer Ökologischen Baubegleitung (V 1) begleitet, die ggf. operativ weitere Maßnahmen zu Schutz und Vermeidung einleitet. Eine Fallen-/ Barrierewirkung besteht dagegen nicht, da die Art Hindernisse leicht überfliegen und Gefahren flexibel ausweichen kann. Der Verbotstatbestand tritt vorhabenbedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein		
b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert)? ☒ Ja ☐ Nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
V 1 – Ökologische Baubegleitung (ÖBB)		
V 2 – Bauzeitenregelung – Baufeldräumung		



Formblatt Artenschutz – Gilde (Tiere)		
Projektbezeichnung Industriegebiet und Sondergebiet Holzimpulszentrum Torgau	Vorhabenträger Mercer Torgau GmbH und Co. KG	Betroffene Art Gilde der Gehölzfreibrüter
☒ Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population tritt nicht ein Die meisten Vertreter der o.g. Gilde zählen mit Fluchtdistanzen zwischen 10 bis 20 m zu den weniger lärmempfindlichen Arten (GARNIEL & MIERWALD 2010). Größere Empfindlichkeiten haben nur der Pirol mit 40m und die Rabenkrähe mit 120 m (GASSNER et al 2010). Wird mit der Freistellung und den geplanten Eingriffen in den potentiellen Habitaten außerhalb der Brutsaison (V 2) begonnen, werden die o.g. Arten wirksam im Eingriffsbereich vergrämt und können auf störungsärmere Bereiche innerhalb des Reviers ausweichen. Zudem werden alle Arbeiten im Zuge des Vorhabens von einer Ökologischen Baubegleitung (V 1) begleitet, die ggf. operativ weitere Maßnahmen zu Schutz und Vermeidung einleitet. Durch den bereits bestehenden Betrieb des Sägewerks unterliegt die anzutreffenden Gildenvertreter bereits jetzt einer anlage- und betriebsbedingten Störung, sodass eine Habituation anzunehmen ist. Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein		
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ Ja ☐ Nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen V 1 – Ökologische Baubegleitung (ÖBB) V 2 – Bauzeitenregelung – Baufeldräumung CEF 5 - Erhalt des Eichenwaldes und Fläche nördlich des Forstweges als Wald- bzw. Grünfläche CEF/FCS 6 - Erhalt/Anlage halboffener Strukturen CEF/FCS 9 - Aufwertung und Erhalt von Kompensationsflächen für Gebüschbrüter (Benjeshecke und Strauchpflanzungen) CEF/FCS 11 - Waldumwandlungsflächen ☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Arten o.g. Gilde bauen ihr Nest jedes Jahr neu. Mit dem Ende der Brutperiode erlischt der Schutz der Fortpflanzungsstätte (Vgl. MLUL Brandenburg, 2018). Um das Auslösen des Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 (3) BNatSchG zu vermeiden, sind die betroffene Bereiche außerhalb der Vogelbrutzeit freizustellen (V 2) bzw. ggf. mit Vergrämnungsmaßnahmen (V 3) eine erneute Besiedlung zu verhindern. Zudem werden alle Arbeiten im Zuge des Vorhabens von einer Ökologischen Baubegleitung (V 1) begleitet, die ggf. operativ weitere Maßnahmen zu Schutz und Vermeidung einleitet. O.g. Arten können auf angrenzenden Bereiche ausweichen. Weiterhin werden im Rahmen der Maßnahmen CEF 5 „Erhalt des Eichenwaldes und Fläche nördlich des Forstweges als Wald- bzw. Grünfläche“, CEF/FCS6 „Erhalt/Anlage halboffener Strukturen“, CEF/FCS 9 „Aufwertung und Erhalt von Kompensationsflächen für Gebüschbrüter (Benjeshecke und Strauchpflanzungen)“ und CEF/FCS 11 „Waldumwandlungsflächen“ geeignete Habitate für die Art erhalten bzw. strukturell aufgewertet. Eine Lebensstättenbeschädigung tritt nicht ein. Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein		
d) Abschließende Bewertung		
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?	☒ Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit. ☐ Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.	

Anlage 1.35 Gilde der Gehölzhöhlenbrüter

Formblatt Artenschutz – Gilde (Tiere)				
Projektbezeichnung Industriegebiet und Sondergebiet Holzimpulszentrum Torgau	Vorhabenträger Mercer Torgau GmbH und Co. KG	Betroffene Art Gilde der Gehölzhöhlenbrüter		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus				
Artname	Schutzstatus	Gefährdungsstatus	Bestand [BP]	Fluchtdistanz [m]
Blaumeise	5, 6	RL D *, RL SN u	110.000 – 230.000	5
Buntspecht	5, 6	RL D *, RL SN u	35.000 – 70.000	20
Feldsperling	5, 6	RL D V, RL SN u	35.000 – 80.000	10
Gartenbaumläufer	5, 6	RL D *, RL SN u	12.000 – 26.000	10
Hausrotschwanz	5, 6	RL D *, RL SN u	35.000 – 65.000	15
Haussperling	5, 6	RL D *, RL SN V	120.000 – 270.000	5
Kleiber	5, 6	RL D *, RL SN u	40.000 – 80.000	10
Kleinspecht	5, 6	RL D 3, RL SN u	1.500 – 2.500	30
Kohlmeise	5, 6	RL D *, RL SN u	170.000 – 360.000	5
Waldbaumläufer	5, 6	RL D *, RL SN u	17.000 – 34.000	Nicht enthalten
Waldlaubsänger	5, 6	RL D *, RL SN V	4.000 – 8.000	
Sowie subsumiert weitere				
2. Bestand und Empfindlichkeit				
Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen Die o.g. Arten der Gilde besiedeln verschiedenste Gehölzbestände wie Feldgehölze, Waldreste, Waldränder, alte Streuobstbestände, Baumgruppen und -reihen, Parks und Friedhöfe. Die Nahrung besteht abhängig von den Arten meist aus Insekten und/ oder Sämereien und Früchten. Sie sind allesamt Höhlenbrüter in Gehölzen. Nester in alten Specht- und anderen Baumhöhlen, gerne auch Nistkästen. Die Höhlen werden häufig wiedergenutzt und fungieren oft auch außerhalb der Brutzeit als Ruhestätte. Oftmals wird ein System mehrerer Höhlen im jährlichen Wechsel genutzt. I.d.R. besteht zumindest eine gewisse Reviertreue. Angaben zur Reviergröße gibt es nur für den Feldsperling: 0,3 bis >3 ha (FLADE 1994). O.g. Arten sind Standvögel. Die Brutzeit erstreckt sich meist von April bis Ende Juli (Mitte FLADE). 1-2(3) Jahresbruten. Ab August erlischt Bindung an das Brutrevier, danach Umherstreifen. Überwinterung meist in der Region. Die Fluchtdistanzen sind bei nicht-wertgebenden Höhlenbrütern i.d.R. sehr gering und liegen laut GASSNER et al. (2010) bei 5 m (Blau- und Kohlmeise) bis 10 m (Feldsperling). Vögel gelten grundsätzlich als eine gegenüber indirekten (v.a. akustischen und optischen) Störreizen besonders empfindliche Artengruppe. So können störreizbedingte Schreck- und Störwirkungen zu verändertem Verhalten (z.B. Unterbrechung der Nahrungsaufnahme) oder zu Fluchtreaktionen führen und so die Energiebilanz der Tiere (z.B. bei Brut, Überwinterung oder während des Vogelzugs) negativ beeinflussen und u.U. die Population beeinträchtigen. Störungsbedingte Fluchtreaktionen brütender oder Junge führender Elterntiere können die Gelege- und Jungtierversluste stark erhöhen. Akustische und optische Störwirkungen können zu veränderten Aktivitätsmustern und Raumnutzung und somit u.U. zur Revieraufgabe führen. Weiterhin kann die innerartliche Kommunikation durch Schallemissionen überdeckt oder erschwert werden. Als Folge indirekter Störreize können sich die Überlebenswahrscheinlichkeit von Individuen verringern, Teilhabitate entwertet werden, Bruten verloren gehen und über den Rückgang der Bestände lokale Populationen beeinträchtigt oder ausgelöscht werden. Die Empfindlichkeit gegenüber indirekten Störreizen kann auf Individuen- und Populationsebene Lern- und Gewöhnungseffekten unterliegen, die abhängig von Konstanz/ Berechenbarkeit der Störquelle, Habitatstruktur oder Aufenthaltsdauer unterschiedlich ausgeprägt sind. (www.ffh-vp-info.de)				



Formblatt Artenschutz – Gilde (Tiere)		
Projektbezeichnung Industriegebiet und Sondergebiet Holzimpulszentrum Torgau	Vorhabenträger Mercer Torgau GmbH und Co. KG	Betroffene Art Gilde der Gehölzhöhlenbrüter
Gefährdungen durch Habitatverlust (Intensivierung der Forstwirtschaft, Rodungen) und Verlust von Nahrungsflächen.		
Verbreitung Verbreitung in Deutschland: häufig und ubiquitär verbreitet Verbreitung im Untersuchungsraum: ☒ Vorkommen nachgewiesen Verbreitung in Sachsen: Häufige bis mittelhäufige Brutvögel. Bestandszahlen s.o. ☒ Vorkommen potenziell möglich Die Brutreviere der Gilde sind in mehreren der kartierten Biotoptypen mit höhlenhöfigen Gehölzen zu erwarten.		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Entnahme, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der vorhabenbedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? ☐ Ja ☒ Nein		
Entstehen vorhabenbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (Signifikante Erhöhung)? ☐ Ja ☒ Nein		
☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
V 1 – Ökologische Baubegleitung (ÖBB) V 2 – Bauzeitenregelung – Baufeldräumung V 4 – Ökologische Fällkontrolle		
Fang, Entnahme zum Schutz von Individuen (Legalausnahme gem. § 44 (5) Nr. 2 BNatSchG) ☐ Ja, i.V.m. Maßnahme Nr.: ☒ Nein		
In mehreren der im Rahmen der Biotopkartierung 2023 festgestellten Biotoptypen mit höhlenhöfigen Gehölzen ist ein Vorkommen und eine Brut von Gildenvertretern möglich. Ein Verletzen oder Töten nicht-flügger Jungtiere, brütender Alttiere oder Gelege ist deshalb in Betracht zu ziehen. Mit dem Freistellen der Fläche und Beginn der geplanten Eingriffe außerhalb der Brutzeit (V 2) wird ein vorhabenbedingtes Verletzen oder Töten der Art und somit der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 (1) BNatSchG vermieden. Weiterhin wird durch eine ökologische Fällbegleitung (V 4) die Anzahl genutzter und somit zu ersetzender Bruthöhlen festgestellt. Mit der Entfernung von Gehölzen und anderer Vegetation wird weiterhin eine wirksame Vergrämung der höhlenbrütenden Arten erreicht. Die o.g. Arten können auf angrenzende Bereiche innerhalb ihres Reviers ausweichen. Zudem werden alle Arbeiten im Zuge des Vorhabens von einer Ökologischen Baubegleitung (V 1) begleitet, die ggf. operativ weitere Maßnahmen zu Schutz und Vermeidung einleitet. Eine Fallen-/ Barrierewirkung besteht dagegen nicht, da die Art Hindernisse leicht überfliegen und Gefahren flexibel ausweichen kann.		
Der Verbotstatbestand tritt vorhabenbedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein		
b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert)? ☐ Ja ☒ Nein		
☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
V 1 – Ökologische Baubegleitung (ÖBB) V 2 – Bauzeitenregelung – Baufeldräumung		
☒ Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population tritt nicht ein Die meisten Vertreter der o.g. Gilde zählen mit Fluchtdistanzen zwischen 5 bis 30 m zu den weniger lärmempfindlichen Arten (GARNIEL & MIERWALD 2010). Wird mit der Freistellung und den geplanten Eingriffen in den potentiellen Habitaten außerhalb der Brutsaison (V 2) begonnen, werden die o.g. Arten wirksam im Eingriffsbereich vergrämt und können auf störungsärmere Bereiche innerhalb des Reviers ausweichen. Zudem werden alle Arbeiten im Zuge des Vorhabens von einer Ökologischen Baubegleitung (V 1) begleitet, die ggf. operativ weitere Maßnahmen zu Schutz und Vermeidung einleitet. Durch den bereits bestehenden Betrieb des		



Formblatt Artenschutz – Gilde (Tiere)		
Projektbezeichnung Industriegebiet und Sondergebiet Holzimpulszentrum Torgau	Vorhabenträger Mercer Torgau GmbH und Co. KG	Betroffene Art Gilde der Gehölzhöhlenbrüter
Sägewerks unterliegt die anzutreffenden Gildenvertreter bereits jetzt einer anlage- und betriebsbedingten Störung, sodass eine Habituation anzunehmen ist.		
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein.		☐ Ja ☒ Nein
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?		☐ Ja ☒ Nein
☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
V 1 – Ökologische Baubegleitung (ÖBB) V 2 – Bauzeitenregelung – Baufeldräumung V 4 – Ökologische Fällkontrolle CEF/FCS 1 – Errichtung von Totholzpyramiden/-wällen/-hochstubben CEF/FCS 2 - Ausbringung Nist-/Fledermauskästen CEF 5 - Erhalt des Eichenwaldes und Fläche nördlich des Forstweges als Wald- bzw. Grünfläche CEF/FCS 11 - Waldumwandlungsflächen		
☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt		
O.g. Arten nutzen ein System mehrerer, i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/ Nistplätze. Eine Beeinträchtigung eines oder mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte, der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt mit Aufgabe des Brutreviers (Vgl. MLUL Brandenburg, 2018). Um den Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 (3) BNatSchG zu vermeiden, ist der Eingriff, einschl. Freistellung der Fläche, außerhalb der Brutzeit (V 2) zu beginnen. Zudem werden alle Arbeiten im Zuge des Vorhabens von einer Ökologischen Baubegleitung (V 1) begleitet, die ggf. operativ weitere Maßnahmen zu Schutz und Vermeidung einleitet. Weiterhin wird durch eine ökologische Fällbegleitung (V 4) die Anzahl genutzter und somit zu ersetzender Bruthöhlen festgestellt. Die Art kann so auf angrenzende Bereiche innerhalb ihres Reviers ausweichen. Weiterhin werden im Rahmen der Maßnahmen CEF/FCS 1 „Errichtung von Totholzpyramiden/-wällen/-hochstubben“ und CEF/FCS 2 „Ausbringung Nist-/Fledermauskästen“ sowie CEF 5 „Erhalt des Eichenwaldes und Fläche nördlich des Forstweges als Wald- bzw. Grünfläche“ und CEF/FCS 11 „Waldumwandlungsflächen“ geeignete Brutstrukturen bzw.-habitate für die Art erhalten bzw. strukturell aufgewertet. Eine Lebensstättenschädigung tritt nicht ein.		
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein.		☐ Ja ☒ Nein
d) Abschließende Bewertung		
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?	☒ Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit. ☐ Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.	

Anlage 1.36 Gilde der Nischenbrüter einschließlich Gebäudebrüter.

Formblatt Artenschutz – Gilde (Tiere)				
Projektbezeichnung Industriegebiet und Sondergebiet Holzimpulszentrum Torgau	Vorhabenträger Mercer Torgau GmbH und Co. KG	Betroffene Art Nischenbrüter einschließlich Gebäudebrüter.		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus				
Artname	Schutzstatus	Gefährdungsstatus	Bestand [BP]	Fluchtdistanz [m]
Bachstelze	5, 6	RL D *, RL SN u	20.000 – 40.000	10
Blaumeise	5, 6	RL D *, RL SN u	110.000 – 230.000	5
Eichelhäher	5, 6	RL D *, RL SN u	15.000 – 30.000	Nicht enthalten
Feldsperling	5, 6	RL D V, RL SN u	35.000 – 80.000	10
Gartenbaumläufer	5, 6	RL D *, RL SN u	12.000 – 26.000	10
Grauschnäpper	5, 6	RL D V, RL SN u	5.500 – 12.000	20
Kohlmeise	5, 6	RL D *, RL SN u	170.000 – 360.000	5
Singdrossel	5, 6	RL D *, RL SN u	40.000 – 80.000	15
Straßentaube	5, 6	RL D n.b., RL SN n.b.	9.000 – 8.000	-
Waldbaumläufer	5, 6	RL D *, RL SN u	17.000 – 34.000	Nicht enthalten
Sowie subsumiert weitere				
Schutzstatus				
streng geschützt 1 Art nach Anh. A der EGArtSchVO 2 Art nach Anh. I VS-RL 3 Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV besonders geschützt 4 Art nach Anh. B der EGArtSchVO 5 Europäische Vogelart 6 Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV				
2. Bestand und Empfindlichkeit				
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
Die o.g. Art der Gilde siedelt in offener und halboffener Landschaft mit siedlungsgebundenen Nistgelegenheiten und schütter bewachsenen Vegetation, oft in Gewässernähe. Bevorzugt werden ländliche Siedlungen mit Stallungen und Gewässernähe. Ebenso werden regelmäßig Stadtrandzonen, Industrie- und Gartenanlagen, Landstraßen und Teichdämmen, Steinbrüchen, Kies- und Sandgruben sowie Braunkohletagebauten besiedelt. Als Nestanlage nutzt der Halbhöhlen- und Nischenbrüter Gebäuden, Mauernischen, Halbhöhlen unter Dächern, Metallkonstruktionen von Industrieanlagen, Brückenbauwerke, Felsspalten sowie Ufer- und Grabenböschungen. Die Nahrung besteht meist aus Insekten und/ oder Sämereien. Es besteht Reviertreue. Die Reviergröße der Bachstelze liegt bei 1 ha bis 10 ha (bzw. <100 – 500 m Fließgewässerstrecke, FLADE 1994:543). Kurzstreckenzieher. Brutzeit meist von April bis August, mit Schwerpunkt Mitte April bis Anfang Juli. 2-3 Jahresbruten. Brutdauer: (11)12-14(16) Tage, Nestlingsdauer: 13-14 Tage; Die Fluchtdistanzen sind bei Nischenbrütern i.d.R. gering und liegen laut GASSNER et al. (2010) bei 10 m (Bachstelze). Vögel gelten grundsätzlich als eine gegenüber indirekten (v.a. akustischen und optischen) Störreizen besonders empfindliche Artengruppe. So können störreizbedingte Schreck- und Störwirkungen zu verändertem Verhalten (z.B. Unterbrechung der Nahrungsaufnahme) oder zu Fluchtreaktionen führen und so die Energiebilanz der Tiere (z.B. bei Brut, Überwinterung oder während des Vogelzugs) negativ beeinflussen und u.U. die Population beeinträchtigen. Störungsbedingte Fluchtreaktionen brütender oder Junge führender Elterntiere können die Gelege- und Jungtierversluste stark erhöhen. Akustische und optische Störwirkungen können zu veränderten Aktivitätsmustern und Raumnutzung und somit u.U. zur Revieraufgabe führen. Weiterhin kann die innerartliche Kommunikation durch Schallemissionen überdeckt oder erschwert werden. Als Folge indirekter Störreize können sich die Überlebenswahrscheinlichkeit von Individuen verringern, Teilhabitate entwertet werden, Bruten verloren gehen und über den Rückgang der Bestände lokale Populationen beeinträchtigt oder ausgelöscht werden. Die Empfindlichkeit gegenüber indirekten Störreizen kann auf Individuen- und Populationsebene Lern- und Gewöhnungseffekten unterliegen, die abhängig von Konstanz/ Berechenbarkeit der Störquelle, Habitatstruktur oder Aufenthaltsdauer unterschiedlich ausgeprägt sind. (www.fhh-vp-info.de)				



Formblatt Artenschutz – Gilde (Tiere)		
Projektbezeichnung Industriegebiet und Sondergebiet Holzimpulszentrum Torgau	Vorhabenträger Mercer Torgau GmbH und Co. KG	Betroffene Art Nischenbrüter einschließlich Gebäudebrüter.
Gefährdungen durch Habitatverlust (Gebäudesanierung, -abbruch) und Verlust von Nahrungsflächen.		
Verbreitung Verbreitung in Deutschland: häufig und ubiquitär verbreitet Verbreitung im Untersuchungsraum: ☒ Vorkommen nachgewiesen Verbreitung in Sachsen: häufige bis mittelhäufige Brutvögel. Bestandszahlen s.o. ☒ Vorkommen potenziell möglich Die Brutreviere der Gilde sind in mehreren der kartierten Biotoptypen mit höhlenhöfigen Gehölzen und anderen Niststrukturen, wie Holz- und Gesteinsablagerungen zu erwarten.		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Entnahme, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der vorhabenbedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? ☒ Ja ☐ Nein Entstehen vorhabenbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (Signifikante Erhöhung)? ☒ Ja ☐ Nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
V 1 – Ökologische Baubegleitung (ÖBB) V 2 – Bauzeitenregelung – Baufeldräumung V 5 – Kontrolle und Pessimierung von Nischenhabitaten		
Fang, Entnahme zum Schutz von Individuen (Legalausnahme gem. § 44 (5) Nr. 2 BNatSchG) ☐ Ja, i.V.m. Maßnahme Nr.: ☒ Nein In mehreren der im Rahmen der Biotopkartierung 2023 festgestellten Biotoptypen ist ein Vorkommen und eine Brut der o.g. Arten möglich. Ein Verletzen oder Töten nicht-flügler Jungtiere, brütender Alttiere oder Gelege ist deshalb in Betracht zu ziehen. Mit dem Freistellen der Fläche und Beginn der geplanten Eingriffe außerhalb der Brutzeit (V 2) wird ein vorhabenbedingtes Verletzen oder Töten der Art vermieden. Weiterhin wird durch eine Kontrolle und Pessimierung von Nischenhabitaten (V 5), wie Holzhäufen und anderen Ablagerungen, eine Neuansiedlung im Eingriffsbereich verhindert. Die o.g. Arten können auf angrenzende Bereiche innerhalb ihres Reviers ausweichen. Zudem werden alle Arbeiten im Zuge des Vorhabens von einer Ökologischen Baubegleitung (V 1) begleitet, die ggf. operativ weitere Maßnahmen zu Schutz und Vermeidung einleitet. Eine Fallen-/ Barrierewirkung besteht dagegen nicht, da die Art Hindernisse leicht überfliegen und Gefahren flexibel ausweichen kann. Der Verbotstatbestand tritt vorhabenbedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein		
b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert)? ☒ Ja ☐ Nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
V 1 – Ökologische Baubegleitung (ÖBB) V 2 – Bauzeitenregelung – Baufeldräumung V 5- Kontrolle und Pessimierung von Nischenhabitaten		
☒ Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population tritt nicht ein Die Vertreter der o.g. Gilde zählen mit Fluchtdistanzen zwischen 5 bis 20 m zu den weniger lärmempfindlichen Arten (GARNIEL & MIERWALD 2010). Wird mit der Freistellung und den geplanten Eingriffen in den potentiellen Habitaten außerhalb der Brutsaison (V 2) begonnen, werden die o.g. Arten wirksam im Eingriffsbereich vergrämt und können auf störungsärmere Bereiche innerhalb des Reviers ausweichen. Weiterhin wird durch eine Kontrolle und Pessimierung von Nischenhabitaten (V 5) ebenfalls außerhalb der Wurfzeit, wie Holzhäufen und anderen Ablagerungen, die Art im Eingriffsbereich vergrämt. Zudem werden alle Arbeiten im Zuge des Vorhabens von einer Ökologischen Baubegleitung (V 1) begleitet, die ggf. operativ weitere Maßnahmen zu Schutz und		



Formblatt Artenschutz – Gilde (Tiere)		
Projektbezeichnung Industriegebiet und Sondergebiet Holzimpulszentrum Torgau	Vorhabenträger Mercer Torgau GmbH und Co. KG	Betroffene Art Nischenbrüter einschließlich Gebäudebrüter.
Vermeidung einleitet. Durch den bereits bestehenden Betrieb des Sägewerks unterliegt die anzutreffenden Gildenvertreter bereits jetzt einer anlage- und betriebsbedingten Störung, sodass eine Habituation anzunehmen ist.		
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein.		☐ Ja ☒ Nein
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?		☒ Ja ☐ Nein
☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
V 1 – Ökologische Baubegleitung (ÖBB) V 2 – Bauzeitenregelung – Baufeldräumung V 5 – Kontrolle und Pessimierung von Nischenhabitaten CEF/FCS 1 – Errichtung von Totholzpyramiden/-wällen/-hochstubben CEF/FCS 6 - Erhalt/Anlage halboffener Strukturen CEF/FCS 8 – Kompensationsfläche vegetationsarme/-freie Rohbodenareale (einschließlich aufwertende Strukturelemente) CEF/FCS 9 - Aufwertung und Erhalt von Kompensationsflächen für Gebüschbrüter (Benjeshecke und Strauchpflanzungen)		
☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt		
Die o.g. Arten nutzen ein System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/ Nistplätze. Die Beeinträchtigung eines oder mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt mit der Aufgabe des Brutreviers (Vgl. MLUL Brandenburg, 2018). Um den Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 (3) BNatSchG zu vermeiden, ist der Eingriff, einschl. Freistellung der Fläche, außerhalb der Brutzeit (V 2) zu beginnen. Weiterhin werden durch eine Kontrolle und Pessimierung von Nischenhabitaten (V 5) ebenfalls außerhalb der Brutzeit, wie Holzhaufen und anderen Ablagerungen, die o.g. Arten im Eingriffsbereich vergrämt. Zudem werden alle Arbeiten im Zuge des Vorhabens von einer Ökologischen Baubegleitung (V 1) begleitet, die ggf. operativ weitere Maßnahmen zu Schutz und Vermeidung einleitet. Die Art kann so auf angrenzende Bereiche innerhalb ihres Reviers ausweichen. Weiterhin profitiert die o.g. Gilde von den Maßnahmen CEF/FCS 1 „Errichtung von Totholzpyramiden/-wällen/-hochstubben“ und CEF/FCS 6 „Erhalt/Anlage halboffener Strukturen“ sowie CEF/FCS 8 „Kompensationsfläche vegetationsarme/-freie Rohbodenareale (einschließlich aufwertende Strukturelemente)“, und CEF/FCS 9 „Aufwertung und Erhalt von Kompensationsflächen für Gebüschbrüter (Benjeshecke und Strauchpflanzungen)“, bei denen geeignete Habitate für die Art erhalten bzw. strukturell aufgewertet werden. Eine Lebensstättenschädigung nach § 44 Abs. 1 (3) BNatSchG wird mit den o.g. Maßnahmen nicht ausgelöst.		
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein.		☐ Ja ☒ Nein
d) Abschließende Bewertung		
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?	☒ Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit. ☐ Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.	

Reptilien in Einzelarten

Zauneidechse

Anlage 1.37 Zauneidechse

Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung Industriegebiet und Sondergebiet Holzimpulszentrum Torgau	Vorhabenträger Mercer Torgau GmbH und Co. KG	Betroffene Art Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus ☒ streng geschützt ☐ Art nach Anh. A der EGArtSchVO ☒ Art nach Anh. IV FFH-RL ☒ Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV ☒ besonders geschützt ☐ Art nach Anh. B der EGArtSchVO ☐ Europäische Vogelart ☒ Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV		
Gefährdungsstatus ☒ Rote Liste Deutschland: V (2020) ☒ Rote Liste Sachsen: 3 (2015)		Einstufung des Erhaltungszustandes (SN 2017) ☐ FV günstig / hervorragend ☒ U1 ungünstig – unzureichend ☒ U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Besiedelt trocken-warme Lebensräume. Bevorzugt in besonnten, reich strukturierten Habitaten mit Wechsel aus schütterer Vegetation, sandigen Offenflächen, Versteckstrukturen (wie Stein-/ Totholzhaufen) und Bereichen dichter Grasflur mit vereinzelt Gehölzen zur Thermoregulation. Typischerweise in Trocken- und Halbtrockenrasen, Felsfluren, Binnendünen, Sandtrockenrasen und Zwergstrauchheiden, Gebüsch und lichten Wäldern. Aber auch in anthropogen geprägten Lebensräumen wie Bergbaufolgelandschaften, Tagebauen, entlang von Bahndämmen, Straßenböschungen, Feldrainen, Wegränder, Weingärten, naturnahen Gärten und Ruderalflächen. Grabbares Bodensubstrat zur Eiablage erforderlich. Winterquartier: unterirdisch in frostfreien Bereichen von Haufwerk, Erdhöhlen, Kleinsäugerbauen, ab Mitte August bei den Männchen, Weibchen etwas später; Jungtiere oft noch bis Ende September/ Anfang Oktober aktiv (witterungsabhängig). Verlassen der Winterquartiere: März – Mitte Mai. Gilt als ortstreu und wenig mobil. Aktionsradius: gering, i.d.R. wenige Meter bis 50 m. Dauerhaft genutzter Aktionsraum 5-99 m². Mindestlebensraumsanspruch ca. 150-200 m² pro Tier. Tagaktiv. Tagesaktivität variiert im Jahresverlauf und ist witterungsabhängig. Eiablage: Ende Mai bis Mitte August. Schlupf nach ca. 53-73 Tagen. Es ist nicht bekannt, dass akustische Störreize relevante Wirkungen auf die Art haben. Fluchtreaktionen gegenüber Bewegungsreizen werden i.d.R. erst im Nahbereich ausgelöst. Über die Relevanz von Erschütterungen ist wenig bekannt. Tiere können oft im Nahbereich von Baumaschinen gesichtet werden, werden durch die hierbei entstehenden Erschütterungen und optischen Reize offenbar wenig gestört. Gefährdung v.a. durch fortschreitende Sukzession (Verbuchung, Bewaldung), fehlende Vernetzung der Habitate und deren zunehmende Zerschneidung. (NATURA2000-LSA.de)		
Verbreitung Verbreitung in Deutschland: In ganz D verbreitet, aber regional sehr unterschiedliche Nachweisdichten. Höchste Dichten im Osten und Südwesten. Verbreitung im Untersuchungsraum: ☒ Vorkommen nachgewiesen Verbreitung in Sachsen: Ubiquitär verbreitet, tlw. bis 1.700 m üNN (nicht im Erzgebirge und Zittauer Gebirge) ☒ Vorkommen potenziell möglich Fund von mindestens 7 Individuen im Kartierbereich. auf eine Schätzung der Populationsgröße wird hier verzichtet, da die zugrunde liegenden Daten erfahrungsgemäß keine aussagekräftige Einschätzung zulassen. Insbesondere wird von Multiplikationsfaktoren Abstand genommen. (BIOPLAN 2023 [8])		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Entnahme, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		

Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung Industriegebiet und Sondergebiet Holzimpulszentrum Torgau	Vorhabenträger Mercer Torgau GmbH und Co. KG	Betroffene Art Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)
Werden im Zuge der vorhabenbedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? ☒ Ja ☐ Nein Entstehen vorhabenbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (Signifikante Erhöhung)? ☒ Ja ☐ Nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
V 1 – Ökologische Baubegleitung (ÖBB) V 2 – Bauzeitenregelung – Baufeldräumung V 5 – Kontrolle und Pessimierung von Nischenhabitaten V 6 - Verhindern des Einwanderns von Herpetofauna einschl. Abfang CEF/FCS 8 – Kompensationsfläche vegetationsarmel/-freie Rohbodenareale (einschließlich aufwertende Strukturelemente)		
Fang, Entnahme zum Schutz von Individuen (Legalausnahme gem. § 44 (5) Nr. 2 BNatSchG) ☒ Ja, i.V.m. Maßnahme Nr.: V 6 ☐ Nein Fund von mindestens 7 Individuen im Kartierbereich. auf eine Schätzung der Populationsgröße wird hier verzichtet, da die zugrunde liegenden Daten erfahrungsgemäß keine aussagekräftige Einschätzung zulassen. Insbesondere wird von Multiplikationsfaktoren Abstand genommen. (BIOPLAN 2023 [8]). Um ein vorhabenbedingtes Verletzen und Töten von Tieren zu vermeiden, ist die Baufeldfreimachung (V 2) außerhalb der Aktivitätszeit der Tiere (zwischen November und Februar) durchzuführen. Weiterhin wird durch eine Kontrolle und Pessimierung von Nischenhabitaten (V 5), wie Holzhaufen und anderen Ablagerungen, eine Neuansiedlung im Eingriffsbereich verhindert. Vor Beginn der Aktivitätsperiode ist ein Herpetoschutzzaun (V 6) um das Baufeld aufzustellen und von der ÖBB (V 1) regelmäßig auf seine Funktionsfähigkeit zu kontrollieren. Mit Beginn der Aktivitätsperiode sind die Tiere im Baufeld abzufangen und Fundtiere auf Flächen außerhalb des Baufeldes auf ein bereits vorhandenes oder hergerichtete Ersatzhabitat (CEF/FCS 8) zu verbringen. Der Verbotstatbestand tritt vorhabenbedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein		
b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert)? ☐ Ja ☒ Nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population tritt nicht ein Die indirekten Störreize, die vom Vorhaben ausgehen, sind nicht geeignet, um eine erhebliche Störung der lokalen Population auszulösen. Bereits jetzt befindet sich diese in räumlicher Nähe zum aktiven Betrieb. Ein vorhabenbedingtes Auslösen des Störungsverbots nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG gegenüber der Art kann somit ausgeschlossen werden. Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein		
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ Ja ☐ Nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
V 1 – Ökologische Baubegleitung (ÖBB) V 2 – Bauzeitenregelung – Baufeldräumung V 5 – Kontrolle und Pessimierung von Nischenhabitaten V 6 - Verhindern des Einwanderns von Herpetofauna einschl. Abfang CEF/FCS 6 - Erhalt/Anlage halboffener Strukturen CEF/FCS 8 – Kompensationsfläche vegetationsarmel/-freie Rohbodenareale (einschließlich aufwertende Strukturelemente)		
☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt		



Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung Industriegebiet und Sondergebiet Holzimpulszentrum Torgau	Vorhabenträger Mercer Torgau GmbH und Co. KG	Betroffene Art Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)
Fund von mindestens 7 Individuen im Kartierbereich. auf eine Schätzung der Populationsgröße wird hier verzichtet, da die zugrunde liegenden Daten erfahrungsgemäß keine aussagekräftige Einschätzung zulassen. Insbesondere wird von Multiplikationsfaktoren Abstand genommen. (BIOPLAN 2023 [8]). Um den o.g. Verbotstatbestand zu vermeiden, ist die Baufeldfreimachung (V 2) außerhalb der Aktivitätszeit der Tiere (zwischen November und Februar) durchzuführen. Weiterhin wird durch eine Kontrolle und Pessimierung von Nischenhabitaten (V 5), wie Holzhaufen und anderen Ablagerungen, eine Neuansiedlung im Eingriffsbereich verhindert. Vor Beginn der Aktivitätsperiode und Baubeginn ist ein Herpetoschutzzaun (V 6) um das Baufeld aufzustellen und von der ÖBB (V 1) regelmäßig auf seine Funktionsfähigkeit zu kontrollieren. Mit Beginn der Aktivitätsperiode sind die Tiere im Baufeld abzufangen und Fundtiere auf Flächen außerhalb des Baufeldes auf ein bereits vorhandenes oder hergerichtete Ersatzhabitat (CEF/FCS 8) zu verbringen. Weiterhin wird durch eine Kontrolle und Pessimierung von Nischenhabitaten (V 5), wie Holzhaufen und anderen Ablagerungen, eine Neuansiedlung im Eingriffsbereich verhindert. Für den Verlust dieser Fläche ist eine vorgezogene Aufwertung und dauerhafte Erhaltung einer Kompensationsfläche einschließlich aufwertend Strukturelemente vorzunehmen (CEF/FCS 8), weiterhin profitiert die Art von der Maßnahmen CEF/FCS 6, dem Erhalt bzw. der Anlage halboffener Strukturen. Der Verbotstatbestand der Lebensstättenschädigung wird somit nicht ausgelöst. Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein		
d) Abschließende Bewertung		
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?	☒ Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit. ☐ Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.	



Amphibien in Einzelarten

Knoblauchkröte, Kreuzkröte, Wechselkröte

Anlage 1.38 Knoblauchkröte

Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung Industriegebiet und Sondergebiet Holzimpulszentrum Torgau	Vorhabenträger Mercer Torgau GmbH und Co. KG	Betroffene Art Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus ☒ streng geschützt ☐ Art nach Anh. A der EGArtSchVO ☒ Art nach Anh. IV FFH-RL ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV ☒ besonders geschützt ☐ Art nach Anh. B der EGArtSchVO ☐ Europäische Vogelart ☒ Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV		
Gefährdungsstatus ☒ Rote Liste Deutschland: 3 ☒ Rote Liste Sachsen: V		Einstufung des Erhaltungszustandes (LFULG 2017) ☐ FV günstig / hervorragend ☒ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen [1], [2] Die Knoblauchkröte besiedelt als ursprünglicher Steppenbewohnerin bevorzugt offene Lebensräume mit lockeren, grabfähigen Böden, vorwiegend in landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Gebieten, Heidegebieten und Sandgruben. Aber auch auf schweren Lehm Böden sowie in lichten Kiefern-Wäldern ist sie anzutreffen. Zur Fortpflanzung wird ein breites Spektrum an Gewässern aufgesucht; wichtig ist eine ausreichende Besonnung und ein ausgeprägter Sumpf- und Wasserpflanzenbewuchs zur Befestigung der Laichschnüre. Es werden nährstoffreiche und permanent wasserführende Gewässer bevorzugt, z. B. Weiher, Teiche, Sölle, Altarme, Druckwassertümpel oder Überschwemmungsflächen. Die nachtaktiven Tiere graben sich tagsüber im Boden 10-20 cm tief ein oder nutzen Spaltenverstecke. Die Laichzeit reicht von März bis Mai. Bei ergiebigen Niederschlägen ist eine zweite Laichzeit von Juni bis Mitte August möglich. Die Jungkröten verlassen zwischen Ende Juni und Mitte September das Gewässer. Winterquartiere werden ab Oktober aufgesucht, wobei sich die Tiere bis 60 cm tief in lockeren Böden (v.a. Äcker) eingegraben. Teilweise überwintern späte Larven im Gewässer. Winterquartier: bis zu 60 cm im Boden in der Nähe des Laichgewässers Laichgewässer: offene Gewässer mit größeren Tiefenbereichen, Röhrichtzonen und einer reichhaltigen Unterwasservegetation; Sommer: offene, steppenartige Landschaften, sandige Böden, auch Ackerböden Aktionsradius: 500 – 800 m; Winterruhe: ab September/Oktobre; Laichzeit: März – Mai (zw. Laichzeit Juni – Mitte August) Allgemeine Gefährdungsursachen: Lebensraumverlust, Verinselung, Austrocknen geeigneter Laichgewässer Amphibien gelten im Allgemeinen als schlecht hörende Tiere. Es liegen keine Hinweise vor, dass akustische oder optische Störreize sowie Erschütterungen und Licht relevante direkte Wirkungen haben. Fluchtreaktionen gegenüber Bewegungsreizen werden i.d.R. erst im Nahbereich ausgelöst. Es sollte jedoch geprüft werden, ob durch starke, anhaltende Geräusche eine Überlagerung oder Maskierung der innerartlichen Kommunikation (z.B. Paarungs-, Lockrufe) auftreten kann. (FFH-VP Info) Hauptsächliche Gefährdungen entstehen durch Lebensraumverlust (Laichgewässer und Landlebensräume) und durch die Verinselung der Vorkommen (BfN).		
Verbreitung Verbreitung in Deutschland: Im Nordwesten lückiges Vorkommen, im Osten noch große Verbreitungsgebiete Verbreitung im Untersuchungsraum: ☐ Vorkommen nachgewiesen Verbreitung in Sachsen: fast flächendeckend, nur im Bergland fehlend ☒ Vorkommen potenziell möglich		

Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung Industriegebiet und Sondergebiet Holzimpulszentrum Torgau	Vorhabenträger Mercer Torgau GmbH und Co. KG	Betroffene Art Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>)
Fund von Quappen der Knoblauchkröte im Löschwasserteich [7] außerhalb des VG. Ein Vorkommen im VG (Landlebensraum) kann nicht ausgeschlossen werden.		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Entnahme, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der vorhabenbedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? ☐ Ja ☒ Nein Entstehen vorhabenbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (Signifikante Erhöhung)? ☒ Ja ☐ Nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
V 1 – Ökologische Baubegleitung (ÖBB) V 2 – Bauzeitenregelung – Baufeldräumung V 5 – Kontrolle und Pessimierung von Nischenhabitaten V 6 - Verhindern des Einwanderns von Herpetofauna einschl. Abfang CEF 4 - Erhalt /Erweiterung Stillgewässer		
Fang, Entnahme zum Schutz von Individuen ☒ Ja, i.V.m. Maßnahme Nr.: VAFB1 ☐ Nein (Legalausnahme gem. § 44 (5) Nr. 2 BNatSchG) Um ein vorhabenbedingtes Verletzen und Töten von Tieren zu vermeiden, ist die Baufeldfreimachung (V 2) außerhalb der Aktivitätszeit der Tiere (zwischen November und Februar) durchzuführen. Weiterhin wird durch eine Kontrolle und Pessimierung von Nischenhabitaten (V 5), wie Holzhaufen und anderen Ablagerungen, eine Neuansiedlung im Eingriffsbereich verhindert. Vor Beginn der Aktivitätsperiode ist ein Herpetoschutzzaun (V 6) um das Baufeld aufzustellen und von der ÖBB (V 1) regelmäßig auf seine Funktionsfähigkeit zu kontrollieren. Mit Beginn der Aktivitätsperiode sind die Tiere im Baufeld abzufangen und Fundtiere auf Flächen außerhalb des Baufeldes auf ein bereits vorhandenes oder hergerichtete Ersatzhabitat (CEF 4) zu verbringen. Der Verbotstatbestand tritt vorhabenbedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein		
b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert)? ☐ Ja ☒ Nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population tritt nicht ein Amphibien gelten im Allgemeinen als schlecht hörende Tiere. Es liegen keine Hinweise vor, dass akustische oder optische Störreize sowie Erschütterungen und Licht relevante direkte Wirkungen haben. Fluchtreaktionen gegenüber Bewegungsreizen werden i.d.R. erst im Nahbereich ausgelöst. Ein Auslösen des Verbotstatbestandes ist nicht zu besorgen. Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein		
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ Ja ☒ Nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
V 1 – Ökologische Baubegleitung (ÖBB) V 2 – Bauzeitenregelung – Baufeldräumung V 5 – Kontrolle und Pessimierung von Nischenhabitaten V 6 - Verhindern des Einwanderns von Herpetofauna einschl. Abfang CEF 4 - Erhalt /Erweiterung Stillgewässer		



Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung Industriegebiet und Sondergebiet Holzimpulszentrum Torgau	Vorhabenträger Mercer Torgau GmbH und Co. KG	Betroffene Art Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>)
CEF/FCS 6 - Erhalt/Anlage halboffener Strukturen CEF/FCS 8 – Kompensationsfläche vegetationsarmel-/freie Rohbodenareale (einschließlich aufwertende Strukturelemente)		
☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Um den o.g. Verbotstatbestand zu vermeiden, ist die Baufeldfreimachung (V 2) außerhalb der Aktivitätszeit der Tiere (zwischen November und Februar) durchzuführen. Weiterhin wird durch eine Kontrolle und Pessimierung von Nischenhabitaten (V 5), wie Holzhaufen und anderen Ablagerungen, eine Neuansiedlung im Eingriffsbereich verhindert. Vor Beginn der Aktivitätsperiode und Baubeginn ist ein Herpetoschutzzaun (V 6) um das Baufeld aufzustellen und von der ÖBB (V 1) regelmäßig auf seine Funktionsfähigkeit zu kontrollieren. Mit Beginn der Aktivitätsperiode sind die Tiere im Baufeld abzufangen und Fundtiere auf Flächen außerhalb des Baufeldes auf ein bereits vorhandenes oder hergerichtetes Ersatzhabitat (CEF 4) zu verbringen. Weiterhin wird durch eine Kontrolle und Pessimierung von Nischenhabitaten (V 5), wie Holzhaufen und anderen Ablagerungen, eine Neuansiedlung im Eingriffsbereich verhindert. Für den Verlust dieser Fläche ist eine vorgezogene Aufwertung und dauerhafte Erhaltung einer Kompensationsfläche einschließlich aufwertend Strukturelemente vorzunehmen (CEF/FCS 8), weiterhin profitiert die Art von der Maßnahmen CEF/FCS 6, dem Erhalt bzw. der Anlage halboffener Strukturen. Der Verbotstatbestand der Lebensstättenschädigung wird somit nicht ausgelöst. Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein		
d) Abschließende Bewertung		
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?	☒ Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit. ☐ Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich	

Entomofauna

Anlage 1.49 Eremit

Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung Industriegebiet und Sondergebiet Holzimpulszentrum Torgau	Vorhabenträger Mercer Torgau GmbH und Co. KG	Betroffene Art Eremit (<i>Osmoderma eremita</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus ☒ streng geschützt ☐ Art nach Anh. A der EGArtSchVO ☒ Art nach Anh. II der FFH-RL ☒ Art nach Anh. IV der FFH-RL ☒ besonders geschützt ☐ Art nach Anh. B der EGArtSchVO ☐ Europäische Vogelart ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV		
Gefährdungsstatus ☒ Rote Liste Deutschland: 2 ☒ Rote Liste Sachsen: 2		Einstufung des Erhaltungszustandes (LSA 2019) ☐ FV günstig / hervorragend ☒ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen Besiedelt naturnahe lichte Laubwälder und Waldränder (v.a. Buchen-, Eichen- & Eichen-Hainbuchenwälder), Flussauen, alte Alleen, Parks, Friedhöfe, Streuobstwiesen und Solitärbäume in Forsten. Bevorzugt offene und halboffene Habitate mit ausreichender Erwärmung (Besonnung) der Brutstätten. Lebt im Mulm in Baumhöhlen und Rindenspalten von Laubbäumen aller Art v.a. Eichen und Linden, aber auch Rotbuchen, Eschen, Rosskastanien, Kopfweiden und Obstbäumen (LAU 2004). Geeignete Bäume oft über Jahrzehnte besetzt. Paarung August bis September, Entwicklungsdauer 3-4 Jahre. Nahrung: Mulm bzw. schwarzfaules Holz. Überwinterung als „Vorpuppe“ in Kokon aus Kotpillen. Verpuppung im Frühjahr bis Sommer. Voraussetzungen sind günstiges Mikroklima, Mindestmenge und Zersetzungsgrad des Mulms (mehrere Liter feuchter, schwarzer Mulm, organ. Bodensediment), für dessen Entstehen oft Jahrzehnte erforderlich sind. Flugträge. Äußerst standorttreu. Sehr geringe Ausbreitungstendenz, sehr kleiner Aktionsradius (max. 200m um eigenen Quartierbaum), Paarungsflüge selten (Stegner & Strzelczyk 2006; Stegner et al. 2009). I.d.R. verlassen die Tiere das Umfeld ihrer Geburtshöhle nicht und finden hier auch ihre Geschlechtspartner. Es liegen keine Hinweise vor, dass akustische oder optische Störreize sowie Erschütterungen relevante direkte Wirkungen auf die Art haben. Licht als Störfaktor ist nicht bekannt, aber nicht vollends auszuschließen (FFH-VP Info). Gefährdung v.a. durch Verinselung/Fragmentierung des Lebensraumes.		
Verbreitung Verbreitung in Deutschland: In ganz D verbreitet. Schwerpunkt in Mecklenburg und von Sachsen über das Altenburger Land in Thüringen bis Sachsen-Anhalt. Kleine Arealinseln über fast alle Bundesländer verteilt. Verbreitung in Sachsen: In Sachsen scheint der Bestand zumindest auf absehbare Zeit gesichert. Der Freistaat zählt zu den Bundesländern mit einer der höchsten Bestandsdichten. Schwerpunkt in der Dresdener Elbtalweitung stromabwärts und deren Seitentälern, im Bereich der Hartholzauen um Leipzig und im unteren Muldental zwischen Eilenburg und Wurzen sowie der Dübener Heide (artensteckbrief.de) Verbreitung im Untersuchungsraum: ☐ Vorkommen nachgewiesen ☒ Vorkommen potenziell möglich Potentielle Habitatbäume in folgenden Arealen (Biotoptypen nach Bioplan 2023 [5]): II-3, III-1, III-2, V-1, VI		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Entnahme, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		



Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung Industriegebiet und Sondergebiet Holzimpulszentrum Torgau	Vorhabenträger Mercer Torgau GmbH und Co. KG	Betroffene Art Eremit (<i>Osmoderma eremita</i>)
Werden im Zuge der vorhabenbedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? ☒ Ja ☐ Nein Entstehen vorhabenbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (Signifikante Erhöhung)? ☐ Ja ☒ Nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
V 1 – Ökologische Baubegleitung (ÖBB) V 4 – Ökologische Fällkontrolle CEF/FCS 1 – Errichtung von Totholzpyramiden/-wällen/-hochstubben		
Fang, Entnahme zum Schutz von Individuen (Legalausnahme gem. § 44 (5) Nr. 2 BNatSchG) ☒ Ja, i.V.m. Maßnahme Nr.: V_{AFB}0, V_{AFB}1.4 ☐ Nein Mit Fällung bzw. Beräumung potentiell besiedelter Bäume besteht die Gefahr der Tötung/Verletzung von Tieren und ihren Entwicklungsstadien. Mittels ökologischer Fällbegleitung (V 4) und Bergen/Umsiedeln von bei der Fällung gefundenen Tiere in ein Ersatzhabitat (CEF/FCS 1) wird ein Übertreten des Verbots vermieden. Zudem werden alle Arbeiten von einer Ökologischen Baubegleitung (V 1) betreut, die ggf. operativ weitere Maßnahmen zu Schutz und Vermeidung einleitet.		
Der Verbotstatbestand tritt vorhabenbedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein		
b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert)? ☐ Ja ☒ Nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population tritt nicht ein Der Eremit ist weitgehend unempfindlich gegenüber indirekten Störreizen, und v.a. olfaktorisch orientiert und stark auf die Lebensstätte (Mulmhöhle) beschränkt. Auch wird die im Rahmen der Arbeiten bei trockener Witterung ggf. auftretende Staubentwicklung nicht als so wirkmächtig eingeschätzt, dass hierdurch Tiere der Art soweit gestört oder beeinträchtigt werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Eine erhebliche Störung durch die Maßnahmen der Vorfeldberäumung auf angrenzend lebende Tiere gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG tritt nicht ein.		
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein		
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ Ja ☐ Nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
V 1 – Ökologische Baubegleitung (ÖBB) V 4 – Ökologische Fällkontrolle CEF/FCS 1 – Errichtung von Totholzpyramiden/-wällen/-hochstubben CEF 5 - Erhalt des Eichenwaldes und Fläche nördlich des Forstweges als Wald- bzw. Grünfläche CEF/FCS 11 - Waldumwandlungsflächen		
☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Innerhalb des VG befinden sich Potentialflächen und -bäume, in denen Vorkommen der Art hoch wahrscheinlich sind. Im Zuge der Baufeldberäumung werden diese Gehölzbestände gerodet, so dass bei Besiedlung der Verbotstatbestand der Lebensstättenschädigung entstehen würde. Um ein Eintreten desselben zu vermeiden, wird eine ökologische Fällbegleitung (V 4) für die o.g. Bäume eingesetzt, welche die Bäume auf Besiedlung kontrolliert. Werden hierbei besiedelte Bäume nachgewiesen, so werden diese Bäume bzw. die Baumteile mit Mulmhöhlen in geeignete, ungefährdete Bereiche (Ersatzhabitat: halboffene Landschaft mit alten		



Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung Industriegebiet und Sondergebiet Holzimpulszentrum Torgau	Vorhabenträger Mercer Torgau GmbH und Co. KG	Betroffene Art Eremit (<i>Osmoderma eremita</i>)
Laubgehölzen, Maßnahmen CEF/FCS 1 , CEF/FCS 5 und CEF/FCS 11 umgesetzt. Die ökologische Funktion wird ab Umsetzung der Maßnahme erreicht. Es verbleiben keine Beeinträchtigungen.		
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein		
d) Abschließende Bewertung		
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?	☒ Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit. ☐ Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.	